

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 15 (2006)

Artikel: Der aargauische Grosse Rat 1803-2003 : Wandel eines Kantonsparlaments - eine Kollektivbiografie
Autor: Wicki, Dieter
Kapitel: Längsschnitte : sozialgeschichtliche Entwicklung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung

Die Verdichtung von Angaben über Alter, Geschlecht, Bildungsgang, beruflicher und nebenberuflicher Tätigkeit unter dem Begriff «Sozialprofil» gehört zu den klassischen Methoden der Untersuchung von Führungsgruppen. Sie zeigen die Reservoirs auf, aus denen sich eine Führungsgruppe alimentiert. Für stringente Vergleiche zwischen verschiedenen Eliten fehlen oftmals die nötigen Arbeiten, sodass sich solche Projekte häufig auf eine Dokumentationsleistung konzentrieren müssen. Da bisher keine Untersuchungen zu Kantonsparlamenten unternommen wurden, trifft dies auch im vorliegenden Fall zu. Wenn also Ergebnisse denjenigen der Arbeiten von GRUNER zum Bundesparlament gegenübergestellt werden,¹ so muss berücksichtigt werden, dass dabei mit der eidgenössischen und der kantonalen zwei verschiedene Ebenen des schweizerischen politischen Systems aufeinander treffen, die nur in einzelnen Aspekten vergleichbar sind.²

Die vorliegende Arbeit begreift denn die Sozialprofile der Ratsmitglieder, wie einleitend dargelegt, als Ausprägung der institutionellen Realität. Sie will also untersuchen, wie sich Zugangsbestimmungen zum aargauischen Kantonsparlament in der personalen Realität ausprägten. Hat beispielsweise der sukzessive Wegfall von Vermögens- und Altersbarrieren zu einer Verbreiterung der sozialen Basis des Grossen Rats geführt? In welchen Bereichen bildete das Kantonsparlament die aargauische Bevölkerung so ab, wie dies Verfassung und Wahlgesetz im Wandel der Zeit vorsahen, und in welchen Bereichen lassen sich Defizite feststellen?

WOLFGANG ZAPF hat zu Recht auf den grundsätzlichen Nutzen von Arbeiten hingewiesen, die mit der Untersuchung der sozialen Zusammensetzung von Führungsgruppen «*Tabu-Zonen der Gesellschaft*» ausleuchten.³ Ihm ist aber ebenso bei-zupflchten in Bezug auf das, was er über die Grenzen solcher Projekte meint: Ob und wie die Elemente eines Sozialprofils tatsächlich auf das Verhalten eines einzelnen Mitglieds einer Führungsgruppe einwirken, darüber lässt sich mit so angelegten Arbeiten nichts aussagen. Dies können nur weiterführende Untersuchungen leisten. Sozialprofile stellen dafür aber wiederum eine unverzichtbare Grundlage dar.

Damit ist noch einmal unterstrichen, dass der folgende Teil keineswegs die Absicht verfolgt, einzelne Wahlresultate erklären zu wollen. Im Vordergrund steht im Folgenden die Frage nach der langfristigen Entwicklung der Sozialprofile. Wo Aussagen zu einzelnen Stichjahren gemacht werden, geschieht dies nicht, um ein Wahlergebnis zu deuten, sondern um aufgrund des vorliegenden Materials Hypothesen zu formulieren, die im Rahmen weiterer Forschungen zu überprüfen wären.

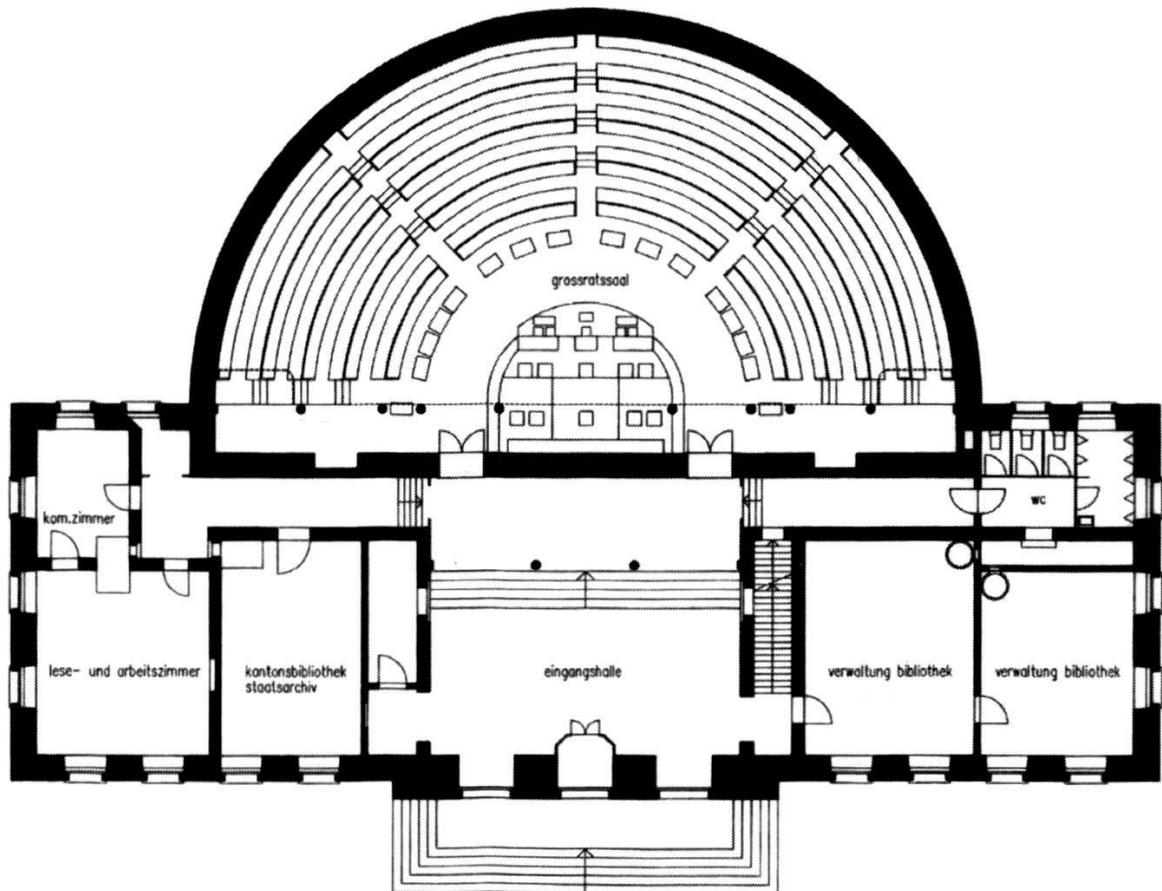
Wenn im Kapitel «Entwicklung des Kantonsparlaments» neben den konfessionellen Verhältnissen auch die Altersstruktur des Grossen Rats untersucht wird, so erweitert dies die Gegenüberstellungen der Verhältnisse in zwei Stichjahren, wie sie bereits punktuell im Teil «Querschnitte» vorgenommen wurde.

Die Unterschiede zwischen dem Kapitel «Entwicklung des Kantonsparlaments» und dem Kapitel «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit» wurden bereits einleitend festgehalten: Ersteres untersucht Elemente der Zusammensetzung des

Grossen Rats in den eigentlichen Stichjahren, zweiteres die Perspektive in beide Richtungen des Zeitstrahls erweitert. Damit rückt in letzterem das Elternhaus ebenso ins Blickfeld wie der Zeitpunkt, in dem die untersuchten Personen erstmals in den Grossen Rat gewählt wurden, sowie die Frist, während der sie dem Kantonsparlament angehörten. Dies wird mit dem Begriff Verweildauer bezeichnet. Auch der Frage nach den politischen Laufbahnen vor Eintritt in den Grossen Rat wird in diesem Kapitel nachgegangen.

Das eigentliche sozialgeschichtliche Kernstück stellt schliesslich das Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wander der Zeit» dar, das den Wandel des eigentlichen Sozialprofils des Grossen Rats untersucht und dabei nach Bildungsgängen, beruflichen und milizmilitärischen Tätigkeiten ebenso fragt wie nach dem sozialen Status des Elternhauses.

Bei einigen Elementen des vorliegenden Teils ist es nötig, die einleitenden Operationalisierungen zu konkretisieren. Es erscheint zweckmässiger, diese weiterführenden Überlegungen neben die Präsentation der Resultate zu stellen und so thematische Blöcke zu bilden, als alle Operationalisierungen in der Einleitung vorzunehmen, um dann sehr viel später mit Querverweisen darauf Bezug nehmen zu müssen.



Im Grossratsgebäude befanden sich auch Staatsarchiv und Kantonsbibliothek, bis für diese Institutionen ein Neubau erstellt wurde. Die heute bestehende Tribüne oberhalb der Stirnseite des Grossratssaals bestand ursprünglich nicht, sie wurde erst eingebaut, als die Kantonsverfassung von 1831 die Öffentlichkeit der Sitzungen statuierte.

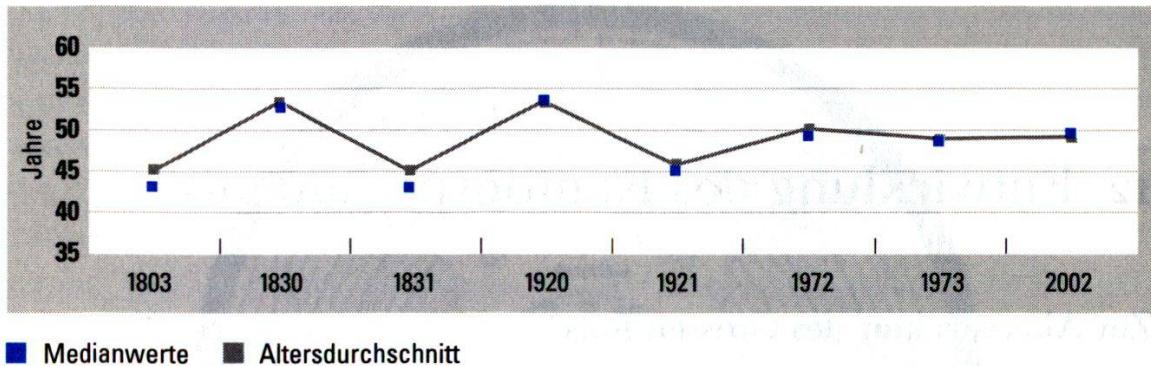
12 Entwicklung des Kantonsparlaments

Zur Altersstruktur des Grossen Rats

Im Jahr 1803 hatte verfassungsgemäss noch ein Drittel der 150 Ratsmitglieder ein Alter von mindestens 50 Jahren aufzuweisen.¹ Im Verbund mit den Vorschriften bezüglich Zivilstand und Mindestvermögen der Parlamentsmitglieder ist dies als Niederschlag der republikanischen Vorstellung in der Verfassung zu werten, die die politische Verantwortung in erster Linie in die Hände der wirtschaftlich unabhängigen Hausväter legen wollte. Diese Hürden wurden, wie dargelegt, im Rahmen der verschiedenen Verfassungsrevisionen Schritt für Schritt abgebaut. Die Differenz zwischen Mindestalter für das aktive und Mindestalter für das passive Wahlrecht verschwand schliesslich mit der Kantonsverfassung von 1885.² Über 100 Jahre später, 1991, wurde diese nun einheitliche Alterslimite auf 18 Jahre gesenkt.³ Die Entwicklung der institutionellen Rahmenbedingungen der für das Aktivbürgerrecht vorausgesetzten Altersvorschriften verlief folglich in der Richtung, dass immer jüngere Personen im Grossen Rat Einsitz nehmen konnten. Wie aber verhält sich demgegenüber die langfristige Entwicklung der tatsächlichen Altersstruktur des aargauischen Kantonsparlaments? In Abbildung 12-A findet sich dazu zunächst das Durchschnittsalter der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit dargestellt. Es bewegt sich über den ganzen Untersuchungszeitraum hinweg in derselben Altersgruppe der 45- bis 55-Jährigen. Eine stetige Abwärtsbewegung, die mit der stetigen Senkung des passiven Wahlrechtsalters korrelieren würde, ist nicht auszumachen.

Dass sich der Durchschnittswert des Stichjahres 1803 an der unteren Grenze der angegebenen Bandbreite bewegt, mag damit zusammenhängen, dass in der turbulenten Zeit der Helvetik tatsächlich eine jüngere Generation die politische Macht hatte übernehmen können. Es wird dies im Zusammenhang mit den einzelnen Altersgruppen zu untersuchen sein.⁴ Allerdings muss, wie im Kapitel «Der grosse Rat im Jahr 1803» ausgeführt wurde, berücksichtigt werden, dass die ältere Generation möglicherweise aufgrund spezifischer Gegebenheiten der Quellenlage untervertreten sein könnte. Die im untersuchten Zeitraum stark gestiegene Lebenserwartung⁵ und der Rückgang des Anteils der Jungen in der Bevölkerung haben interessanterweise nicht dazu geführt, dass das Durchschnittsalter der Ratsmitglieder in den Jahren 1972, 1973 oder 2002 deutlich höher wäre als zuvor.

Frappant ist, dass jeweils nach der Einführung einer substanziellen Änderung der Zugangsbedingungen zum Grossen Rat, vor allem in den Jahren 1831 und



Schlüsseljahr	Durchschnittsalter	Medianwerte	n = Anzahl Grossräte, deren Lebensdaten verlässlich bekannt sind (DQ 1 und 2)	Anzahl Grossräte zu diesem Zeitpunkt
1803	45 Jahre	43 Jahre	87	150
1830	54 Jahre	53 Jahre	110	150
1831	45 Jahre	43 Jahre	107	200
1920	53 Jahre	54 Jahre	209	213
1921	46 Jahre	45 Jahre	199	200
1972	50 Jahre	49 Jahre	199	200
1973	48 Jahre	48 Jahre	200	200
2002	49 Jahre	49 Jahre	200	200

12-A. Durchschnittsalter des Grossen Rats in allen Stichjahren. Als Kontrollgröße wurden die Medianwerte eingefügt.^A In die Berechnung mit einbezogen wurden nur diejenigen Ratsmitglieder, deren Lebensdaten verlässlich bekannt sind (also mit Datenqualität 1 oder 2). Für 1803 könnte der Wert dadurch verzerrt sein, dass die ältesten Grossräte dieses Stichjahres aufgrund quellspezifischer Gegebenheiten ungleich schwerer zu recherchieren waren als die jüngeren.

A) Der Median teilt die Werte in zwei Hälften. Für 1830 bedeutet dies zum Beispiel, dass 55 Grossräte unter 53 Jahre alt und ebenso viele über 53 Jahre alt waren. Eine beträchtliche Differenz zwischen Durchschnittsalter (arithmetischem Mittel) und Median würde also darauf hindeuten, dass einzelne sehr junge oder sehr alte Ratsmitglieder den Durchschnittswert nach unten resp. nach oben gezogen hätten.

1921, das Durchschnittsalter deutlich tiefer lag als kurz davor. Es ist dies ein erstes Indiz dafür, dass sich die im Teil «Querschnitte» beschriebenen Veränderungen der Rahmenbedingungen jeweils sehr direkt auf die Zusammensetzung des Kantonsparlaments auswirkten: Mit der Verfassung von 1831 war das Mindestalter, um gewählt werden zu können, auf 24 Jahre gesenkt worden, was offensichtlich Auswirkungen zeitigte. Demgegenüber war 1921 an den Altersregelungen nichts verändert worden. Dies bedeutet nun allerdings nicht, dass beispielsweise das Proporzwahlrecht jüngere Kandidaten bevorteilt hätte. Vielmehr waren die erwähnten Jahre durch die Einführung des Proporz starken politischen Veränderungen unterworfen, was offenbar neue Schichten ins Parlament brachte. Dies wirkte sich wiederum auf den Altersdurchschnitt aus. Für die Jahre 1921 und 1973 ist zu vermuten, dass ganz generell die erfolgreichen Parteien auch ihre jüngeren Nachwuchskräfte der unteren Listenplätze in den Grossen Rat brachten. Dieser

Kanton	Durchschnittsalter	n =	N = Anzahl Ratsmitglieder
Aargau	49 Jahre	200	200
Bern	54 Jahre	173	200
Luzern	48 Jahre	116	12

Abbildung 12-B. Durchschnittsalter der Parlamente 2002/03 einiger Kantone. (Quelle: eigene Berechnung aufgrund der Angaben der Ratssekretariate, der Internetauftritte der Kantone resp. der eigenen Personendatenbank für den Aargau)

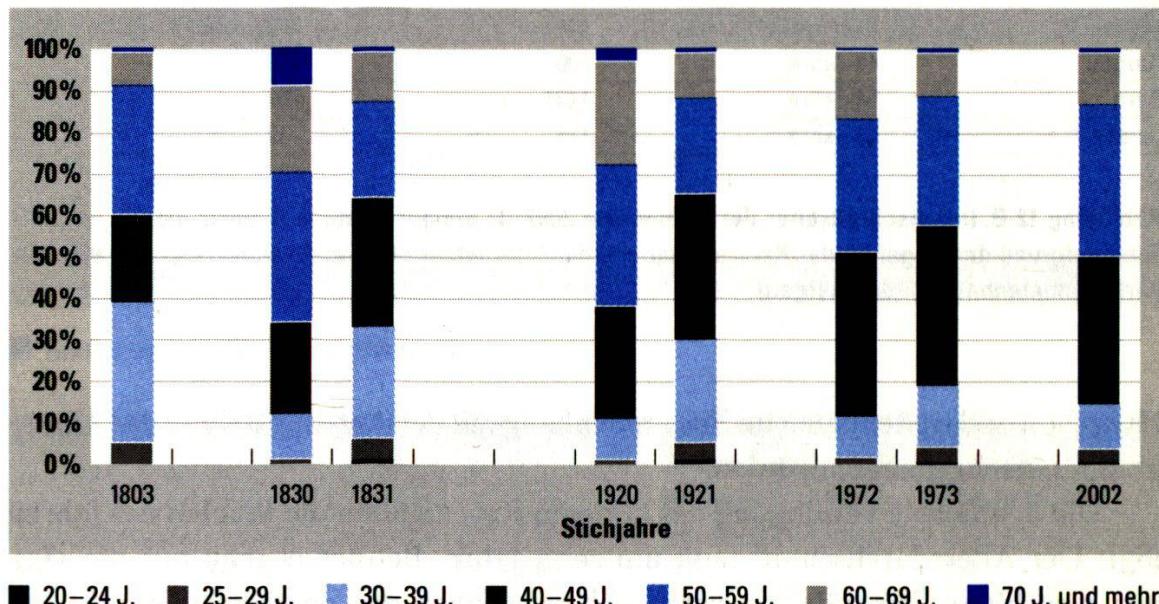
Hypothese soll weiter unten im Zusammenhang mit der Aufschlüsselung der Altersgruppen nachgegangen werden.⁶

Die deutlichste Verjüngung des Grossen Rats ergaben die Wahlen des Jahres 1831: Der Altersdurchschnitt sank um zehn Jahre. Betrachtet man nur die 1831 neu gewählten Grossräte, so ergibt sich tatsächlich das deutlich tiefere durchschnittliche Alter von gerade einmal 40 Jahren (Durchschnittsalter des Gesamt-rats 1830: 54 Jahre).⁷ Offen bleiben muss, ob und inwiefern dieser Befund mit der Erhöhung der Mandatszahl von 150 auf 200 in Beziehung gesetzt werden könnte. Zusammenhänge mit den Veränderungen der politischen Laufbahnmuster werden weiter unten noch eingehender untersucht.⁸

Der Frage nach dem Durchschnittsalter sind auch Untersuchungen zu anderen Parlamenten nachgegangen, sodass die vorliegenden Werte ansatzweise eingeordnet werden können. Die Zahlen aus GRUNERS Untersuchung der Bundesversammlung werden dabei weiter unten bei der Darlegung der einzelnen Altersgruppen einbezogen. Die Mitglieder des österreichischen Nationalrats waren kurz vor der Jahrtausendwende 52,5 Jahre alt.⁹ Da es sich dabei um ein nationales Gremium handelt, in das man wohl erst nach einer längeren Laufbahn gelangt, überrascht das etwas höhere Durchschnittsalter keineswegs.

Ein Beispiel für die kommunale Ebene liefert DORIS GAU. Der entsprechende Wert für das Kölner Stadtparlament betrug 1981 etwas über 48 Jahre.¹⁰ Das Durchschnittsalter des aargauischen Grossen Rats bewegte sich in diesem Zeitraum zwischen den beiden erwähnten Zahlen. Gegenüber dem Berner Kantonsparlament weist das aargauische indessen fast durchwegs ein tieferes Durchschnittsalter auf.¹¹ So ergibt sich für das Jahr 1831 eine Differenz von zwei Jahren, 1921 sind es sogar sieben, 1973 und 2002 jeweils fünf Jahre.¹² Die Berner Zahlen sind allerdings weniger gesichert als die Werte aus der Datenbank der vorliegenden Arbeit.¹³ Da die aktuellen Zusammensetzungen der Kantonsparlamente gut dokumentiert sind, lassen sich die Werte für das Jahr 2002 am besten einordnen. Wie erste Vergleiche mit Nachbarkantonen in Abbildung 12-B zeigen, findet sich der Aargau hier im eidgenössischen Mittelfeld.

Aussagekräftiger als der Altersdurchschnitt des Gesamtrats ist die Verteilung der Ratsmitglieder auf verschiedene Altersgruppen. Deren Einteilung erfolgt aufgrund der Altersvorschriften, die in den Verfassungen von 1803, 1814 (gültig für



■ 20–24 J. ■ 25–29 J. ■ 30–39 J. ■ 40–49 J. ■ 50–59 J. ■ 60–69 J. ■ 70 J. und mehr

	1803	1830	1831	1920	1921	1972	1973	2002
> = 70	1 %	9 %	1 %	3 %	1 %	0,5 %	1 %	1 %
60–69	8 %	21 %	12 %	25 %	11 %	16,5 %	10,5 %	12,5 %
50–59	31 %	36 %	23 %	34 %	23 %	32 %	31 %	36,5 %
40–49	21 %	22 %	31 %	27 %	35 %	39,5 %	38,5 %	35,5 %
30–39	34 %	11 %	27 %	10 %	25 %	10 %	15 %	11 %
25–29	5 %	1 %	5 %	1 %	4 %	1,5 %	3,5 %	3 %
20–24	—	—	1 %	—	1 %	—	0,5 %	0,5 %
Total	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
n =	87	111	105	209	199	199	200	200

12-C. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen in allen Stichjahren (in Prozent). Die Gruppe der 18- und 19-Jährigen wurde nicht visualisiert, weil sie nur im Jahr 2002 überhaupt wählbar war und sich in der Zusammensetzung des Grossen Rats am Stichtag 30. Juni 2002 niemand fand, der erst 18 oder 19 Jahre alt war. Die Zahlen in der Tabelle geben Prozentwerte wieder.

die Zusammensetzung des Grossen Rats bis 1830 und 1831 festgelegt wurden. Im Folgenden wird von der These ausgegangen, dass der schrittweise Abbau der Altersvorschriften für den Grossen Rat nur verzögert und begrenzt eine adäquate Vertretung der jüngeren Altersgruppen im Grossen Rat zur Folge hatte. Die Ergebnisse zu den einzelnen Stichjahren wurden im Teil «Querschnitte» bereits eingehend analysiert, wo im Sinn einer These formuliert worden war, dass die politische Karriere der Söhne von Stadtbürgerfamilien durch deren bessere ökonomische Startchancen und durch die politische Tätigkeit der Väter beschleunigt wurde. Dies wird im Zusammenhang mit den politischen Laufbahnen eingehend zu prüfen sein.¹⁴

Über die langfristige Entwicklung der Altersgruppen gibt Abbildung 12-C Auskunft. Die Idee einer repräsentativen Vertretung aller Altersgruppen im Grossen Rat ist als spezifische Ausprägung der egalitären Vorstellung zu werten, wo-

nach alle Bevölkerungsschichten im Parlament vertreten sein sollten, weil den charakteristischen Werthaltungen und Bedürfnissen aller Generationen in der Politik direktes Gehör zu verschaffen sei. Noch einmal sei angemerkt, dass die Zahlen für das Jahr 1803 einer durch die Quellenlage bedingten Verzerrung unterliegen könnten, da die Lebensdaten zu den damals älteren Grossräten ungleich viel schwerer zu recherchieren waren. Sie sind deshalb in der Auswertung wahrscheinlich untervertreten. In Bezug auf die ganz alten und die ganz jungen Ratsmitglieder ist zu erwähnen, dass sowohl die Gruppe der über 70-Jährigen wie auch die Gruppe der unter 30-Jährigen über den ganzen Untersuchungszeitraum nur marginal vertreten waren. In dieser Hinsicht sticht allerdings das Jahr 1830 heraus, das den höchsten Anteil an über 70-jährigen Grossräten aufweist. Damals waren insgesamt zwei Drittel des Grossen Rats über 50 Jahre alt. Die Vermutung, dass dies das Abbild davon sein könnte, dass die Restaurationszeit im Aargau keine neue Politikergeneration hervorgebracht hat, sondern dass vielmehr zahlreiche Vertreter aus der Gründungszeit die Fäden auch nach 1815 in der Hand behielten, bestätigt sich, wenn man die politischen Laufbahnen dieser älteren Generation von 1830 betrachtet: Von 33 Personen, die 1830 mindestens 60 Jahre alt waren, sass die Hälfte seit 1803 im Kantonsparlament, insgesamt elf waren darüber hinaus Mitglied des Kleinen Rats oder des Appellationsgerichts.¹⁵ 1831 trat dann diese Generation weitgehend von der politischen Bühne ab. Die gemäss Verfassung von 1814 zwölfjährige Amtsduer des Grossen Rats ist dabei als Ursache für den beschriebenen Alterungsprozess der Amtsinhaber anzunehmen. Der Einbezug der Elemente Wahlalter und Verweildauer, der im Kapitel «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit» vorgenommen wird, kann diese Annahme verifizieren oder falsifizieren.¹⁶ Eine immer bessere Vertretung der Jugend durch die sukzessive Herabsetzung des Wahlalters lässt sich also nicht nachweisen.

Oben wurde festgehalten, dass die Ereignisse der Jahre 1831 und 1921 jeweils zu einer deutlichen Verjüngung des Kantonsparlaments führten, was tendenziell auch für 1973 gilt, in jedoch wesentlich schwächerer Ausprägung. Mit der Einteilung des Rats in Altersgruppen lässt sich dieses Resultat präzisieren: Es war die Gruppe der 30- bis 39-Jährigen, welche sich 1831 gegenüber 1830 wie auch 1921 gegenüber 1920 jeweils mehr als verdoppelte. Nach den Wahlen von 1973 stieg ihr Anteil gegenüber dem Vorjahr jedoch nur um fünf Prozent. Diese Expansion ging jeweils zu Lasten der Gruppe der 60- bis 69-Jährigen (1831 traf es auch die über 70-Jährigen). Die mittleren beiden Altersgruppen (40-49 und 50-59 Jahre) wechselten im Gleichklang dazu jeweils in ihrer Stärke.

Ein Vergleich mit den von GRUNER erhobenen Angaben zu den Mitgliedern der Bundesversammlung zeigt, dass auch im Nationalrat der Anteil der 30- bis 39-Jährigen nach Einführung des Proporzwahlrechts 1919 deutlich stieg und dass sich dieser Wandel auch auf eidgenössischer Ebene zu Lasten der über 60-Jährigen vollzog.¹⁷ Der Altersdurchschnitt des Nationalrats hatte sich dabei zwischen 1848 und 1920 deutlich nach oben bewegt. Wie im aargauischen Grossen Rat des

Partei	1920		1921		1972		1973		2002	
	Alters-durchschnitt	Mandate	Alters-durchschnitt	Mandate	Alters-durchschnitt	Mandate	Alters-durchschnitt	Mandate	Alters-durchschnitt	Mandate
FDP	51 J. (n = 60)	140	50 J.	43	51 J.	40	50 J.	41	48 J.	40 (-0)
KVP/CVP	51 J. (n = 30)	55	50 J.	47	48 J.	47	45 J.	54	52 J.	32 (-5)
SP	45 J. (n = 18)	18	39 J.	51	51 J.	57	50 J.	45	48 J.	36 (-12)
BGB/SVP	x	-	46 J.	46	50 J.	30	48 J.	30	47 J.	72 (+25)
Fortschr. BBP			41 J.	5						
Grütlianer			57 J.	3						
Fortschr. VP			51 J.	2						
EVP			45 J.	2	56 J.	4	48 J.	8	50 J.	8 (-0)
FSt					48 J.	6				
LdU					51 J.	12	51 J.	9		
Team 67					39 J.	3	36 J.	3		
NA/Rep.							53 J.	10		
Grüne									46 J.	7 (+1)
SD									63 J.	4 (-3)

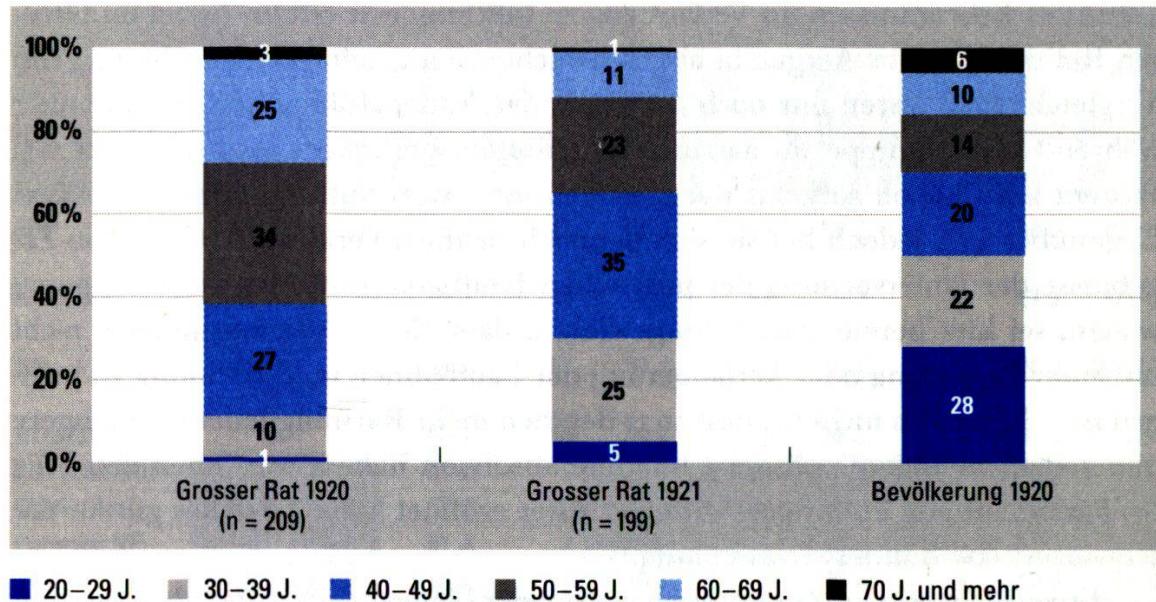
12-D. Durchschnittsalter der Parteien in den Stichjahren 1921, 1972, 1973 und 2002 (in Jahren). Eine zweite Spalte pro Stichjahr zeigt jeweils, über wie viele Mandate eine Partei verfügte. Für das Jahr 2002 wird dabei zusätzlich in Klammern angegeben, wie viele Mandate eine Partei in den Grossratswahlen 2001 gewonnen oder verloren hat. Anzumerken ist, dass die Grossratswahlen 1917 nach dem Majorzprinzip durchgeführt wurden, bei dem den Parteien eine deutlich geringere Bedeutung zukam als im Proporzsystem, das ab 1921 galt. (Zu den Parteien und ihrer Mandatszahl im Grossen Rat vgl. Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau» im Abschnitt «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21»)

Jahres 1831, der von einer Art Gründungsgeneration des soeben neu verfassten Kantons geprägt war und einen vergleichsweise hohen Anteil 30- bis 39-Jähriger aufwies, war auch im Nationalrat diese Altersgruppe in den ersten Legislaturperioden sehr stark präsent: Sie belief sich 1848 auf ein Drittel und noch 1854 auf ein Viertel der Ratsmitglieder.¹⁸ Auch GRUNER wertet dies als ein Indiz dafür, dass politische Erneuerungen – auf Bundesebene durch die Gründung des Bundesstaats 1848 und die Einführung des Proporzwahlrechts 1919 – den Eintritt einer neuen, jüngeren Führungsschicht in die Legislative forcierten.¹⁹ Analog tritt dieses Phänomen im Aargau in den Jahren 1830/31 und 1920/21 auf, die durch politische Umwälzungen geprägt waren. Es wurde bereits im Teil «Querschnitte» herausgearbeitet, dass sich die jeweils neue Führungsschicht nur zum Teil zu behaupten vermochte, das heisst, dass nur ein Teil dieser neuen Mandatsträger auch über längere Zeit im Rat verblieb. Diese jedoch trugen durch eine längere Verweildauer im Rat zur kontinuierlichen Anhebung des Durchschnittsalters dieser neuen, jungen Elite bei.²⁰ Der deutliche Alterungsprozess, den das Bundesparlament nach

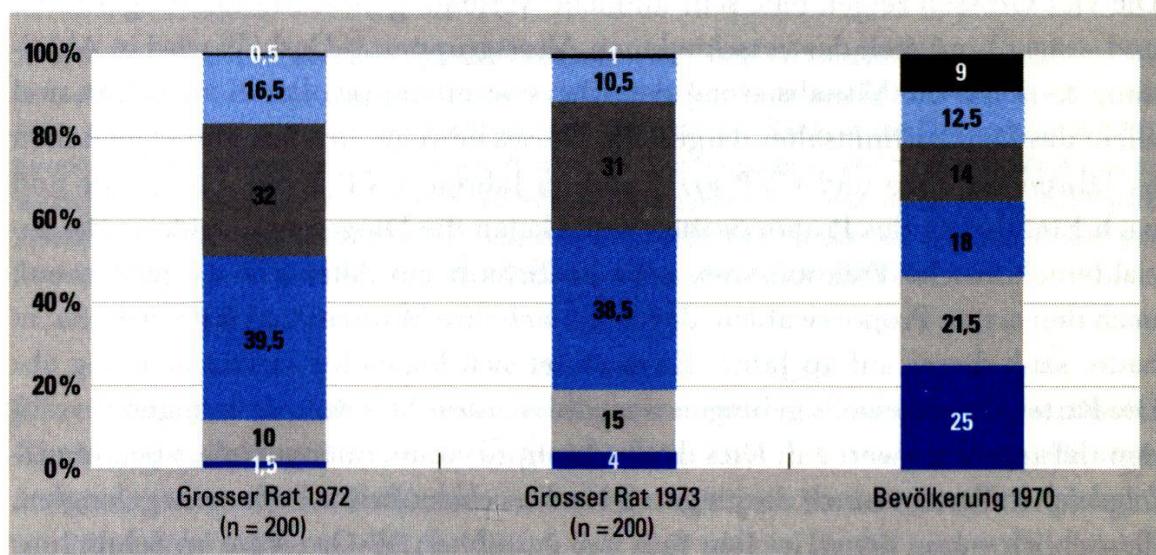
GRUNERS Erkenntnissen im Verlauf des 20. Jahrhunderts erfuhr, findet im Grossen Rat des Kantons Aargau in abgeschwächter Form seine Entsprechung. Zum Vergleich: 1968 waren nur noch 6 Prozent der Nationalräte unter 40 Jahre alt,²¹ während diese Gruppe im aargauischen Kantonsparlament 1972 noch mit 11,5 Prozent fast doppelt so gross war und sich 1973 sogar auf 18,5 Prozent erhöhte. Gegenüber 1921 jedoch hat sie sich dennoch deutlich verkleinert. Ohne die Ergebnisse der Untersuchung der politischen Laufbahnmuster vorwegnehmen zu wollen, sei hier bereits darauf hingewiesen, dass dieser Alterungsprozess nicht mit einer Erstarrung oder Verlängerung der Laufbahnen in Verbindung zu bringen ist.²² Es ist also nicht so, dass 1972 deutlich mehr Ratsmitglieder eine längere und zeitaufwändiger politische Karriere absolviert hätten, was ihnen den Weg ins Parlament erst im fortgeschrittenen Alter eröffnet hätte. Gleiches gilt für die schweizerische Bundesversammlung.²³

Es wurde schon im Zusammenhang mit der Untersuchung über den Gesamt durchschnitt des Alters des Grossen Rats vermutet, dass die entsprechenden Verschiebungen als Folge der Veränderungen der politischen Gewichte zu sehen sind. Ein Blick auf die Altersstruktur der vier grossen Parteien²⁴ zeigt aber, dass sich keine substanziellen Unterschiede für 1972/73 und 2002 feststellen lassen: Die vier Grossen zeigen eine sehr ähnliche Verteilung ihrer Mandatsträgerinnen und -träger bezüglich der verschiedenen Altersgruppen.²⁵ Deshalb wird in Abbildung 12-D auf die Visualisierung der Altersverteilung pro Partei verzichtet und allein das Durchschnittsalter dargestellt. Dieses bewegte sich fast immer zwischen 45 Jahren (SP 1920 und CVP 1973) und 52 Jahren (CVP 2002). Einzig vor und nach Einführung des Proporzahlsystems lagen die Dinge etwas anders. Die sozialdemokratische Fraktion wies 1920 im Schnitt ein Alter von 45 Jahren auf, nach den ersten Proporzwahlen, durch die sich ihre Mandatszahl fast verdreifacht hatte, sank dieses auf 39 Jahre. Es zeichnet sich folgender Zusammenhang ab: Die Partei, der es jeweils gelungen war, die meisten Mandate zu erringen,²⁶ weist den tiefsten Alterswert auf. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass bei den erfolgreichen Parteien auch die jüngeren Nachwuchskräfte ins Parlament gelangten. Tatsächlich waren die 35 im Jahr 1921 neu gewählten SP-Grossräte im Schnitt nur 37 Jahre alt.²⁷ Die Altersstruktur der Grossratsdeputationen scheint also viel mehr durch die Wahlergebnisse beeinflusst als durch unterschiedliche Altersstrukturen der einzelnen Fraktionen.

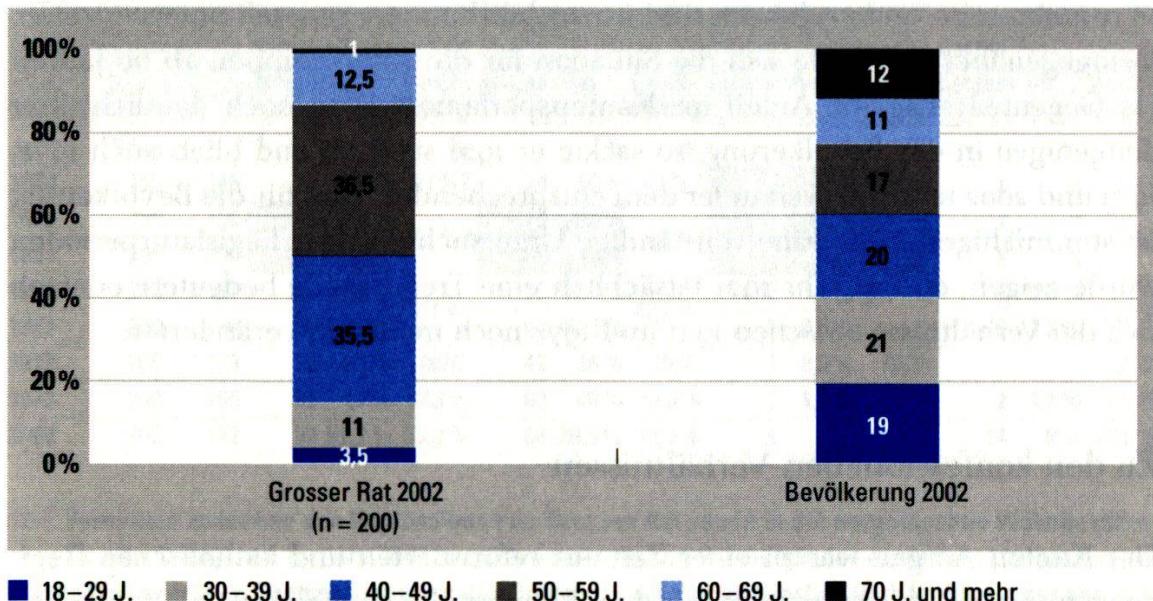
Nur ganz kleine Parteien weichen deutlich ab von der üblichen Bandbreite der Altersverteilung in den grossen Parteien: Team 67 als Jugendpartei in den Jahren 1972 und 1973 gegen unten und die Schweizer Demokraten im Jahr 2002 deutlich gegen oben. Die übrigen kleinen Parteien zeigen Alterswerte, die denen der grossen Parteien ähnlich sind. Einzig die Grünen bewegten sich im Jahr 2002 mit einem Altersdurchschnitt von 46 Jahren leicht unterhalb der Werte der Regierungsparteien. Damit ist auch gesagt, dass die Altersstruktur weniger epochentypisch als vielmehr das Abbild von Phasen des politischen Wandels ist. Die Vor-



12-E1. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für die Jahre 1920 und 1921 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent). (Quelle der Bevölkerungszahlen: *Aargau in Zahlen*, 45)



12-E2. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für die Jahre 1972 und 1973 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent). (Quelle der Bevölkerungszahlen: Statistisches Amt des Kantons Aargau)



12-E3. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für das Jahr 2002 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent). (Quelle der Bevölkerungszahlen: Statistisches Amt des Kantons Aargau)

stellung, dass das 19. Jahrhundert das Zeitalter der arrivierten Grossräte ab 50 und das 20. Jahrhundert dasjenige der Verjüngung des Grossen Rats ist, erweist sich als unzutreffend.

Wie verhält sich nun die Altersstruktur des Grossen Rats zu derjenigen der aargauischen Bevölkerung? Detaillierte Angaben zur Bevölkerungspyramide des Aargaus im frühen 19. Jahrhundert finden sich nicht. Deshalb wird die Untersuchung auf die Stichjahre 1921, 1973 und 2002 beschränkt. Dabei wird in den Abbildungen 12-E1 bis 12-E3 als Vergleichsgröße nur die Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter berücksichtigt.²⁸ Denn dass Kinder im Grossen Rat nicht vertreten waren und sind, ist nicht die Folge eines bestimmten Wahlsystems, sondern hängt von einer grundsätzlichen Definition (politischer) Mündigkeit ab. Für das Stichjahr 1921 zeigt sich ganz deutlich, wie sich die Altersstruktur des Kantonsparlaments derjenigen der Bevölkerung annäherte. Übervertreten blieben die 40- bis 59-Jährigen, die traditionellerweise mehr als die Hälfte des Grossen Rats ausmachten, untervertreten waren die Gruppe zwischen 20 und 29 Jahren und diejenige über 70.

Ein Blick auf die Stichjahre 1972, 1973 und 2002 zeigt indessen, dass sich langfristig die Entwicklung, die 1921 gegenüber 1920 festzustellen ist, nicht durchsetzte, da in allen drei späteren Stichjahren zwischen 69,5 und 72 Prozent der Ratsmitglieder zwischen 40 und 59 Jahre alt waren. Dies korrelierte übrigens auch nicht mit der Altersverteilung in der Bevölkerung, in der diese Gruppe mit rund 40 Prozent deutlich kleiner war.

Letztlich bildet also auch im Jahr 2002 der Grosser Rat die Altersstruktur der Bevölkerung nur unzureichend ab. Die jungen Generationen im Alter zwischen

18 respektive 20 und 39 Jahren sind im 20. Jahrhundert generell untervertreten. Demgegenüber verkehrte sich die Situation für die Altersgruppen ab 60 Jahren ins Gegenteil: Lag ihr Anteil im Kantonsparlament 1920 noch deutlich über demjenigen in der Bevölkerung, so sackte er 1921 stark ab und blieb auch 1972, 1973 und 2002 teilweise weit unter dem entsprechenden Wert für die Bevölkerung im stimmfähigen Alter. Eine vollständige Untersuchung aller Legislaturperioden würde zeigen, ob das Jahr 1921 tatsächlich eine Trendwende bedeutete oder ob sich die Verhältnisse zwischen 1921 und 1972 noch mehrfach veränderten.

Zu den konfessionellen Verhältnissen

Der Kanton Aargau war zu einer Zeit aus reformierten und katholischen Regionen zusammengesetzt worden, als dem Element der Konfession im öffentlichen und entsprechend auch im politischen Leben ganz grundsätzlich grössere Bedeutung zukam als heute.²⁹ Dies spiegelt sich in der Quellenlage: Während heute die konfessionelle Zugehörigkeit im Ratssekretariat nur für diejenigen Grossräatinnen und Grossräte dokumentiert ist, die diese Angabe vermerkt wissen möchten, wurde in der aargauischen Frühzeit im Zuge der Parität im gedruckten Staatskalender vermerkt, welche Grossräte welcher Konfession angehörten.

Die konfessionelle Durchmischung innerhalb der einzelnen Bezirke war gering, entsprechend hoch die Bedeutung der Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten respektive römisch-katholischen Kirche für die Identität der Bevölkerung. Es wurde oben bereits dargelegt, dass deshalb ab 1803 bei der Organisation der Wahlkreise und der Bestellung von politischen Gremien Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse genommen wurde.³⁰ 1814 wurde der Grundsatz der paritätischen Zusammensetzung des Grossen Rats, des Kleinen Rats und des Appellationsgerichts in der Verfassung festgeschrieben. Die Abschaffung der Parität durch die Verfassung von 1841 stürzte den Aargau zwar in eine schwere Krise und brachte ihn an den Rand eines Bürgerkriegs, hatte aber, wie HEINER STAHELIN herausgearbeitet hat, für die Zusammensetzung des Grossen Rats 1841 keineswegs eine Umwälzung der konfessionellen Verhältnisse zur Folge; gewählt wurden 106 Reformierte und 104 Katholiken.³¹

Ebenfalls dargelegt wurde der Einfluss der konfessionellen Trennlinien für die Parteibildung Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Sprengkraft der Bistumsfrage und des Klosterstreits der 1830er- und 1840er-Jahre oder des Kultukampfs der 1870er-Jahre vermochte die konfessionelle Frage im 20. Jahrhundert nie mehr zu entfalten. Wenn es also im Folgenden darum geht, die langfristige Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse im Grossen Rat zu betrachten, so kommt dieser Fragestellung insofern sekundäre Bedeutung zu, als in der Epoche der Virulenz die konfessionelle Frage auf Verfassungsstufe mit der Parität gelöst worden war und in den späteren Epochen der Frage der Konfessions-

		evangelisch-reformiert		römisch-katholisch		christkatholisch		konfessionslos/andere	
		Grosser Rat	Bevölkerung	Grosser Rat	Bevölkerung	Grosser Rat	Bevölkerung	Grosser Rat	Bevölkerung
Jahr	Sitze	n =	%	%	%	%	%	%	%
1803	150	148	74	50 %	51 %?	74	50 %	49 %?	
1830	150	150	75	50 %	52 %?	75	50 %		x x 1 %?
1831	200	200	100	50 %		100	50 %	48 %?	x x 1 %?
1920	213	181	103	56,9 %	57,1 %	75	41,4 %	42,1 %	2 1,1 %?
1921	200	169	98	57,9 %		68	40,3 %	1 0,6 %	2 1,2 % 0,8 %
1972	200	123	75	61 %	1970:	47	38 %	1970:	1 0,8 % 1970:
1973	200	165	95	57 %	47,3 %	67	40 %	49,8 %	2 1,2 % 1 %
2002	200	172	89	51,7 %	37,3 %	68	39,5 %	40,1 %	x - 1 % 14 8 % 21,6 %

12-F. Verhältnis zwischen den Konfessionen im Grossen Rat sowie in der aargauischen Wohnbevölkerung für alle Stichjahre. Im Jahr 2002 bezeichneten sich fünf Ratsmitglieder explizit als konfessionslos. Sie sind in der letzten Spalte subsumiert. Die Zahlen für die konfessionellen Verhältnisse in der aargauischen Bevölkerung basieren grundsätzlich auf Angaben zur Wohnbevölkerung. Für die Jahre 1803, 1830 und 1831 fehlen exakte Erhebungen. Deshalb wurden alle Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks entweder als katholisch oder als reformiert gezählt. Dabei wurden die Zahlen der aargauischen Volkszählungen 1803 und 1837 verwendet. Die jüdische Bevölkerung wurde für 1803 auf 1000, für 1830 auf 1700 Personen geschätzt und aufgrund ihrer geringen Grösse in der letzten Spalte subsumiert. Für 1920 waren keine Zahlen greifbar, die zwischen römisch-katholischer und christ-katholischer Bevölkerung unterscheiden würden. Grau markiert sind Zahlen des Grossen Rats für 1830 und 1831. In beiden Jahren schrieb die Parität die hälfte Zusammensetzung des Grossen Rats aus Katholiken und Reformierten vor. Da die Angabe der Konfession für die Ratsmitglieder deutlich unterschiedliche Verlässlichkeiten aufweisen, sollten sie insbesondere für 1972 und 1973 mit Vorsicht kommentiert werden: 1803: n = 148, dabei 48 verlässliche Angaben, 99 weitere Angaben wurden aufgrund des Wohn- und Heimatorts einer Konfession zugeordnet; 1920: n = 180, 51 verlässlich, 129 zugeordnet; 1921: n = 123, 47 verlässlich, 122 zugeordnet; 1972: n = 123, 67 verlässlich, 55 zugeordnet; 1973: n = 165, 97 verlässlich, 68 zugeordnet; 2002: n = 172, 170 verlässlich, 2 zugeordnet. (Die Bevölkerungszahlen basieren auf folgenden Angaben: 1920 Aargau in Zahlen, 51; 1970 und 2000: eidgenössische Volkszählungen, Angaben zum Kanton Aargau.)

zugehörigkeit nurmehr eine untergeordnete Bedeutung zukam. Für die vorliegende Arbeit ist die Frage der konfessionellen Zugehörigkeit dennoch von einiger Relevanz, weil diese durchaus Einfluss auf das Curriculum des Einzelnen haben kann. Die folgende Darstellung dient insofern als Grundlage für die Frage nach den Sozialprofilen, der im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» nachgegangen wird.

Abbildung 12-F stellt die Verhältnisse im Grossen Rat denjenigen in der aargauischen Bevölkerung gegenüber. Sie zeigt, dass auch 1803 ein Gleichgewicht zwischen den Konfessionen herrschte. Dieses geht, wie schon oben dargelegt wurde, auf die Einteilung der Wahlkreise im Jahr 1803 zurück.³² 1830 und 1831 war das Gleichgewicht Folge der Parität. Für die Katholiken bedeutete diese Regelung einen leichten Vorteil.³³

Für das Stichjahr 2002 zeigt sich ein Übergewicht der Ratsmitglieder reformierter Konfession, allerdings nicht auf Kosten der Katholiken, die in etwa entsprechend ihrem Anteil in der Wohnbevölkerung vertreten sind, sondern zu Lasten der übrigen Konfessionen respektive Religionen sowie der sich als konfessionslos bezeichnenden Bevölkerung. Es ist allerdings denkbar, dass die Werte verzerrt sind, weil genau die gegenüber den Konfessionen indifferent eingestellten Ratsmitglieder auf eine entsprechende Selbstdeklaration verzichteten.³⁴ Zählt man alle Grossrättinnen und Grossräte des Jahres 2002, für die keine Angabe zur Konfession vorliegt, zur letzten Kategorie, ergäbe sich aber immer noch, dass die Reformierten mit 44,5 Prozent übervertreten, die Katholiken nun aber mit 34 Prozent gegenüber der Wohnbevölkerung untervertreten sind.

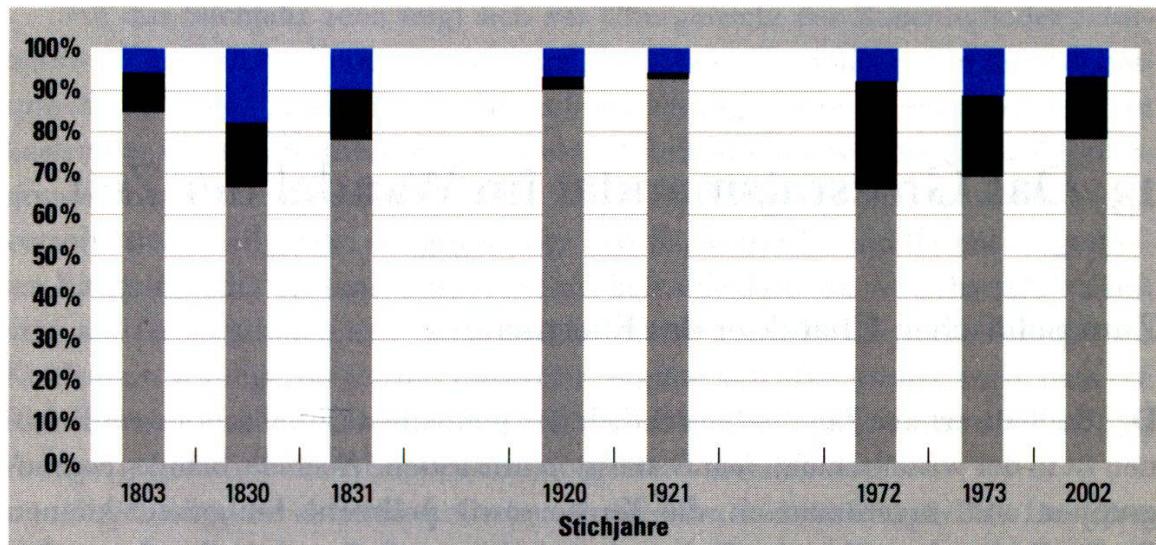
Angehörige der christ-katholischen Konfession finden sich spärlich. Der erste Vertreter der jüdischen Religionsgemeinschaft im Grossen Rat war der Badener Arnold Bollag⁵⁰⁴⁰, der 1909 gewählt worden war und 1920/21 das Kantonsparlament präsidierte.

13 Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit

Zum politischen Charakter des Elternhauses

Der Stellenwert der Familie hinsichtlich der politischen Sozialisation von Personen ist in der wissenschaftlichen Diskussion umstritten.¹ Auch die Schule, Jugendgruppen und -organisationen, die Kirche sowie politische Ereignisse² können Einflussfelder darstellen. Im Rahmen eines Längsschnittes, wie ihn das vorliegende Kapitel vornimmt, ist die Kontextualisierung, die im Einzelnen nötig wäre, um diese Frage für die Grossrätinnen und Grossräte aller Stichjahre auszuleuchten, aber nicht zu leisten. Wie auch immer der Einfluss des Elternhauses im Vergleich zu anderen Elementen zu gewichten ist, es ist grundsätzlich denkbar, dass häufiger und rascher politische Karriere macht, wer aus einer Familie stammt, deren Angehörige Erfahrungen aus einer politischen Tätigkeit ins Haus bringen. Im Folgenden geht es darum, das Ausmass des politischen Engagements der Elterngeneration im Längsschnitt im Sinn einer Diskussionsgrundlage darzustellen, um in den weiteren Kapiteln, die der politischen Karriere der Ratsmitglieder gewidmet sind, konkretisieren zu können, ob sich ein Zusammenhang zwischen der politischen Tätigkeit der Eltern und derjenigen der Kindergeneration ausmachen lässt.³ Auch im Zusammenhang mit dem sozialen Status des Elternhauses sollen die Ergebnisse dieses Abschnitts weiter unten verdichtet werden.⁴

Da über weiteste Strecken des Untersuchungszeitraums den Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe an öffentlichen Mandaten verwehrt war, berücksichtigt die Abbildung 13-A nur die Väter.⁵ Wenn der politische Charakter des Elternhauses dargestellt werden soll, so geht es nicht darum, die Verteilung auf verschiedene ideologische oder parteipolitische Ausrichtungen zu eruieren.⁶ Vielmehr wird ganz grundsätzlich danach gefragt, ob ein Engagement im politischen Bereich fassbar ist, um, wie oben erwähnt, Aufschluss darüber zu erhalten, ob die politische Tätigkeit eines Vaters Auswirkungen auf eine mögliche politische Karriere der Tochter oder des Sohnes zeitigt. Zu denken wäre an folgende Implikationen: Es ist vorstellbar, dass Kinder eines politisch tätigen Vaters in politischer Hinsicht eine spezifische Matrix von Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmustern erwerben – einen bestimmten Habitus, wie BOURDIEU das nennen würde.⁷ Dies schliesst einen Vorsprung auf Kinder aus Nichtpolitikerfamilien ein in Bezug auf politisches Handlungswissen und in Bezug auf die Einbettung in ein entsprechendes Beziehungsnetz als Form von kulturellem und sozialem Kapital⁸ (nicht nur innerhalb des politischen Feldes)⁹ und in Hinsicht auf das daraus resul-



1803		1830		1831		1920		1921		1972		1973		2002		
	%		%		%		%		%		%		%		%	
eidg.	—	x	8	6 %	4	2,5 %	4	2 %	3	1,5 %	1	2 %	3	3,5 %	1	0,5 %
kant.	8	6 %	17	12 %	12	7,5 %	11	5 %	9	4,5 %	3	6 %	7	8 %	9	6,5 %
zusammen	8	6 %	25	18 %	16	10 %	15	7 %	12	6 %	4	8 %	10	11,5 %	10	7 %
reg.	3	2 %	10	7 %	10	6 %	1	0,5 %	1	0,5 %	—	x	1	1 %	2	1,5 %
komm.	10	7,5 %	12	8,5 %	10	6 %	5	2,5 %	2	1 %	13	26 %	16	18,5 %	19	13,5 %
Total	21	15,5 %	47	33,5 %	36	22 %	21	10 %	15	7,5 %	17	34 %	27	31 %	31	22 %
keine	113	84,5 %	92	66,5 %	127	78 %	189	90 %	183	92,5 %	33	66 %	60	69 %	109	78 %

13-A. Höchste Ebene der politischen Tätigkeit der Väter der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in Prozent). Im Diagramm wurde visualisiert, ob sich eine politische Tätigkeit des Vaters auf eidg. oder kant. Ebene (blau), auf reg. oder komm. Ebene (schwarz) oder ob sich überhaupt keine politische Tätigkeit fassen lässt. Demgegenüber enthält die Tabelle oben die detaillierten Werte. Unter politischer Tätigkeit wird die Bekleidung einer Funktion in einer schwergewichtig politisch tätigen Vereinigung (Partei, Gewerkschaft, Arbeitgeberorganisation) oder Bekleidung eines politischen Mandats (Gemeinderat, ..., Bundesrat) verstanden. Wo ein Vater auf mehreren Ebenen politisch tätig war, wurde nur die höchste gezählt. Für 1803 wurden dabei die Ämter des Ancien Régime und der Helvetik sinngemäss zugeordnet (vgl. dazu den Text).

Bis und mit 1921 muss davon ausgegangen werden, dass die Angaben für die kommunale und regionale Ebene lückenhaft sind, für 1803 gilt dies auch für die übrigen Werte. Demgegenüber wurden für 1972, 1973 und 2002 nur Angaben berücksichtigt, die durch die betreffenden Personen persönlich verifiziert wurden. In der Frühzeit wurde für die Berechnung der Prozentwert nicht die Gesamtzahl der Grossräte zu Grunde gelegt, sondern nur die Zahl derer, die sich zumindest in den Grundzügen fassen liessen.^A (1803: n=134; 1830: n=139; 1831: n=163; 1920: n=210; 1921: n=198; 1972: n=50; 1973: n=87; 2002: n=140)

A) Es handelt sich also nur um die Grossräte, die in Kap. «Personendatenbank» den Kategorien 1 bis 3 zugeordnet wurden. Vgl. dazu Abb. 2-E.

tierende symbolische Kapital.¹⁰ Grundvoraussetzung ist allerdings, dass innerfamilär auch tatsächlich ein derartiger Wissens- und Beziehungstransfer von den Eltern auf die Kinder stattfindet. Die beschriebenen möglichen Startvorteile der Kindergeneration setzen nicht notwendigerweise voraus, dass ein Elternteil ein Mandat bekleidete. Auch ein Engagement in einer Partei oder einem politisch ausgerichteten Verband kann die skizzierte Situation generieren. Folglich wurden verschiedene Tätigkeiten innerhalb des politischen Feldes in die Untersuchung mit einbezogen. Dabei wurde auch die Reichweite einer Tätigkeit im politischen System berücksichtigt, wobei die kommunale von der regionalen, kantonalen und eidgenössischen Ebene abgegrenzt wird. Zwar kann politisches Handlungswissen im weiteren Sinn durch jedwede Tätigkeit im politischen Feld erworben (und an Kinder weitergegeben) werden, soziales Kapital aber, das für eine politische Karriere auf kantonaler Ebene nutzbar gemacht werden kann, entsteht wohl eher in diesem engeren Bereich des politischen Feldes. Ein Engagement auf lokaler Ebene dürfte also für die Kindergeneration andere Konsequenzen hinsichtlich des sozialen und symbolischen Kapitals haben als eines auf nationaler und kantonaler Ebene, wobei die Grenzen mutmasslich fliessend sind.

Die in Abbildung 13-A dargelegten Werte bedürfen einer Klärung ihrer Vergleichbarkeit. Es ist davon auszugehen, dass für die Frühzeit des Kantons Aargau ebenso wie für 1920/21 nicht alle politischen Tätigkeiten der Väter erfasst werden konnten.¹¹ Dies dürfte schwergewichtig die regionale und die kommunale Ebene betreffen. Den hohen Werten von 71 bis 93 Prozent für jene Väter, die politisch abstinent gewesen sein sollen, ist also zu misstrauen. Da für die späteren Jahre genügend Angaben vorliegen, die Ratsmitglieder persönlich bestätigten, wurden für die Jahre 1972, 1973 und 2002 nur diese Werte visualisiert. Damit dürften zum einen die Stichjahre 1803¹² bis 1921 untereinander vergleichbar sein und zum anderen die Jahre 1972, 1973 und 2002.

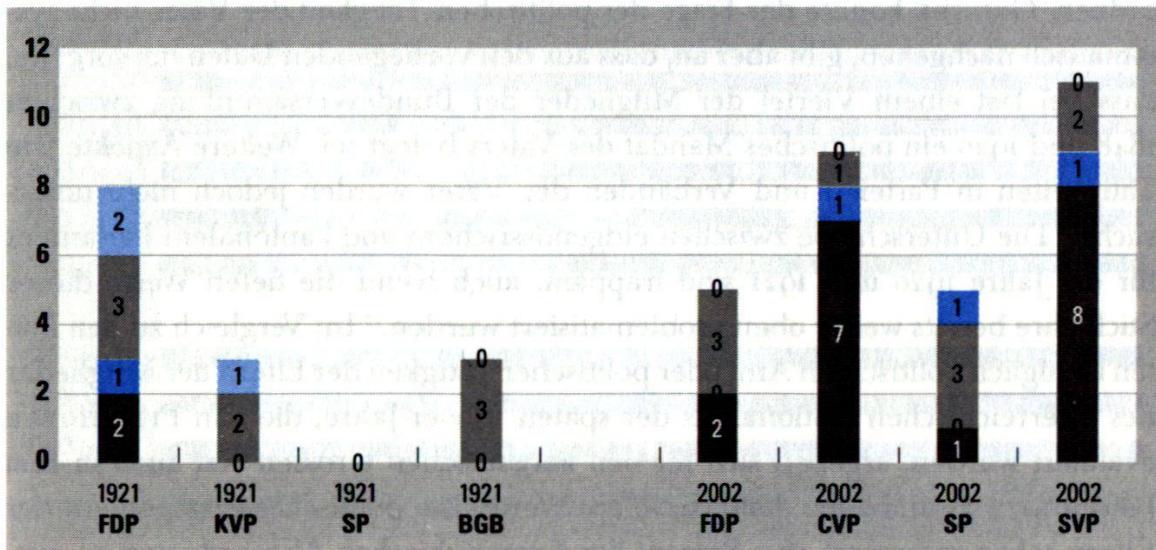
Für die kantonale und eidgenössische Ebene ist bei allen Stichjahren davon auszugehen, dass die meisten Tätigkeiten erfasst wurden. Fasst man die beiden Ebenen zusammen, so wie dies in Abbildung 13-A visualisiert wurde, ergibt sich über alle Stichjahre hinweg eine recht hohe Kontinuität: Es waren stets zwischen 6 und 11,5 Prozent der Ratsmitglieder, deren Väter bereits auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene politisch tätig gewesen waren. Einzig für das Stichjahr 1830 liegt der Wert mit 18 Prozent deutlich höher, was noch zu referieren sein wird. Die Reproduktion der politischen Elite bewegt sich gleichwohl insgesamt auf einem vergleichsweise bescheidenen Niveau. Da ja nicht nur Mandate, sondern auch weitere politische Tätigkeiten erfasst wurden, kann also keineswegs davon gesprochen werden, dass der Grosser Rat des Kantons Aargau in hohem Mass von einer politischen Kaste dominiert worden wäre, die ihre Mandate an ihre Kinder vererbte. Dies bedeutet im Licht der angestellten Überlegungen, dass ein politisches Engagement der Eltern die Chancen, für die politisch aktive Kindergeneration in den Grossen Rat gewählt zu werden, wenig beeinflusste. Es

ergeben sich keine signifikanten Zusammenhänge – ausser bei den ganz jung gewählten Grossrätinnen und Grossräten, deren Zahl aber äusserst gering ist. In diesen Fällen zeigt sich der Einstieg in die Politik tatsächlich von der politischen Tätigkeit des Vaters beeinflusst, wie im folgenden Kapitel näher ausgeführt werden wird. Wie weit dennoch einzelne Familien über Generationen Mitglieder in den Grossen Rat entsandten, wird im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» im Rahmen der Untersuchung der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Ratsmitgliedern dargestellt.¹³

Zählt man alle Ebenen zusammen, so ergeben sich für das Jahr 1972 34 Prozent politisch tätige Väter; in allen anderen Stichjahren liegen die Werte teilweise deutlich darunter. Wie in der Legende zu Abbildung 13-A ist dabei zunächst zu berücksichtigen, dass für die Jahre 1972, 1973 und 2002 nur die durch die Ratsmitglieder persönlich bestätigten Angaben einflossen, während die früheren Angaben ausschliesslich auf der Auswertung von Quellen beruhen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Werte für die früheren Stichjahre in Bezug auf das Engagement der Väter auf kommunaler und regionaler Ebene deutlich höher liegen könnten.

Die Werte für die Frühzeit scheinen die politische Entwicklung widerzuspiegeln: In der Restaurationszeit, die sich in der Zusammensetzung des Grossen Rats des Jahres 1830 repräsentiert, findet sich der höchste Anteil an politisch tätigen Vätern. Bereits rückten die Kinder der Gründungsgeneration ins Kantonsparlament nach: Zwölf Prozent der Väter waren auf kantonaler Ebene tätig gewesen, wobei es sich fast ausnahmslos um Grossräte handelt. Hier ist zu beachten, dass von den sechs Prozent, die als Tagsatzungsabgeordnete sogar die eidgenössische Ebene erreicht hatten, die grosse Mehrheit ebenfalls Mitglieder des Kantonsparlaments gewesen waren. Dass diese Anteile im Jahr 1831 deutlich zurückgingen, zeigt, dass die neue politische Generation, die nach der Umwälzung von 1830/31 das politische Parkett betrat, sich auch dadurch auszeichnete, dass sie deutlich seltener aus einer auf kantonaler Ebene etablierten Schicht stammte. Der Anteil der Ratsmitglieder, deren Vater eine Funktion mit regionaler oder kommunaler Reichweite ausgeübt hatte, ist demgegenüber in etwa gleich.

Betrachtet man die Entwicklung der Jahre 1972, 1973 und 2002, so zeigt sich, dass immer weniger Grossrätinnen und Grossräte aus einem Elternhaus stammen, in dem politische Funktionen wahrgenommen wurden. Der Rückgang betrifft indes vor allem die kommunale Ebene. Es könnte dies mit der Verschiebung der politischen Verhältnisse gegen Ende der 1960er-Jahre zusammenhängen, wobei es den neuen kleinen Parteien vielleicht gelang, zusätzliche Kreise für die Politik zu mobilisieren.¹⁴ Eine Durchsicht der Angaben zeigt, dass sich nur gerade bei LdU-Ratsmitgliedern und einer grünen Grossrätin des Jahres 2002 politisch tätige Väter finden.¹⁵ Auch über die Zusammenhänge, ob diese neuen Politikerinnen und Politiker häufiger aus Elternhäusern stammen, in denen niemand eine politische Funktion ausübte, könnte nur eine Detailstudie Klarheit schaffen.



■ kommunale ■ regionale ■ kantonale ■ eidgenössische Ebene

	1921	2002
FDP	8 (43)	5 (40)
KVP/CVP	3 (47)	9 (32)
SP	0 (51)	5 (36)
BGB/SVP	3 (46)	11 (72)
übrige	1 (26)	1 (20)
Total	15 (213)	31 (200)

13-B. Anzahl politisch tätiger Väter nach Parteizugehörigkeit der Ratsmitglieder und Ebenen für die Stichjahre 1921 und 2002 (in absoluten Zahlen). Wo ein Vater auf mehreren Ebenen politisch tätig war, wurde wiederum nur die höchste gezählt. Unter politischer Tätigkeit wird nicht nur die Bekleidung eines Mandats (Gemeinderat, ..., Nationalrat), sondern auch die Übernahme einer Funktion in einer schwergewichtig politisch tätigen Organisation verstanden (Partei, Gewerkschaft, Arbeitgeberorganisation, ...). Für eine Interpretation der Werte muss berücksichtigt werden, dass sich die Mandatszahlen der einzelnen Parteien deutlich verschoben haben. Deshalb wurden in der angefügten Tabelle die Summen, wie viele Väter politisch tätig waren, in Klammern der Anzahl der Grossräte der entsprechenden Partei zum angegebenen Zeitpunkt gegenübergestellt.

Auch wenn die Werte sehr gering sind, so sind doch zwischen 1921 und 2002 deutliche Unterschiede zwischen den Parteien feststellbar. Abbildung 13-B zeigt, dass sich bei den FDP-Grossräten des Jahres 1921 die meisten politisch tätigen Väter finden, während dies bei keinem der SP-Grossräte der Fall war. Bis ins Jahr 2002 haben sich die diesbezüglichen Unterschiede verwischt: Bei den Vertretern aller grossen Parteien und auch bei einer Grossräatin der Grünen, einer der jungen Kantonalparteien, finden sich Väter, die politische Funktionen und Ämter ausgeübt haben. Im Vergleich zu den Mandatszahlen haben sich die Verhältnisse sogar ins Gegenteil verkehrt: Bei den CVP-Grossräten findet sich der grösste Anteil, bei der FDP nun der geringste Anteil von politisch tätigen Vätern.

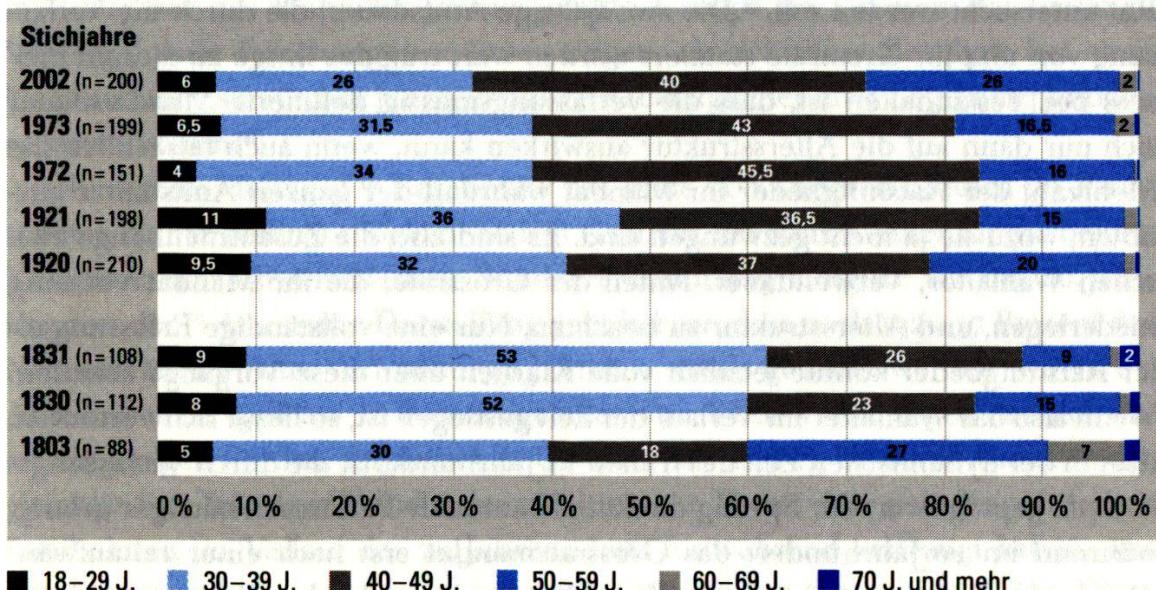
Ein Vergleich mit der schweizerischen Bundesversammlung und dem österreichischen Nationalrat soll die Befunde für den aargauischen Grossen Rat ein-

ordnen. GRUNER konnte der Frage der politischen Tätigkeit der Väter nicht systematisch nachgehen, gibt aber an, dass aus den vorliegenden Daten hervorgehe, dass bei fast einem Viertel der Mitglieder der Bundesversammlung zwischen 1848 und 1920 ein politisches Mandat des Vaters belegt sei. Weitere Aspekte wie Tätigkeiten in Parteien und Verbänden der Väter wurden jedoch nicht untersucht.¹⁶ Die Unterschiede zwischen eidgenössischem und kantonalem Parlament für die Jahre 1920 und 1921 sind frappant, auch wenn die tiefen Werte dieser Stichjahre bereits weiter oben problematisiert wurden.¹⁷ Im Vergleich zu den Daten bezüglich politischem Amt oder politischer Tätigkeit der Eltern der Mitglieder des österreichischen Nationalrats der späten 1990er-Jahre, die von PFEIFHOFER evaluiert wurden, ergeben sich für den aargauischen Grossen Rat auch in den Jahren 1972/73 und 2002 deutlich tiefere Werte. Ein politisches Engagement der Eltern gaben insgesamt 46,3 Prozent der österreichischen Abgeordneten an, wobei die Sozialdemokraten mit 55,6 Prozent über die höchste Quote verfügen.¹⁸ Die politische Ebene, der die untersuchten Legislativen zuzuordnen sind, dürfte hierbei als Einflussfaktor eine Rolle spielen: Handelt es sich bei der schweizerischen Bundesversammlung respektive dem österreichischen Nationalrat um nationale Parlamente, so gehört der aargauischen Grossen Rat einer tieferen Ebene an, für die offenbar eine politische Tätigkeit der Elterngeneration weit weniger ausschlaggebend ist. Ob demgegenüber andere Einflussfelder der politischen Sozialisation in den Kantonen wichtiger sind, muss, wie einleitend dargelegt, offen bleiben.¹⁹

Zum Wahlalter

Als Grundlage für die Diskussion, ob sich politische Laufbahnmuster feststellen lassen, soll im vorliegenden Abschnitt der Frage nachgegangen werden, in welchem Alter die Mitglieder des Grossen Rats erstmals ins Kantonsparlament gewählt wurden. Dies reicht auf dem Zeitstrahl teilweise weit über das Stichjahr hinaus zurück in andere Epochen: Ein Ratsmitglied des Jahres 2002 wurde schon 1975 das erste Mal ins Kantonsparlament gewählt, also 27 Jahre früher. Für die Stichjahre 1972 und 1973 beträgt diese Zeitdifferenz maximal 31, 1920 und 1921 sogar 40 Jahre.²⁰ Zur Erfassung wird dieselbe Einteilung in Altersgruppen verwendet, die schon im Kapitel «Entwicklung des Kantonsparlaments» der Untersuchung der Altersstruktur des Grossen Rats zu bestimmten Stichdaten zu Grunde lag.

Aus der Abbildung 13-C werden die Ergebnisse deutlich. Die Zahlen für 1803 entsprechen der Altersstruktur, wie sie in Abbildung 7-C und 12-D für das erste Kantonsparlament von 1803 dargestellt wurde, da ja niemand vor 1803 hatte in den aargauischen Grossen Rat gewählt werden können. Für diese Werte ist noch einmal auf folgende Einschränkung hinzuweisen: Eine systematische Verzerrung der Werte ist deshalb nicht auszuschliessen, weil die höchste Altersklasse



■ 18–29 J. ■ 30–39 J. ■ 40–49 J. ■ 50–59 J. ■ 60–69 J. ■ 70 J. und mehr

13-C. Alter, in dem die Ratsmitglieder erstmals ins Kantonsparlament gewählt worden waren, in allen Stichjahren (in Prozent). Die in Altersgruppen zusammengefassten Werte werden in Prozentzahlen wiedergegeben. Die Angaben für 1803, die der verschiedentlich dargelegten Verzerrung unterliegen können, da die ältesten Ratsmitglieder wahrscheinlich untervertreten sind, entsprechen der Altersstruktur des ersten Kantonsparlaments.^A Zu berücksichtigen sind weiter die Regelungen des passiven Wahlrechts, die im 19. Jahrhundert ein Mindestalter für Grossräte definierten.^B Für Werte unter 1,5 Prozent wurde zu Gunsten der Übersichtlichkeit auf eine Beschriftung verzichtet.

A) Vgl. Abb. 7-C.

B) Vgl. Abb. 11-C.

vermutlich in der Zahl von 88 Grossräten, für die exakte Werte vorliegen, untervertreten ist, da ihre Altersangaben ungleich schwieriger zu eruieren waren. Ins erste Kantonsparlament wurden also gemäss den vorliegenden Angaben Vertreter aller Altersschichten gewählt, sodass keine Gruppe hervorsticht. Demgegenüber zeigt sich 1830/31, dass die Hälfte der Ratsmitglieder im Alter zwischen 30 und 39 Jahren in den Grossen Rat gewählt worden waren. Im 20. Jahrhundert dominierte dann das Wahlalter 40 bis 49 Jahre zunehmend.

Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich interessanterweise zwischen den Werten für 1830 und 1831 nur geringe Unterschiede, und dies, obwohl sich der Grossen Rat 1831, wie oben dargelegt, im Gesamtschnitt um neun Jahre verjüngte, wobei sich die Altersstruktur gegenüber 1830 deutlich zugunsten der Gruppe der 30- bis 39-Jährigen verschob. Daraus zeigt sich im Gesamtzusammenhang, dass die vielzitierten Aristokratisierungstendenzen der Restaurationszeit keineswegs zur Folge hatten, dass vor 1831 nur Männer im fortgeschrittenen Alter gewählt worden wären. Vielmehr ist dies so zu erklären, dass zahlreiche Grossräte des Stichjahrs 1830 zwischen 1803 und 1830 verhältnismässig jung ins Kantonsparlament gelangt waren und ihr Mandat dann aber lange ausübten,²¹ was im folgenden Abschnitt dargestellt wird, in dem die Verweildauer der Personen im Grossen

Rat untersucht werden soll.²² Die zwölfjährige Amts dauer, die durch die Verfassung von 1814 für Grossräte statuiert worden war, trug das ihrige zu diesem Prozess bei. Festzuhalten ist, dass die verfassungsmässig definierte Mandatsdauer sich nur dann auf die Altersstruktur auswirken kann, wenn auch tatsächlich die Mehrzahl der Ratsmitglieder ihr Mandat während der ganzen Amts dauer ausübten, wozu sie ja nicht gezwungen sind. Es sind also die Zusammenhänge zwischen Wahlalter, Verweildauer, Anteil der Grossräte, die ihr Mandat vorzeitig niederlegen, und Altersstruktur zu beachten. Nur eine vollständige Erfassung aller Ratsmitglieder könnte letztlich volle Klarheit über diese Vorgänge schaffen. Wenn also das Wahlalter im Verlauf der Zeit gestiegen ist, so liesse sich vermuten, dass in der dynamischen Zeit des frühen 19. Jahrhunderts, die durch Verfassungskämpfe geprägt war, der Sprung direkt ins kantonale Parlament häufiger gelang, während im 20. Jahrhundert das Grossratsmandat erst nach einer zeitaufwändigeren Laufbahn erreicht wurde. Eine Untersuchung der Laufbahntypen ergibt dazu aber kein schlüssiges Ergebnis.²³

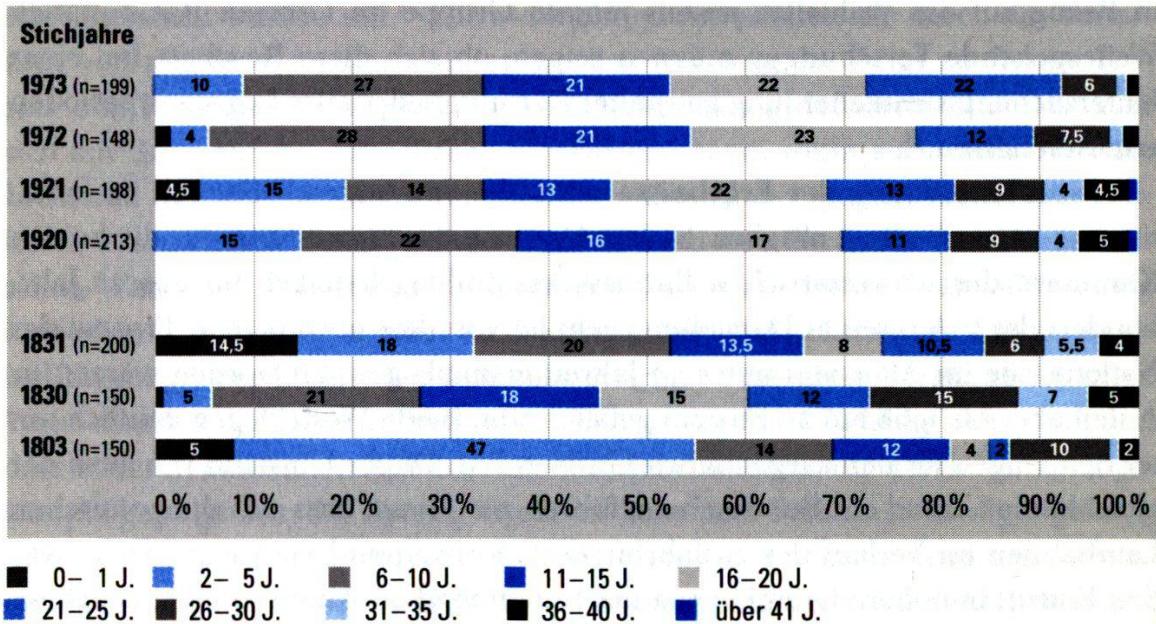
Nun wurde im Zusammenhang mit der Altersstruktur bereits vermutet, dass Söhne von Politikern ihren frühen Eintritt in den Grossen Rat möglicherweise der Bekanntheit ihrer Väter verdankten.²⁴ Eine Durchsicht der Daten aller jener Grossräte, die weniger als 30 Jahre alt waren, als sie erstmals gewählt wurden, ergibt, dass je nach Stichjahr zwischen einem Sechstel und der Hälfte der Väter dieser Gruppe politisch tätig gewesen war.²⁵ Bei der Gesamtmenge aller Ratsmitglieder bewegt sich der Anteil derjenigen, deren Väter politisch tätig waren, je nach Stichjahr zwischen 7,5 und 32 Prozent.²⁶ Tatsächlich liegt der Anteil politisch tätiger Väter bei den jung gewählten Grossräten in fast allen Stichjahren deutlich höher: Er ist anderthalb bis dreimal grösser als derjenige, wenn die Daten aller Ratsmitglieder des entsprechenden Stichjahres in die Berechnung mit einbezogen werden. Nur gerade 1972 und 1973 gestalten sich die Verhältnisse umgekehrt, angesichts der sehr kleinen Zahlen dürfen die Befunde aber nicht überbewertet werden.²⁷ So können die Ergebnisse auch keineswegs Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erheben. Das ändert nichts an der für die Stichjahre feststellbaren Realität, dass sich also beispielsweise für die Hälfte der jung gewählten Grossräte des Jahres 1803 aussagen lässt, dass bereits ihre Väter politisch aktiv gewesen waren.

Ausgangspunkt für diese Untersuchungen waren die Befunde punkto Altersstruktur des Grossen Rats in den frühen Stichjahren, wobei unterstellt worden war, dass sich bei den jüngsten Ratsmitgliedern prominente Väter finden. Wenn diese These nun, soweit es die Datengrundlage zulässt, bestätigt wird, kann damit auch ein weiterer Aspekt verknüpft werden: Eingangs dieses Kapitels wurden im Zusammenhang mit der Frage des politischen Charakters des Elternhauses Mutmassungen darüber angestellt, ob Personen, die aus einem Elternhaus stammen, in dem ein Elternteil politisch tätig war oder ist, rascher politische Karriere machen würden. Während sich für den Durchschnitt der Parlamentarier keine signifikanten Zusammenhänge abzeichneten, hat sich diese These für die

in Bezug auf das Wahlalter jeweils jüngste Gruppe im Grossen Rat bestätigt. Weitergehende Forschungen müssten zeigen, ob sich diese Resultate bei einer Untersuchung sämtlicher jung gewählter Ratsmitglieder aller Legislaturperioden erhärten liessen.²⁸

Eine Einordnung der Ergebnisse mit Hilfe von anderen Studien zu Parlamenten ist nur bedingt möglich. So legt GRUNER das Eintrittsalter für die beiden Kammern der schweizerischen Bundesversammlung lediglich für das 20. Jahrhundert dar.²⁹ Aus seiner Darstellung geht hervor, dass noch 1920 37 Prozent der Nationalräte im Alter von unter 39 Jahren erstmals gewählt worden waren, ihr Anteil aber bis 1968 auf 20 Prozent gefallen war. Beide Werte liegen deutlich unter denjenigen für den aargauischen Grossen Rat. Dieser Umstand wie auch der gleichläufige Trend auf Bundesebene führen zur These, dass sich die politischen Laufbahnen im Verlauf des 20. Jahrhunderts fortwährend verfestigt haben, was den Eintritt in höhere Gremien erst mit zunehmendem Alter ermöglichte. Diese These wird in einem folgenden Kapitel, das die politischen Laufbahnen untersucht, näher zu prüfen sein.³⁰

Zum Vergleich mit anderen Kantonen sollen die Ergebnisse der Untersuchung von FUCHS über den Baselbieter Landrat Mitte der 1990er-Jahre herangezogen werden.³¹ Der Anteil derjenigen, die erstmals im Alter von unter 40 Jahren ins Kantonsparlament gewählt worden waren, ist in etwa gleich hoch wie im Aargau, wenn man die Zahlen der Jahre 1972/73 und 2002 zu Rate zieht. Für das Parlament des Kantons Basel-Land hat FUCHS dabei einen geschlechtsspezifischen Unterschied festgestellt: Das Eintrittsalter in den Grossen Rat lag bei den Frauen im Schnitt tiefer als bei den Männern. Im Aargau kann dieser Befund für die dreizehn 1973 gewählten Grossrätinnen nicht bestätigt werden. Dagegen zeigt sich im Jahr 2002 eine deutliche Abweichung: Nur 6 von 58 Frauen (oder 10 Prozent) wurden erstmals im Alter zwischen 50 und 59 Jahren in den Grossen Rat gewählt. Bei den Männern waren es 40 von 142 (oder 28 Prozent).³² FUCHS versucht den Unterschied mit der Tatsache zu erklären, dass Frauen im Kanton Basel-Landschaft erst seit 1968 wählbar sind. Mit dieser Begründung postuliert Fuchs indirekt auch für beide Geschlechter identische politische Laufbahnen. Da aber bei der ersten Grossratswahl im Aargau 1973, an der Frauen gleichberechtigt teilnehmen konnten, auch zwei Frauen im Alter von 50 und 54 Jahren gewählt wurden, erscheint es zumindest fraglich, ob der skizzierte Umstand tatsächlich mit der späten Einführung des Frauenstimmrechts erklärt werden kann. Für diesen Aspekt sei vorweggenommen, dass sich auch aus der Analyse der politischen Laufbahnen keine schlüssige Erklärung für diesen Umstand ergibt.³³ Ob eine unterschiedliche Wahrnehmung von Männern und Frauen ab 50 in diesem Zusammenhang eine Rolle spielt, muss nur schon deshalb offen bleiben, da im Dunkeln bleibt, ob Frauen, die älter als 50 Jahre alt sind, weniger häufig gewählt werden oder ob sie sich in diesem Alter einer Erstwahl gar nicht mehr stellen. Es wäre lohnenswert, dieser Frage weitere Nachforschungen zu widmen.³⁴



13-D. Dauer der Zugehörigkeit zum Grossen Rat für alle Stichjahre ausser 2002 (in Prozent). Da für die Ratsmitglieder des Jahres 2002 ja noch nicht ausgesagt werden kann, wie lange sie insgesamt dem Kantonsparlament angehören werden, fehlt diese Kolonne. Demgegenüber finden sich für die aargauische Frühzeit Angaben zur Länge der Ratszugehörigkeit in der Publikation *Aargau in Zahlen* sogar für Grossräte, die für die weiteren Bereiche nicht dem Dunkel der Geschichte zu entreissen waren. Die tiefe Fallzahl für das Jahr 1972 hängt damit zusammen, dass in rund 50 Fällen die exakte Dauer der Ratszugehörigkeit nicht ausreichend gesichert ermittelt werden konnte. Zu Gunsten einer übersichtlichen Darstellung wurde auf die Bezeichnung von Anteilen unter 1,5 Prozent verzichtet.

Zur Verweildauer

Als drittes Element soll nun die Dauer der Zugehörigkeit zum Grossen Rat im Wandel der Zeit dargelegt werden.³⁵ Üblicherweise werden dazu Einheiten gebildet, die der Länge der Legislaturperioden entsprechen.³⁶ Ihre unregelmässige Dauer im Aargau während des Untersuchungszeitraums – 1803 fünf Jahre, 1814 zwölf, 1831 sechs und ab 1852 schliesslich vier Jahre³⁷ – verunmöglicht ein derartiges Vorgehen. Deshalb werden Schritte von jeweils fünf Jahren gebildet.

Das Thema, wie lange die 1803, 1831, 1921 oder 1973 neu Gewählten ihr Mandat ausübten, wurde bereits verschiedentlich angeschnitten.³⁸ Für 1803 entsprechen die Befunde jenen in Abbildung 7-E, da ja niemand vor 1803 in den Grossen Rat hatte gelangen können. Gemäss diesen schieden 55 Prozent der Gründungs-generation nach längstens einer damals fünfjährigen Legislaturperiode wieder aus. Für die übrigen Stichjahre hängt es jedoch vom Umfang der Neubesetzung der Mandate ab, wie stark sich die oben referierten Werte niederschlagen, wenn die gesamte Zusammensetzung des Kantonsparlaments betrachtet wird.³⁹ 1831 wurden zwei Drittel der Sitze neu besetzt, sodass sich die im Kapitel «Der Grossen Rat in den Jahren 1830/31» festgestellte geringe Nachhaltigkeit des Umsturzes

von 1831 auch in der Abbildung 13-D deutlich niederschlägt. Vergleicht man die Jahre 1830 und 1831, wird deutlich, dass 1830 nur sechs Prozent der Grossräte ihr Mandat weniger als sechs Jahre lang wahrgenommen hatten. Demgegenüber betrug dieser Anteil für das Stichjahr 1831 immerhin 32,5 Prozent – ein drastischer Rückgang der Verweildauer. Für die Jahre 1972/73 zeigt sich eine analoge Entwicklung, deren Ausmass wesentlich geringer ausfiel. 1921 schieden 4,5 Prozent der Ratsmitglieder bereits nach weniger als einem Jahr wieder aus. Im Vergleich mit dem Stichjahr 1920 zeigt sich aber hinsichtlich der langen Verweildauern eine gegenläufige Bewegung. Der Anteil derjenigen, die ihr Mandat über 10, 15 oder 20 Jahre lang innehatten, ist für 1921 höher als für 1920. Sehr früh schieden also etliche Grossräte nach den Wahlen von 1921 wieder aus, die übrigen blieben aber insgesamt länger im Grossen Rat.

Die grösste Zahl derjenigen, die sehr lange im Parlament sassen, findet sich in der Restaurationszeit. Fast 40 Prozent gehörten dem Rat während mehr als 20 Jahren an, länger also, als diese historische Epoche eigentlich dauerte. Von diesen kann wiederum knapp die Hälfte zur Gründungsgeneration des Kantons gezählt werden, die bereits 1803 oder dann 1808 in den Grossen Rat gelangte. Die andere Hälfte war im Verlauf der Restauration gewählt worden und schaffte es, trotz dem Umbruch von 1830 im Parlament zu verbleiben. Dies widerspiegelt die den Brüchen gegenüberstehenden Kontinuitäten zwischen Gründungs- und Restaurationszeit deutlich. Die politische Karriere eines Johannes Herzog⁵¹³⁷, der im Alter von 30 Jahren 1803 in den Grossen Rat gewählt worden war, um diesem über alle Turbulenzen der Zeitalüfe bis 1840 anzugehören, ist zwar in der Machtfülle, die sich Herzog während der Restaurationszeit verschaffen konnte, einzigartig, in ihrer Struktur aber nicht untypisch für die Jahre zwischen 1815 und 1830.⁴⁰ Diese langen Verweildauern in der Restaurationszeit stellen das letzte Glied in der oben begonnenen Analysekette dar: Die Ratsmitglieder wurden wohl in verhältnismässig jungem Alter gewählt, verblieben dann aber lange im Parlament. Wie bereits verschiedentlich angetönt, trugen sowohl die zwölfjährige Legislaturperiode als auch die kooptationsähnlichen Wahlmechanismen der Verfassung von 1814 zu der langen Verweildauer etlicher Grossräte bei. Die Folge davon ist das hohe Durchschnittsalter des Grossen Rats des Jahres 1830, in dem das Herrschaftssystem der Restaurationszeit sein Ende fand.⁴¹

Im Gesamtüberblick scheint die durchschnittliche Länge der Zugehörigkeit zum Grossen Rat Ende des 20. Jahrhunderts gegenüber dem frühen 19. Jahrhundert zugenommen zu haben. Dies kann aber nicht als eine Art «Sesselkleber-Mentalität» gewertet werden, sondern ist eher als Ausdruck der politischen Stabilisierung im 20. Jahrhundert oder umgekehrt der grossen politischen Dynamik des 19. Jahrhunderts zu werten. Während in den Verfassungskämpfen in den ersten Jahrzehnten des jungen Kantons neue Generationen im Grossen Rat auftauchten und wieder verschwanden, pendelte es sich trotz allen Verschiebungen der politischen Gewichte im 20. Jahrhundert ein, dass eine Mehrheit der Ratsmitglieder

zwischen zwei und fünf Legislaturperioden absolvierte. Was die aussergewöhnlich langen Zugehörigkeiten betrifft, so finden sich nur in der Gruppe von 1920/21 Grossräte, die ihr Mandat 41 Jahre oder länger ausübten. Es handelt sich um Johann Huber⁵⁵⁹², Peter Emil Isler⁵⁶⁰¹ und Xaver Stöckli⁶²¹¹.⁴² Soweit dies aus den vorliegenden Daten abgeleitet werden kann, scheinen diese überaus langen Verweildauern im Grossen Rat im Verlauf des 20. Jahrhunderts seltener geworden zu sein.

GRUNER kommt für die schweizerische Bundesversammlung zum gleichen Ergebnis: Die Verweildauer im Nationalrat stieg zwischen 1848 und 1919.⁴³ Für das Jahr 1920 aber nennt er dann den extrem hohen Anteil von 44 Prozent für jene Nationalräte, die der Grossen Kammer maximal ein Jahr angehörten. Die Einführung des Proporzwahlrechts auf Bundesebene führte zu einer personellen Umwälzung,⁴⁴ die eine deutlich geringere Nachhaltigkeit aufweist, als das für den Aargau je der Fall war – auch 1803 und 1831 gehörten deutlich weniger Grossräte nur so kurz dem kantonalen Parlament an. GRUNER kann aber auch eine Stabilisierung im Verlauf des 20. Jahrhunderts aufzeigen: 1968 waren es nur noch 27,5 Prozent der Nationalräte, die nach einem Jahr ausschieden.⁴⁵

Abschliessend soll noch der Frage nachgegangen werden, ob sich bezüglich der Verweildauer geschlechtsspezifische Unterschiede feststellen lassen, wie dies FUCHS für das Parlament des Kantons Basel-Landschaft konstatiert hat: Die von ihr befragten Alt-Landrätinnen waren im Durchschnitt sieben Jahre, die Alt-Landräte jedoch zehn Jahre lang Mitglied des Kantonsparlaments gewesen.⁴⁶ Vergleicht man die Verweildauer der 13 1973 im Aargau gewählten Frauen mit derjenigen der im selben Jahr erstmals gewählten 47 Männer, so ergibt sich für beide Geschlechtergruppen exakt dieselbe durchschnittliche Ratszugehörigkeit von elf Jahren. Die Medianwerte unterscheiden sich allerdings deutlich: Für die Frauen beträgt er acht, für die Männer elf. Während also tatsächlich je die Hälfte der Männer weniger oder entsprechend länger als elf Jahre Grossrat war, sass die Hälfte der erwähnten Frauen nur vier bis acht Jahre im Kantonsparlament: Der Durchschnittswert von elf Jahren wird durch langjährige Ratszugehörigkeit von vier Frauen nach oben gezogen: Helga Wieser-Nielsen⁵⁰⁸⁷ schied nach 24 Jahren im Grossen Rat erst 1997 aus, Gertrud Keller-Gamper⁵⁰⁶⁴ nach 17 Jahren und Elisabeth Schmid-Bruggisser⁶¹⁹¹ sowie Elsbeth Pilgrim-Käch⁵⁰⁸⁶ gehörten dem Kantonsparlament beide 16 Jahre lang an. Der Befund von FUCHS für den Kanton Basel-Landschaft findet sich im Aargau also nicht ohne weiteres bestätigt. Klarheit könnte allerdings auch hier nur eine Untersuchung bringen, die die Gesamtheit aller Grossrätinnen mit einbeziehen würde.

Zur politischen Laufbahn

Situierung und Quellenlage

Im Folgenden soll politischen Laufbahnmustern nachgespürt werden. Dazu ist eine Vorbemerkung notwendig. Wenn sich das vorliegende Kapitel auf die politischen Ämter konzentriert, so durchaus im Bewusstsein, dass damit nur ein Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit abgebildet wird. Es geht also im folgenden Abschnitt nicht darum, eine politische Laufbahn durch den Nachweis erklären zu wollen, welche Mandate vor einer Wahl in den Grossen Rat in welcher Reihenfolge bekleidet wurden. Nicht das Mandat eines Gemeindeammanns, Friedensrichters oder Oberamtmanns per se ermöglicht einer Person eine bessere oder schlechtere Position für eine weitere politische Karriere, sondern die Disposition⁴⁷ einer derartigen Konstellation, das heisst die Disposition der damit verbundenen Elemente wie Bekanntheitsgrad, Handlungswissen ebenso wie Kenntnis über das Funktionieren des politischen Systems und so weiter – und der Absicht diese Voraussetzungen entsprechend nutzen zu wollen. Dabei können einzelne Elemente wiederum auch mit anderen Positionen verbunden sein, zum Beispiel mit jener eines Parteisekretärs oder einer Schulpflegepräsidentin, um zwei Möglichkeiten aus der Gegenwart zu nennen. Da Klarheit über die Funktion dieser Elemente und über die tatsächlichen Ursachen einer politischen Karriere in einer bestimmten Zeit nur über eine detaillierte Untersuchung der entsprechenden Wahlvorgänge und Wahlkämpfe in ihrem weiträumigen gesellschaftlichen Kontext zu schaffen wäre,⁴⁸ müssen in der vorliegenden Arbeit etliche Aspekte im Dunkeln bleiben. Es geht in einem ersten Schritt darum, ob sich aus den vorliegenden Angaben tatsächlich Strukturen in dieser Hinsicht ausmachen lassen. Im nächsten Kapitel sollen dann in einem folgenden Schritt die Ergebnisse der Untersuchung der politischen Laufbahn mit Elementen der beruflichen und ausserberuflichen Werdegänge verknüpft werden.⁴⁹

Das folgende Kapitel soll also die politischen Laufbahnen, die als Abfolge der Bekleidung öffentlicher Ämter verstanden werden, im Wandel der Zeit darstellen. Zunächst wird nach den politischen Ebenen gefragt, denen sich einzelne Mandate zuordnen lassen: der kommunalen, der regionalen, der kantonalen oder der eidgenössischen. Diese bilden für den ganzen Untersuchungszeitraum den Rahmen politischen Handelns, auch wenn sie sich in ihrer Bedeutung stark verschoben haben. Die Analyse beschränkt sich zunächst auf die allgemeinen Ämter der drei Bereiche, die sich aus der Gewaltentrennung ergeben, und gliedert diese zudem wie in Abbildung 13-E nach den erwähnten Ebenen. Es werden dabei alle Mandate in die Untersuchung mit einbezogen, die von den Ratsmitgliedern vor der Wahl ins Kantonsparlament und gleichzeitig mit dem Grossratsmandat bekleidet wurden.⁵⁰

Bevor die Ergebnisse referiert werden, sind noch einige Bemerkungen zur Quellenlage nötig. Wenn auch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein in den konsul-

		Mandatsbezeichnung
kommunale Ebene	Bereich	
regionale Ebene	Legislative	Einwohnerrat/-rätin
	Exekutive	Einwohnerratspräsident/-in
	Judikative	Gemeinderat/-rätin / Stadtrat/-rätin
kantonale Ebene	Legislative	Vizeammann
	Exekutive	Gemeindeammann / Stadtammann
	Judikative	–
eidgenössische Ebene	Legislative	Oberamtmann (bis 1830 gleichzeitig auch judikative Funktion als Präsident des Bezirksgerichts)/Bezirksamtmann (ab 1831)
	Exekutive	Amtsstatthalter (bis 1830), Bezirksamtmann-Stellvertreter/-in
	Judikative	Friedensrichter/-in (bis 1852 gleichzeitig auch exekutive Funktion) Friedensrichter-Statthalter/-in
eidgenössische Ebene	Legislative	Bezirksrichter/-in
	Exekutive	Vizegerichtspräsident/-in
	Judikative	Oberamtmann (bis 1830 gleichzeitig exekutive Funktion) Bezirksgerichtspräsident/-in
eidgenössische Ebene	Legislative	Grossrat/-rätin
	Exekutive	Grossratsvizepräsident/-in
	Judikative	Grossratspräsident/-in
eidgenössische Ebene	Legislative	Mitglied des Kleinen Rats, Regierungsrat/-rätin
	Exekutive	Präsident des Kleinen Rats (1803–1814), Amtsbürgermeister (1814–1830), Landammann (seit 1831)
	Judikative	2. Bürgermeister (1814–1830), Landstatthalter (seit 1831)
eidgenössische Ebene	Legislative	Appellationsrichter (bis 1830), Oberrichter/-in (ab 1831)
	Exekutive	Appellationsgerichtspräsident, Obergerichtspräsident/-in
	Judikative	Tagsatzungsgesandter
eidgenössische Ebene	Legislative	Nationalrat/-rätin
	Exekutive	Nationalratspräsident/-in
	Judikative	Ständerat/-rätin
eidgenössische Ebene	Legislative	Ständeratspräsident/-in
	Exekutive	Bundesrat/-rätin
	Judikative	Bundespräsident/-in
eidgenössische Ebene	Legislative	Bundesrichter/-in
	Exekutive	Bundesgerichtspräsident/-in

13-E. Zuordnung der politischen Mandate zu den politischen Ebenen und Funktionsbereichen gemäss Gewaltentrennung. Die Schattierungen entsprechen den in den Verfassungsschemata gewählten für die Funktionsbereiche «Legislative», «Exekutive» und «Judikative». Nur die männliche Form ist bei jenen Ämtern angegeben, die lediglich vor der Einführung des Frauenstimmrechts 1971 bestanden und also gar nicht von Frauen bekleidet werden konnten. Für die Titel «Landammann», «Landstatthalter» und die weiteren Mandatsbezeichnungen, die den Begriff «Ammann» enthalten, besteht keine offizielle Regelung für die weiblichen Formen.^A

A) Für die Ämter des Landammanns und des Landstatthalters stellte sich die Frage erstmals, als Regierungsrätin Stéphanie Mörikofer 1996 zur stellvertretenden Präsidentin der Aargauer Regierung gewählt wurde. Sie wählte die Bezeichnung «Frau Landstatthalter» und im Folgejahr als Präsidentin «Frau Landammann». Auskunft der aargauischen Staatskanzlei vom 12. August 2003.

tierten Quellen Personen häufig mit Titeln bezeichnet werden, die auf die Bekleidung von Ämtern schliessen lassen, bleibt die Rekonstruktion der exakten politischen Laufbahnen ein mühseliges Unterfangen.⁵² Auch wo zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass eine Person tatsächlich mehrere Mandate innehatte, bleibt es schwierig, diese in eine exakte chronologische Reihenfolge zu bringen. Auch lassen sich die Angaben aus Ämterlisten nicht immer eindeutig den richtigen Personen zuordnen.⁵³ Angesichts dieser Quellsituation sind die dargestellten Ergebnisse für die Stichjahre zwischen 1830 und 1921 als Mindestwerte anzusehen. Für Abbildung 13-F wurde darauf verzichtet, gesicherte Angaben von solchen zu trennen, die nur vermutet werden können. Im Gegensatz dazu wurde die Datenqualität bei der Darstellung der Laufbahntypen in Abbildung 13-G genau berücksichtigt. Hier soll der «Cursus Honorum» und damit die Reihenfolge der Bekleidung der Mandate nachgezeichnet werden. Die Differenzen zwischen den Abbildungen 13-F und 13-G ergeben sich, weil für Abbildung 13-G, wie erwähnt, jeweils unterschieden wird, ob eine Angabe gesichert vorhanden ist oder ob nur vermutet werden kann, dass beispielsweise eine Person auf kommunaler Ebene ein Mandat bekleidete, bevor sie in den Grossen Rat gewählt wurde: Abbildung 13-F zeigt, wie viele Ratsmitglieder insgesamt je vor oder bei Eintritt in den Grossen Rat Mandate einer konkreten politischen Ebene bekleideten, während 13-G Laufbahntypen herausschälen will, wobei nur die Aufwärtsbewegungen berücksichtigt werden, weil ihnen eine Erweiterung des Bekanntheitsgrads deshalb zugesprochen wird, weil die entsprechenden Mandate durch eine grössere Menge Wählerinnen und Wähler vergeben wurden.⁵⁴ Damit wurden für Abbildung 13-F alle vorliegenden Angaben verwendet, während in Abbildung 13-G für die Stichjahre 1972, 1973 und 2002 nur die Ratsmitglieder berücksichtigt wurden, die im Rahmen der Befragung die Angaben zu ihrer politischen Laufbahn bestätigt haben. GRUNER verzichtete aufgrund der schwierigen Quellenlage gänzlich auf eine Darstellung von Laufbahnmustern.⁵⁵ So sind auch die in Abbildung 13-G angeführten Werte, mit Ausnahme jener Kategorie, die die Fälle enthält, die direkt ins Kantonsparlament gewählt wurden, als Mindestangaben zu verstehen. Es muss dabei für die kommunale und regionale Ebene offen bleiben, ob weitergehende Detailrecherchen noch zusätzliche Angaben zutage fördern oder ob die Personen tatsächlich nur die fassbaren Mandate bekleideten.⁵⁶ Die Befragungen der Ratsmitglieder der Jahre 1972/73 und 2002 ermöglichten es demgegenüber, zu gesicherteren Angaben zu gelangen.⁵⁷ Die erste Generation, die im Jahr 1803 in den Grossen Rat gewählt wurde, wird in die Untersuchung zu den politischen Laufbahnen nicht mit einbezogen, weil sie, den äusseren Gegebenheiten entsprechend, ihre Karriere vor 1803 ausschliesslich ausserhalb des politischen Systems absolviert hatte, das Gegenstand der Analyse der vorliegenden Arbeit ist. Die politischen Biografien der Grossräte des Jahres 1803, die in die Zeit der Helvetik und teilweise weiter zurück in die Epoche des Ancien Régime reichen, wurden oben bereits im Licht der Elitenkontinuität erläutert.⁵⁸

	Anzahl GR- Sitze	Mandate in kommunaler Exekutive		Mandate in kommunaler Legislative		Friedens- richter- und -Statt- halteramt		Mandat als Mitglied eines Bezirks- gerichts		Präsidium eines Bezirks- gerichts		Mandat als Bezirksam- mann und Statthalter	
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1830	150	46	30,5 %			27	18 %	33	22 %	Wurde durch den Oberamtmann wahrgenommen		25	16,5 %
1831	200	71	35,5 %			16	8 %	31	15,5 %			20	10 %
1920	213	92	46 %			8	4 %	13	6,5 %	8	4 %	2	1 %
1921	200	80	40,5 %			9	4,5 %	10	5 %	6	3 %	1	0,5 %
1972	200	54	27 %	16	8 %	2	1 %	4	2 %	2	1 %	2	1 %
1973	200	56	28 %	20	10 %	2	1 %	4	2 %	2	1 %	2	1 %
2002	200	52	26 %	32	16 %	2	1 %	1	0,5 %	—	x	—	x

13-F. Bekleidung von Mandaten durch Ratsmitglieder vor oder bei deren Wahl in den Grossen Rat. Die Angaben sind mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eingehendere Recherchen (z. B. in Gemeindearchiven) ergeben würden, dass weitere Ratsmitglieder Ämter der kommunalen oder regionalen Stufe bekleideten. Dies betrifft insbesondere die aargauische Frühzeit.

Ergebnisse

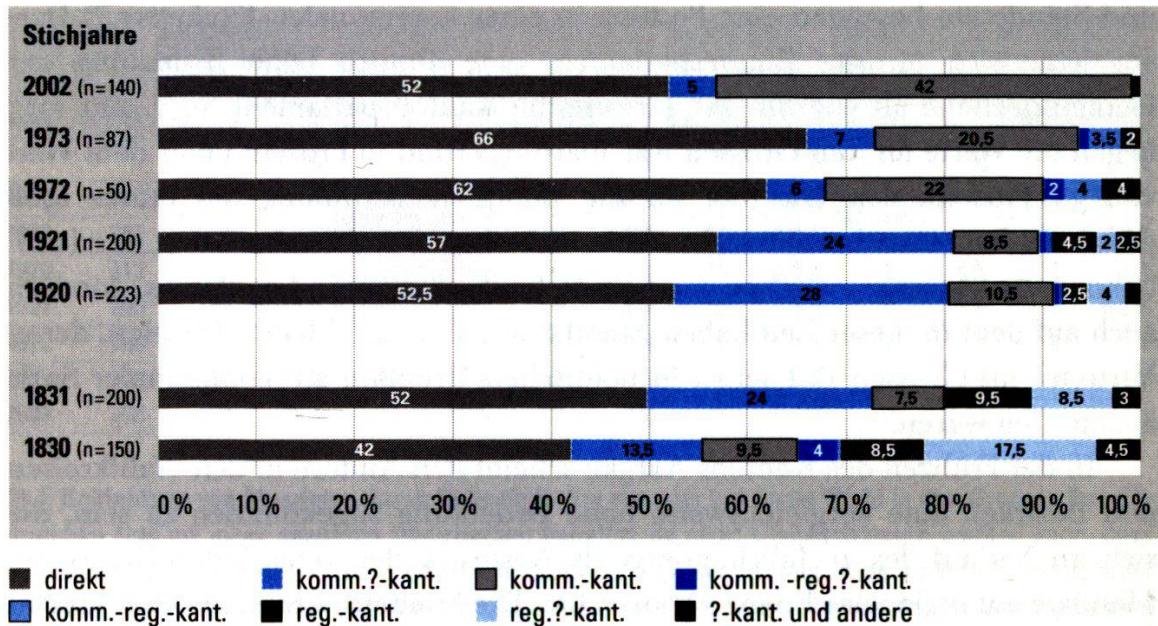
Abbildung 13-F stellt dar, wie viele Ratsmitglieder vor oder während ihrer Zugehörigkeit zum Kantonsparlament Ämter der kommunalen oder regionalen Ebene bekleidet hatten. Der höchste Anteil ist in allen Stichjahren für die Ämter in den Gemeinden festzustellen: Mindestens ein Drittel der Ratsmitglieder war auch Mitglied oder Vorsteher eines Gemeinde- oder Stadtrats oder ab 1972 Mitglied eines Gemeindepalaments. Auf die Stärkung des kommunalen Elements im Rahmen des Umschwungs 1830/31 wurde oben bereits verwiesen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass 1831 eine beträchtliche Zahl von Grossräten wiedergewählt wurde, die sich auch als Gemeindeammänner fassen lassen, und nochmals eine gleich grosse Gruppe von Gemeindevorstehern neu ins Kantonsparlament eintrat.⁵⁹ Demgegenüber sank der Anteil der Ratsmitglieder mit Erfahrung auf kommunaler Ebene 1921 gegenüber dem Vorjahr, was mit der personellen Umwälzung im Zuge der Einführung des Proporzwahlrechts in Beziehung gesetzt werden kann.⁶⁰ Die Schaffung der Gemeindepalamente in den 1960er- und 1970er-Jahren hatte zur Folge, dass deutlich weniger Ratsmitglieder einem Gemeinderat angehört hatten, dafür ein steigender Anteil ein Mandat in einem der neugeschaffenen Einwohnerräte bekleidete. Da der Prozess der Ablösung der Gemeindeversammlungen durch Gemeindepalamente Anfang der 1970er-Jahre noch in vollem Gang war, vermag die zwischen 1972 und 2002 gestiegene Zahl von Mitgliedern kommunaler Parlamente nicht zu überraschen.⁶¹

Bevor die Ergebnisse für die regionale Ebene referiert werden, soll die Arbeit von GRUNER beigezogen werden, um die Bedeutung der kommunalen Ebene für das aargauische Kantonsparlament und für die schweizerische Bundesversammlung miteinander zu vergleichen. Knapp 40 Prozent der National-

und Ständeräte besetzten eine Position in einer kommunalen Exekutive.⁶² Daraus leitet sich für das Bundesparlament eine ähnlich hohe Bedeutung der Gemeindeebene ab wie für das aargauische Kantonsparlament. 1972 und 1973 liegen die Werte für den Grossen Rat allerdings rund 10 Prozent unter dem Wert von 38 Prozent, den GRUNER für die Bundesversammlung des Jahres 1968 errechnet hat. Dies beruht nicht allein auf einer Ausdifferenzierung der Laufbahnen im Aargau zwischen Gemeinde-Exekutive und -Legislative, sondern auch auf dem in dieser Zeit hohen Mandatsanteil neuer, kleiner Parteien, deren Vertreter im Grossen Rat selten in politischen Gremien auf kommunaler Stufe anzutreffen waren.

In der Frühzeit des Kantons Aargau scheint den Ämtern in den Wahlkreisen und Bezirken eine vergleichsweise hohe Bedeutung zugekommen zu sein, die sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts als Ausdruck des veränderten Status der Mandate auf regionaler Ebene verloren hat. Die Friedensrichter, die über judikative und vor 1831 zusätzlich über exekutive Kompetenzen verfügten und insbesondere die Kreisversammlungen leiteten, in denen unter anderem die Wahlen für den Grossen Rat vorgenommen wurden, dürften in ihrer lokalen Umgebung eine bedeutendere Stellung inne gehabt haben, als dies ihre heutige bescheidene judikative Tätigkeit vermuten liesse. Die Ämter der regionalen Ebene wurden mit der Verfassung von 1831 ansatzweise und mit derjenigen von 1852⁶³ endgültig auf eine rein exekutive (Bezirksamtmann und Statthalter) respektive judikative Tätigkeit (Friedensrichter- samt Statthalteramt, Bezirksgerichte) eingeschränkt. Das Präsidium des Bezirksgerichts unterlag ebenso wie die exekutiven Ämter der Bezirksstufe einer Professionalisierung,⁶⁴ die diese Mandate vielmehr in eine Gerichts- respektive Verwaltungslaufbahn einreihte denn in eine politische. Die Zugehörigkeit zu einem Bezirksgericht, die Laien bis heute offen steht, scheint als Aufstiegs- respektive Zwischenposition innerhalb einer politischen Laufbahn an Attraktivität verloren zu haben, was wohl auf die geringeren Synergien zwischen judikativer Tätigkeit auf Bezirks- und legislativer Tätigkeit auf Kantonsebene zurückzuführen ist, vielleicht aber auch mit der im Vergleich zur Zugehörigkeit zu einem Gemeinde- oder Einwohnerrat geringeren öffentlichen Präsenz dieser Mandate zusammenhängt. Für das Jahr 1831 lässt sich gegenüber 1830 ein Rückgang des Anteils Grossräte feststellen, die ein politisches Amt auf regionaler Ebene bekleideten, was als Ausdruck der deutlich geringeren Verflechtung der neuen Generation mit dem Herrschaftssystem der Restauration zu verstehen ist.⁶⁵

In Abbildung 13-G wurde, wie erwähnt, der Versuch unternommen, die Laufbahntypen, also die exakte Reihenfolge der Bekleidung der Mandate der verschiedenen Stufen, darzulegen. In allen untersuchten Stichjahren scheint eine Mehrheit von Personen in den Grossen Rat gelangt zu sein, ohne dass eine eigentliche politische Laufbahn diesen Weg hätte vorbereiten müssen. Sie können als Quereinsteiger betrachtet werden. Da die Zahlen für die aktuellsten drei Stichjahre, wie erwähnt, dadurch erhärtet wurden, dass nur die von ehemaligen oder



13-G. Wege ins Kantonsparlament hinsichtlich der Ebenen der politischen Tätigkeit für alle Stichjahre (in Prozent). Für alle Personen wurde festzustellen versucht, über welche Ebenen des politischen Systems ihr Weg in den Grossen Rat führte (zur Zuordnung der Mandate zu den verschiedenen Ebenen vgl. Abb. 13-E). Es wurden dabei nur die Aufwärtsbewegungen erfasst. Da exakte Angaben zu den politischen Laufbahnen häufig fehlen, mussten verschiedene Kategorien gebildet werden, die der unterschiedlichen Verlässlichkeit der Angaben Rechnung tragen. Die gesicherten Anteile wurden dabei im Diagramm mit stärkeren Linien gekennzeichnet. Die geringen Fallzahlen für die Jahre 1972, 1973 und 2002 röhren daher, dass nur die durch die betreffenden Personen bestätigten Angaben dargestellt werden. Die Zahl derjenigen, die direkt in den Grossen Rat gelangten, ist für diese Jahre als verlässlich zu werten. Für die Frühzeit wurde die Gesamtzahl der Grossratssitze als Berechnungsgrundlage für die Prozentwerte gewählt. Die Zahl derjenigen, die direkt in den Grossen Rat gelangten, ist deutlich unsicherer, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einige Mitglieder dieser Gruppe doch Ämter der kommunalen oder regionalen Stufe bekleideten. Gleiches gilt, wenn auch in abgeschwächter Form, für die Stichjahre 1920 und 1921. (komm. = kommunale; reg. = regionale; kant. = kantonale Ebene; wo ein Fragezeichen steht, ist nicht hinreichend klar, ob die Personen tatsächlich vor Eintritt in den Grossen Rat ein Mandat dieser Ebene bekleideten. Anteile unter 1,5 Prozent wurden zu Gunsten der Übersichtlichkeit nicht beschriftet.)

gegenwärtigen Ratsmitgliedern persönlich verifizierten Daten in die Untersuchung mit einbezogen wurden, kann gesichert gesagt werden, dass in jüngster Zeit mehrheitlich Politikerinnen und Politiker ohne Umweg über andere politische Mandate ins Kantonsparlament gelangten. Ihr Anteil ist 1972 und 1973 noch etwas höher als im Jahr 2002. Ob dies nun eine Trendwende aufzeigt oder nur Schwankungen, kann aufgrund der vorliegenden Daten allerdings nicht ermittelt werden. In der aargauischen Frühzeit ist die grosse Zahl an Quereinsteigern als Ausdruck der grossen politischen Dynamik der Verfassungskämpfe zu werten, was sich an der Differenz zwischen den Stichjahren 1830 und 1831 zeigen lässt: Der Anteil jener Ratsmitglieder, für die sich kein weiteres Mandat eruieren lässt, steigt 1831 um zehn Prozent. Aus Gründen der eingeschränkten Vergleichbarkeit zwischen den Werten für den Zeitraum von 1830 bis 1921 und denjenigen der

Jahre 1972 bis 2002 bleibt unsicher, ob der Anteil der Quereinsteiger tatsächlich weitgehend unverändert geblieben ist. Erst eine eingehendere Untersuchung, die insbesondere die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts einer sorgfältigen Prüfung unterziehen müsste, könnte Aufschluss darüber geben, ob die Dynamik der Verfassungskämpfe, die die personelle Zusammensetzung des Grossen Rats in der aargauischen Frühzeit stark beeinflusste, durch eine Stabilisierung oder eine Dynamisierung auf einer anderen Ebene abgelöst wurde und wie sich dies auf die politischen Laufbahnen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts auswirkte.

Was die Ämter der regionalen Ebene betrifft, so kam ihnen für manche politische Laufbahn als Vorstufe oder dann als «Futtertopf» zur Quersubventionierung für das in der aargauischen Frühzeit unentgeltlich zu bekleidende Grossratsmandat durchaus noch eine Bedeutung zu. 1830 lassen sich zwischen 8,5 und 35 Prozent Grossräte feststellen, deren Laufbahn über die regionale auf die kantonale Ebene führte, die also vor dem Eintritt ins Kantonsparlament oder parallel zu ihrem Grossratsmandat in einem Friedensrichterkreis oder einem Bezirk ein Amt innehatten.⁶⁶ 1831 waren es zwischen 9,5 und 21,5 Prozent.⁶⁷ Das Ausmass der unsicheren Angaben verunmöglicht eine weitere Situierung der Befunde.

Dagegen scheinen die kommunalen Mandate vermehrt Ort erster politischer Erfahrungen zu sein, die Laufbahnen in den Grossen Rat vorbereiten helfen. Für 2002 lässt sich eine derartige Tätigkeit bei immerhin 42 bis 47 Prozent der Ratsmitglieder feststellen.⁶⁸ Ein Engagement auf dieser Ebene bedeutete dabei 1972/73 wie auch im Jahr 2002 in erster Linie die Zugehörigkeit zu einem Gemeinderat. Dabei überwiegen die Gemeindeamänner keineswegs. 1972 verläuft die Karriere von 22 bis 28 Prozent der Parlamentarier von der kommunalen Ebene direkt auf die kantonale Ebene, 1973 bei 20,5 bis 27,5 Prozent. Die Differenz zu den höheren Werten für das Jahr 2002 lässt sich aber nicht mit dem Eintreten der Frauen (die für ihre Laufbahn ja zwangsläufig keine kommunalen politischen Ämter vorweisen konnten) in den Grossen Rat erklären.⁶⁹ Nur zwei Gründe können zahlenmässig fundiert werden: Zum einen ist es die Schaffung der kommunalen Parlamente um 1970, die – wenn auch nur in wenigen Gemeinden – dennoch mehr Politikerinnen und Politikern ein Mandat ermöglichen, das mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden ist. Dies wirkte sich im Jahr 2002 weitaus deutlicher aus als 1972 oder 1973. Zum andern lässt sich feststellen, dass sich die Veränderung der Parteienstruktur auswirkte. Waren Vertreter kleiner Parteien ohne Regierungsbeteiligung 1972 und 1973 in hohem Mass direkt in den Grossen Rat gelangt, lässt sich im Jahr 2002 für die Hälfte der Ratsmitglieder dieser Parteiengruppe ein kommunales Mandat belegen. Die Veränderungen in der Parteienlandschaft ausserhalb des Blocks der vier grossen Parteien (CVP, FDP, SP, SVP) scheinen also das ihrige dazu beigetragen zu haben, dass der Weg in den Grossen Rat vermehrt über die kommunale Politik führte. Die beiden ins Feld geführten Elemente reichen allerdings nicht aus, um das gesamte Ausmass

der Veränderung zwischen 1972/73 und 2002 zu erklären. Die Frage, ob sich in diesen Zahlen auch eine Trendwende in den politischen Laufbahnmustern ausdrückt, könnte wiederum nur aufgrund einer systematischen Erfassung der Karrieren aller Ratsmitglieder zwischen 1972 und 2002 beantwortet werden.

Auch im Vergleich zu den Werten für die früheren Jahre ragt die grosse Anzahl von Kommunalpolitikern des Jahres 2002 heraus. Die Werte sind allerdings aus den geschilderten Implikationen der Quellenlage nur bedingt vergleichbar. Die Unsicherheit der Datengrundlage zeigt sich in Abbildung 13-G deutlich: Nur für 7,5 Prozent der Grossräte des Jahres 1831 kann gesichert angegeben werden, dass sie vor dem Eintritt ins Kantonsparlament auf kommunaler Ebene ein Mandat bekleidet hatten, für weitere 24 Prozent ist dies zu vermuten. Ähnliche Werte ergeben sich für 1830, für 1920 sowie für 1921. Immerhin kann davon ausgegangen werden, dass die höhere Bedeutung der regionalen Ebene in der aargauischen Frühzeit sich hierbei auswirkte.

Es lässt sich also nicht mit Sicherheit aussagen, dass sich die politischen Laufbahnen im 20. Jahrhundert insofern verfestigt hätten, als deutlich weniger Ratsmitglieder direkt ins Kantonsparlament gelangt oder dass signifikant mehr Ratsmitglieder auf der kommunalen und der regionalen Ebene tätig gewesen seien. Folglich lässt sich auch die Vermutung nicht bestätigen, dass das gestiegene Wahlalter auf die Verfestigung von Karrieremustern zurückzuführen sei. Aus der Untersuchung, ob sich aus den vorliegenden Daten bestimmte Laufbahntypen herauskristallisieren lassen, geht einzig hervor, dass die politischen Ämter der regionalen Ebene in der aargauischen Frühzeit für eine Laufbahn hin zum Grossrat noch einen bestimmten Stellenwert einnahmen, während deren Bedeutung im 20. Jahrhundert deutlich geschwunden ist.

14 Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit

Verschiedene Demokratiekonzepte führen zu unterschiedlichen Vorstellungen darüber, welchen Hintergrund Politiker etwa in Bezug auf Bildung, Berufslaufbahn, politische Erfahrung aufweisen sollen. 1802 formulierte Philipp Albert Stapfer⁵¹⁹⁹ in seinem Verfassungsentwurf für den Aargau die Forderung, dass in den Kleinen Rat nur wählbar sein solle, wer sich über einen Hochschulabschluss ausweisen könne.¹ Diese an Platons Vorstellung vom Philosophenstaat angelehnte elitäre Konzeption, die das politische Parkett auf jenen Personenkreis einschränken will, der über ein hohes Niveau an schulischer Bildung verfügt, ist nicht untypisch für jene Zeit und zeigt exemplarisch das eine Extrem republikanisch-elitären Demokratieverständnisses auf. Auf der anderen Seite kann die egalitäre Vorstellung, dass alle Bevölkerungsgruppen und folglich auch alle Bildungsschichten und Berufsgruppen in der Politik vertreten sein sollen, für die Schweiz als traditionell weit verbreitet gelten,² dies aufgrund des Milizprinzips und der bereits im Ancien Régime durchaus vorhanden gewesenen lokalen Autonomierechte.³ Stapfer hatte mit seiner Forderung einer Bildungselite den Zugang zum Kleinen Rat vorbehalten wollen. Diese Idee setzte sich aber nicht durch. Sowohl in der Mediationsakte als auch bei späteren Verfassungsrevisionen wurden im Aargau und in der gesamten Schweiz keinerlei Bildungsauflagen für den Zugang zum Parlament geltend gemacht. Dagegen wurden bestimmte sozioökonomische Schichten durch den Zensus von politischen Rechten des aktiven und passiven Wahlrechts ausgeschlossen. Nun ist es durchaus so, dass zumindest in der Frühzeit des Kantons Aargau, als die Verhältnisse der Volksschulen noch im Argen lagen und Bildung eine teure, privat zu finanziierende Angelegenheit war, die ökonomischen Verhältnisse und das Bildungsniveau korrelierten.⁴ Erst seit den 1830er-Jahren, als auch die Volksschulen und die Ausbildung der Lehrer eine nachhaltige Verbesserung erfuhren,⁵ waren diese beiden Elemente immer weniger miteinander verknüpft.⁶

Im Licht dieser Interdependenzen analysiert das vorliegende Kapitel die Bildungsgänge, die beruflichen und ausserberuflichen Werdegänge, wozu auch das milizmilitärische Engagement gezählt wird, und fragt nach dem sozialen Status des Elternhauses der Ratsmitglieder, um die Kernelemente eines Sozialprofils des Grossen Rats herauszuschälen. Dazu werden verschiedene Konzepte eingesetzt, die jeweils zu Beginn der einzelnen Abschnitte erläutert werden.

Stufe	Bildungsgänge, die darin erfasst werden
Stufe 5: Hochschulabschluss (Akademiker)	<ul style="list-style-type: none"> – Habilitation – Doktorat – Hochschulabschluss (Lizenziat, Diplom)
Stufe 4: Fachhochschulabschluss	Diplom einer höheren Lehranstalt
Stufe 3a: Matura oder Handelsdiplom	<ul style="list-style-type: none"> – Matura – Handelsdiplom
Stufe 3b: höhere berufliche Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> – eidg. Diplom, Meisterdiplom – Ausbildung von Lehrpersonen – Prüfung für den Notariatsbereich (Notar, Fertigungsaktuar)
Stufe 2: Berufsausbildung	Berufsausbildung
Stufe 1: abgeschlossene Schulbildung	Real-/Sekundar- oder Bezirksschule

14-A. Ausbildungsstufen.

Zur Bildung

Höchste erreichte Ausbildungsstufe

Aus der Perspektive der Eliteforschung interessieren die Bildungsgänge nicht aufgrund der vielleicht damit einhergehenden Steigerung des geistigen Niveaus einer sozialen Gruppe, sondern weil in gemeinsamen Bildungserfahrungen oder typischen Laufbahnen gruppen- und folglich elitebildende Momente erkannt werden.⁷ Auch im vorliegenden Kapitel sollen wiederum die Befunde der persönlichen Realität der institutionellen Realität gegenübergestellt werden. Letztere kennt im Aargau wie in der Schweiz, wie bereits erwähnt, generell keinerlei Bildungsaufgaben: Weder die Ausübung des Aktivbürgerrechts noch die Bekleidung eines politischen Mandats sind an Bildungserfordernisse geknüpft.⁸ Ausgenommen davon sind gewisse Laufbahnen im judikativen Bereich, für die im Verlauf von Professionalisierungsprozessen während des 19. und 20. Jahrhunderts zunehmend juristische Bildung vorgeschrieben wurde.⁹ Der Zensus sorgte indessen aufgrund der Bildungslandschaft im frühen 19. Jahrhundert indirekt dafür, dass bildungsferne Schichten keinen Zugang zum Kantonsparlament erhielten. Zunächst steht die Frage im Vordergrund, ob und wie sich die Bildungshorizonte der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit verschoben haben. Dann soll der Fokus etwas enger gelegt werden, indem das alte Vorurteil, dass die Akademiker, im Besonderen die Juristen die Politik dominieren würden, anhand der vorliegenden Daten überprüft wird. Folglich wird der Anteil der Akademiker sowie deren Studienrichtungen beleuchtet werden. Ausgehend vom Gedanken der gemeinsamen Bildungsgänge werden im Sinn der Eliteforschung auch die Institutionen untersucht, an denen die entsprechenden Mitglieder des Kantonsparlaments gegebenenfalls die Maturität erworben oder studiert haben. In der vorliegenden Arbeit wird unter Bildungshintergrund dabei die höchste absolvierte Stufe schu-

lischer und/oder beruflicher Ausbildung verstanden. Um diese darstellen zu können, wurde als Hilfsmittel ein Raster entwickelt, das die Ausbildung in fünf Stufen unterteilt (Abbildung 14-A).

Ganz grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Bildungswesen selbst im Untersuchungszeitraum eine enorme Entwicklung durchlaufen hat. Da bezüglich der Stichjahre 1803, 1830 und 1831 für die meisten Grossräte aus den konsultierten Quellen keine verlässlichen Angaben zur Schul- und Berufsbildung hervorgehen, werden für diese Jahre nur die Stufen 5, 3a und 3b dargestellt, für die gesicherte Daten vorliegen. In diesem Zusammenhang wird nach dem Ausbildungsgang und nicht nach der beruflichen Tätigkeit gefragt, sodass bei einigen Berufsfeldern die Zuteilung zu einer Ausbildungsstufe je nach Zeitpunkt im Untersuchungszeitraum differenziert werden muss. Beispielsweise gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts neben den universitär gebildeten Ärzten, die zur Stufe 5 gezählt werden, auch die Wundärzte oder Chirurgen. Die Zulassung zu diesem Berufsfeld wurde im Kanton Aargau seit der Gründungszeit von einer Prüfung ihrer Qualifikation abhängig gemacht. Diese Wundärzte und Chirurgen werden zur Stufe 3b gezählt (höhere berufliche Ausbildung). Dasselbe gilt für Apotheker wie für Tierärzte.¹⁰ Zu derselben Bildungsgruppe wurden auch Fürsprecher und Notare ohne Hochschulabschluss sowie Fertigungsbeamte gezählt.¹¹ Für die Lehrer mussten im Aargau, wie in der ganzen Schweiz überhaupt, zuerst entsprechende Bildungsinstitutionen geschaffen werden.¹² Aufgrund der einfachen Bezeichnung «Lehrer» wurden deshalb die entsprechenden Personen nur für das 20. Jahrhundert in der Kategorie 3b (höhere berufliche Ausbildung) subsumiert.¹³ Die Höhere Pädagogische Lehranstalt wurde ebenso zu den Fachhochschulen gezählt wie katholische Priesterseminare.¹⁴ Aus der grossen Gruppe der in der Landwirtschaft tätigen Personen wurden auch im 20. Jahrhundert nur diejenigen der Stufe 2 (Berufsausbildung) zugeordnet, für die die Absolvierung einer landwirtschaftlichen Schule belegt ist. Meisterlandwirte wurden demgegenüber der Stufe 3b (höhere berufliche Ausbildung) zugerechnet.¹⁵

Für die meisten Berufsfelder ist für das 19. Jahrhundert kaum von institutionalisierten Bildungsgängen auszugehen, sodass es kaum möglich ist, zwischen Berufs- und blosser Schulpädagogik unterscheiden zu wollen. Oft musste die Zuordnung auch im 20. Jahrhundert auf der Basis von Berufsbezeichnungen vorgenommen werden.¹⁶ Unsichere Fälle sind in Abbildung 14-B jeweils in einer separaten Spalte aufgeführt.

Ein klareres Bild der Entwicklung lässt sich für das 20. Jahrhundert zeichnen (Abbildung 14-B). Ganz grundsätzlich ist der Anteil aller Gruppen mit höherer Bildung, also jener der Akademikerinnen und Akademiker, der Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen und der Personen mit höherer beruflicher Ausbildung stetig gestiegen. Im Jahr 2002 stellten sie etwas mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder. War ein Hochschulabschluss 1920 noch häufiger als eine höhere berufliche Ausbildung, so ist es seit 1972 umgekehrt. Die Zahl der Fachhochschul-

	Hochschulabsolventen			Fachhochschulabsolventen			höhere berufliche Ausbildung	
	absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben
1803	9	6%	7,5% ?	x	x	—	9	6%
1830	20	13,5%	15,5% ?				11	7,5%
1831	21	10,5%	12% ?				17	8,5%
1920	32	15%	—	3	1,5%	—	22	10,5%
1921	28	14%	—	5	2,5%	—	24	12%
1972	33	16,5%	17% ?	4	2%	3% ?	38	19%
1973	39	19,5%	20% ?	8	4%	4,5% ?	48	24%
2002	48	24%	—	19	9,5%	—	54	27%

14-B. Bildungshintergrund der Ratsmitglieder in allen Stichjahren nach Ausbildungsstufen. Grau hinterlegt wurden die Bereiche, für die keine verlässlichen Angaben vorliegen (Berufsausbildung bzw. obligatorische Schulbildung vor dem Stichjahr 1920) resp. die sich als Möglichkeiten gar nicht boten. Zu den Fachhochschulen werden die katholischen Priesterseminare gezählt, die in der aargauischen Frühzeit die einzigen Bildungsinstitutionen dieser Kategorie darstellen. Geistlichen war aber die Wählbarkeit in den Grossen Rat 1819 abgesprochen worden. Die Verfassung von 1831 hatte an dieser Regelung festgehalten.) (1803: n=150, DQ 1–2: 15, DQ 1–3: 76; 1830: n=150, DQ 1–2: 33, DQ 1–3: 85; 1831: n=200, DQ 1–2: 39, DQ 1–3: 95; 1920: n=213, DQ 1–2: 71, DQ 1–3: 182; 1921: n=200, DQ 1–2: 72, DQ 1–3: 184; 1972: n=200, DQ 1–2: 123, DQ 1–3: 195; 1973: n=200, DQ 1–2: 159, DQ 1–3: 199; 2002: n=200, DQ 1–2: 161, DQ 1–3: 199.

absolventinnen und -absolventen hat sich zwischen 1972 und 2003 mehr als vierfacht, hat aber dennoch die Zehn-Prozent-Marke noch nicht erreicht.¹⁷ Ein Vergleich mit den Werten bezüglich Ausbildung für die aargauische erwerbstätige Bevölkerung ergibt für das Jahr 2002, dass alle höher gebildeten Schichten im Grossen Rat deutlich übervertreten sind: Es finden sich viermal so viele Akademikerinnen und Akademiker, sogar mehr als siebenmal so viele Abgängerinnen und Abgänger von Fachhochschulen und immer noch mehr als anderthalbmal so viele Personen mit einer höheren beruflichen Ausbildung.¹⁸

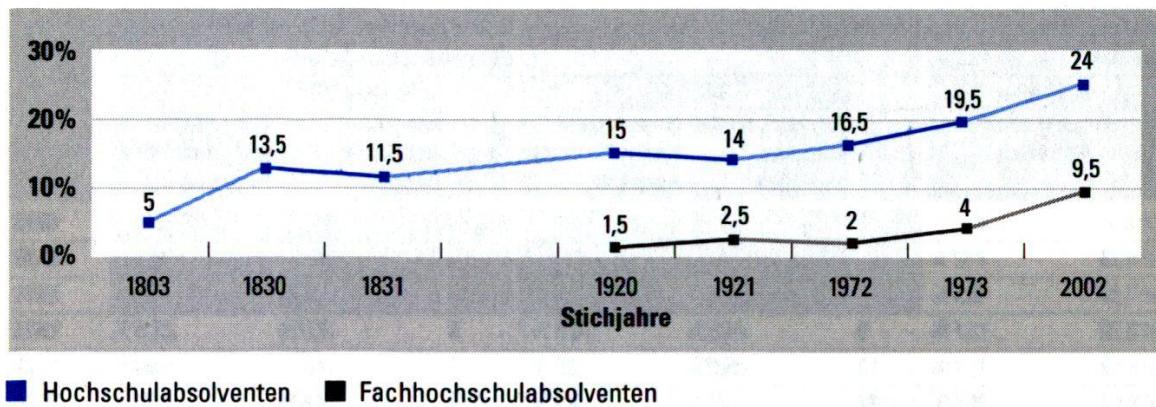
Im Vergleich zur schweizerischen Bundesversammlung erscheinen diese aargauischen Werte indessen recht moderat: GRUNER weist für das Jahr 1920 einen Akademikeranteil im Nationalrat von 58,5 Prozent aus, für den Ständerat gar 84 Prozent. Auf Bundesebene sank der Anteil dieser Bildungsgruppe im Verlauf des 20. Jahrhunderts zwar leicht, betrug im Nationalrat 1968 aber immer noch 56 Prozent und im Ständerat 73 Prozent – also etwa das Drei- bis Vierfache des Anteils, den die Akademikerinnen und Akademiker in den Jahren 1972 und 1973 im aargauischen Grossen Rat stellten.¹⁹ Im Baselbieter Landrat sassen 1995 29 Prozent akademisch gebildete Parlamentarierinnen und Parlamentarier, wie FUCHS herausgearbeitet hat.²⁰ Es kann also davon ausgegangen werden, dass sich die Verhältnisse bezüglich des Anteils von Parlamentsmitgliedern mit akademischem Abschluss ganz deutlich zwischen der Ebene des Bundes und derjenigen der Kantone unterscheiden.

Matura/Handels-diplom		Berufsausbildung			keine Berufsausbildung, nur obligatorische Schulbildung			
absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben	absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	
-	-							1803
3	2%							1830
1	0,5%							1831
2	1%	9	4,5%	34,5%?	3	1,5%	23,5%	1920
2	1%	11	5,5%	29%?	3	1,5%	34%	1921
3	1,5%	42	21%	46%?	3	1,5%	11%	1972
5	2,5%	55	27,5%	40,5%?	4	2%	8%	1973
4	2%	32	16%	30,5%?	4	2%	6,5%	2002

Im Zuge der Einführung des Proporzwahlrechts erhöhte sich, wie oben bereits angetont, tatsächlich die Rate der Parlamentarier im aargauischen Grossen Rat mit geringerer formalisierter Ausbildung. Wie die weitere Entwicklung zeigt, war dies aber keine Frage des Wahlsystems, sondern ist vielmehr als eine Folge der massiven Verschiebung der Zusammensetzung des Grossen Rats zu sehen.²¹

Wie viele Ratsmitglieder im 20. Jahrhundert über eine Berufsausbildung verfügten und wie viele nur die obligatorische Schulbildung absolviert hatten, lässt sich kaum gesichert aussagen. Zählt man die unsicheren Fälle mit, so ergäbe sich eine kurzfristige Zunahme der Personen mit einfacher Schulbildung für das Jahr 1921 und daraufhin eine stetige Abnahme ihres Anteils, was mit der Umwälzung durch die erste Proporzwahl und durch die sich in den folgenden Jahrzehnten ausdifferenzierende Berufsbildung erklärt werden kann.

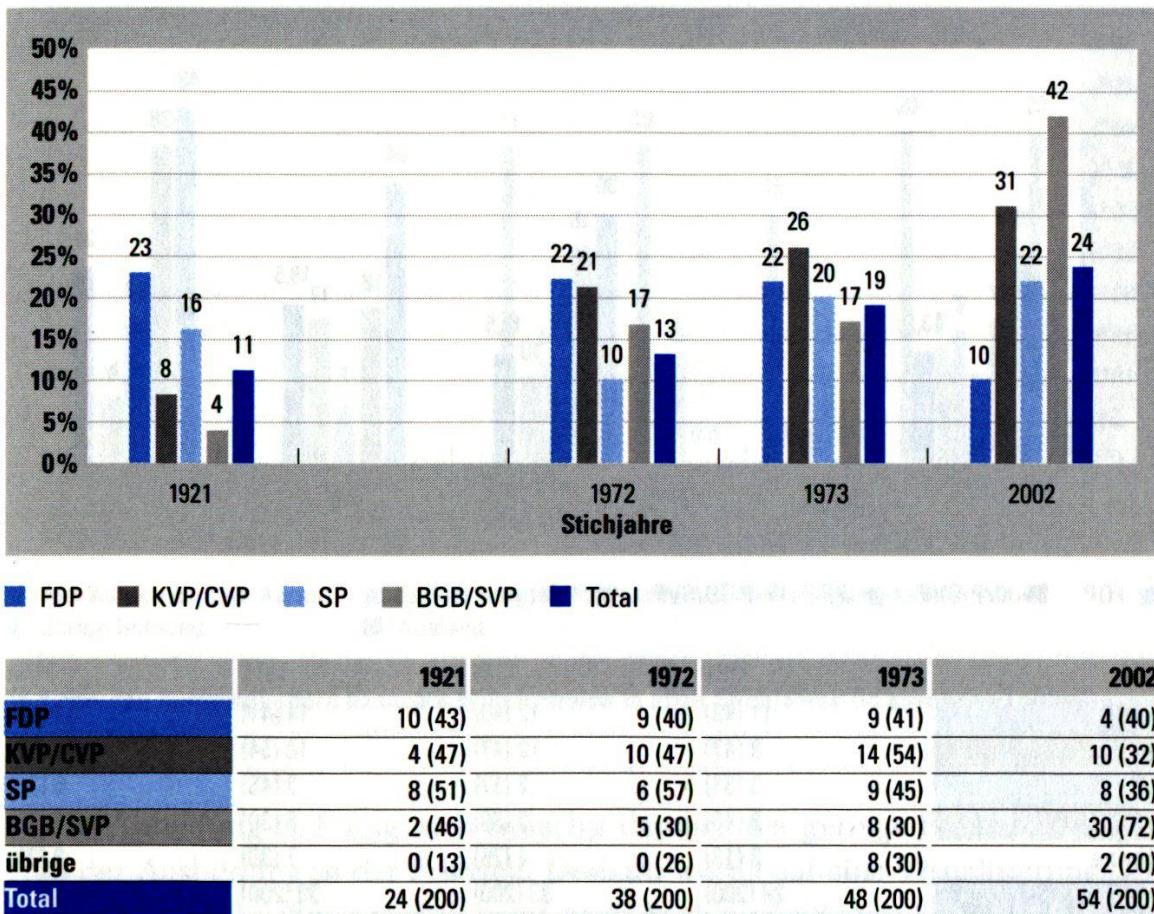
Für einen Vergleich des Akademikeranteils über den gesamten Untersuchungszeitraum (Abbildung 14-C) muss berücksichtigt werden, dass zahlreiche höhere Ausbildungsstätten erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet wurden, sodass die Grossräte von 1803 und 1830/31 grundsätzlich anderen Bildungslaufbahnen folgten als die späteren Generationen.²² Dies hatte generell zur Konsequenz, dass im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts weit weniger Menschen einen Hochschulabschluss vorweisen konnten als Ende des 20. Jahrhunderts. Verlässliche Zahlen über die Verhältnisse in der aargauischen Bevölkerung sind allerdings für die Frühzeit nicht greifbar.



14-C. Akademikeranteil im Grossen Rat für alle Stichjahre (in Prozent). Neben den Personen, die über einen Hochschulabschluss verfügen, den eigentlichen Akademikerinnen und Akademikern, wurden auch die Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen visualisiert. Es wurden nur gesicherte Angaben in die Darstellung aufgenommen. Die dunkleren Linien visualisieren eine belegte Veränderung zwischen zwei Stichjahren, während die helleren Linien Stichjahre verbinden, zwischen denen keine Aussage zum exakten Verlauf der Kurve gemacht werden kann.

Was nun den Anteil Akademiker im Grossen Rat des 19. Jahrhunderts betrifft, so fällt dieser Wert mit fünf Prozent recht gering aus. Bis 1830 erhöhte er sich auf 13 Prozent. Der Umbruch von 1831 brachte zwar einige wenige Akademiker und Personen mit einer höheren beruflichen Ausbildung²³ mehr in den Grossen Rat. Dies wirkte sich aufgrund der gleichzeitigen Vergrösserung des Kantonsparlaments um 50 Sitze jedoch nicht aus.²⁴ Diese Werte entkräften folglich auch den Topos der «ämtergierigen jungen Akademiker», über die sich bereits Bürgermeister Herzog beklagt hatte, besetzten sie doch einen vergleichsweise geringen Anteil der Mandate im Grossen Rat.²⁵ Zum Vergleich: Im jungen Bundesstaat des Jahres 1848 wird der Akademikeranteil auf Bundesebene 59,5 Prozent betragen.²⁶

Betrachtet man die Verhältnisse im 20. Jahrhundert für die einzelnen Parteien, so zeigen sich zwischen den Stichjahren 1921 und 2002 prägnante Unterschiede sowie deutliche Entwicklungen. Hatte die SP 1921 noch im Verhältnis zu den anderen Parteien überdurchschnittlich viele Grossräte mit höherer beruflicher Bildung in ihren Reihen (Abbildung 14-D), so ist deren Anteil nach einem Einbruch 1972 zwar wieder gestiegen, bewegt sich aber mit 22 Prozent im Jahr 2002 unter dem Wert für das gesamte Kantonsparlament, dafür näher bei dem der Gesamtbevölkerung. Der Akademikeranteil unter den SP-Grossräten und -Grossräten lag immer deutlich unter demjenigen des gesamten Rats, auch wenn er stetig gestiegen ist (Abbildung 14-E). Bei der SVP erhöhte sich 1973 zwar der Anteil der Hochschulabsolventen, fiel aber im Jahr 2002 drastisch ab. Im Rahmen der massiven Erhöhung der Mandatszahl dieser Partei in den letzten beiden Wahlen geriet der Akademikeranteil also weit unter den entsprechenden Anteil im Grossen Rat, aber auch deutlich unter denjenigen der Gesamtbevölkerung. Derselbe Prozess lässt sich für die CVP 1972/73 beobachten. Der Gewinn von

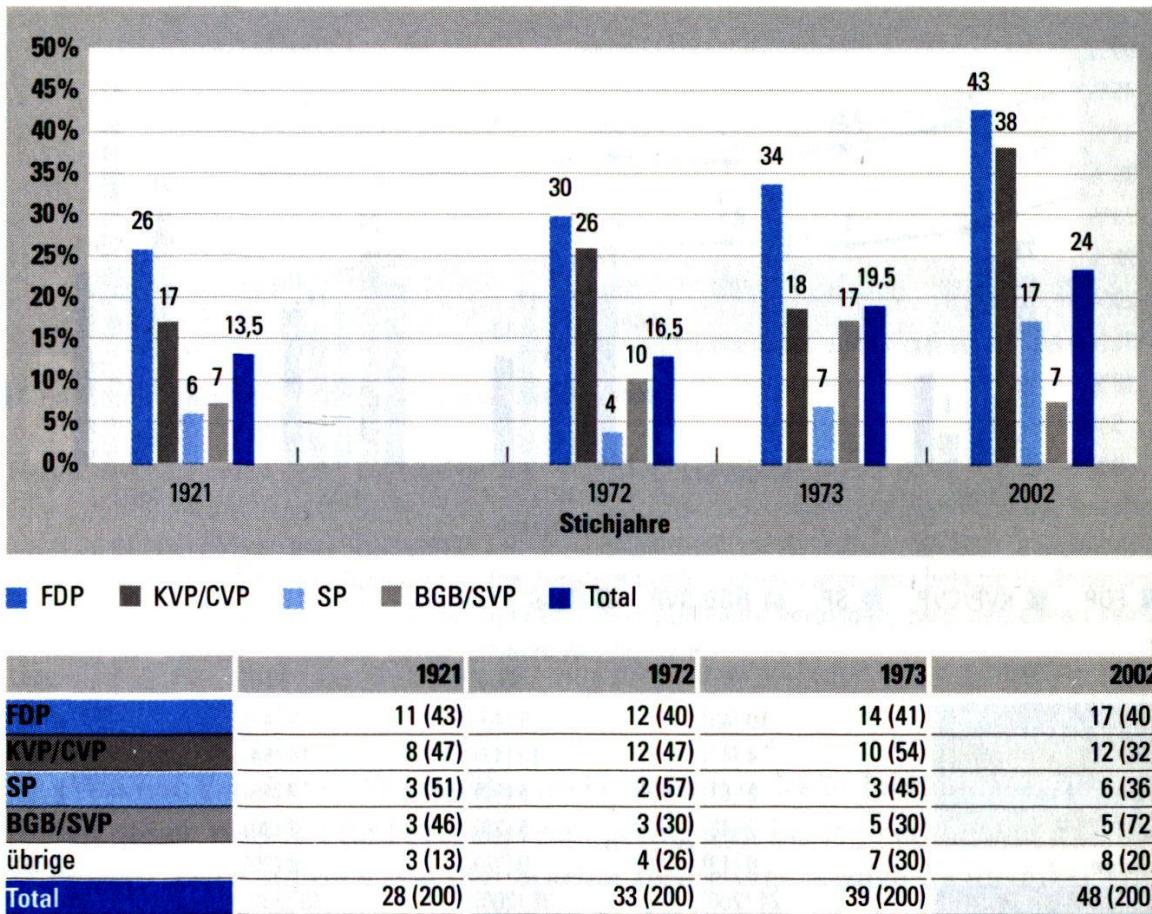


14-D. Anteil der Personen mit höherer beruflicher Ausbildung im Grossen Rat in allen Stichjahren nach Parteien. Die Grafik zeigt die Prozentwerte, die Tabelle führt die absoluten Zahlen an. Dabei steht in Klammern jeweils, über wie viele Mandate die Partei zum entsprechenden Zeitpunkt im Kantonsparlament verfügte.

sieben Mandaten ging einher mit einem Abfallen des Akademikeranteils um acht Prozent. Im Jahr 2002 dagegen fanden sich in dieser Partei im Vergleich zum Ratsdurchschnitt wiederum bedeutend mehr Hochschulabsolventen. Dasselbe gilt im Allgemeinen für die CVP auch in Bezug auf die beruflich höher qualifizierten Personen. Der Sitzgewinn 1973 verstärkte auch ihren Anteil um 14 Prozent. Bei der FDP findet sich diese Bildungsgruppe, gemessen am Ratsmittel, immer unterdurchschnittlich vertreten, dafür weist diese Partei stets einen überdurchschnittlichen Anteil an Akademikerinnen und Akademikern auf.

Mittelschulorte

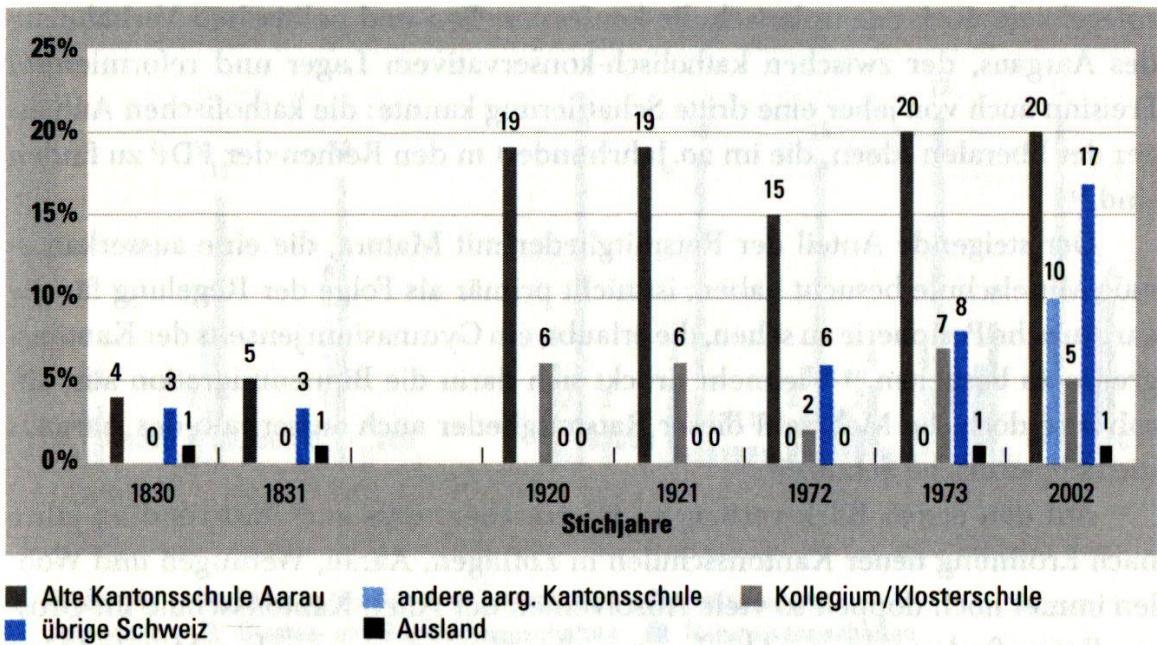
Der Aargau verfügt mit der 1802 gegründeten Alten Kantonsschule in Aarau über eine der ältesten Mittelschulen der Schweiz, die auf eine private Initiative wohlhabender Aarauer Stadtbürger zurückgeht und rasch zum Fixpunkt der aargauischen Bildungslandschaft wurde.²⁷ Ihr kam als Ausbildungsort einer neuen Elite eine wichtige Integrationsfunktion für den jungen Kanton zu. Im paritätischen



14-E. Akademikeranteil im Grossen Rat in allen Stichjahren nach Parteien. Die Grafik zeigt die Prozentwerte, die Tabelle führt die absoluten Zahlen an. Dabei steht in Klammern jeweils, über wie viele Mandate die Partei zum entsprechenden Zeitpunkt im Kantonsparlament verfügte.

Aargau hatte die liberale Bildungspolitik dabei auch eine konfessionelle Dimension. Die im Schuldekret von 1812 vorgesehene katholische Mittelschule wurde nicht geschaffen,²⁸ die katholischen Klosterschulen in Muri und Wettingen 1835 geschlossen. So blieb die Kantonsschule im reformierten Aarau die einzige Mittelschule des Kantons, der so eine prägende Rolle in der Ausbildung der aargauischen Bildungselite zukam.²⁹ Dies änderte sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als im Zuge des allmählichen Umschwenkens auf eine Politik der Dezentralisierung der staatlichen Institutionen zunächst 1961 in Baden eine zweite Kantonsschule gegründet wurde und in der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre in Zofingen, Aarau, Wettingen und Wohlen weitere Bildungsinstitutionen zu Kantonsschulen umstrukturiert wurden.³⁰

Für den Bildungsgang möglicher späterer Mitglieder des Grossen Rats bedeutet dies, dass erst für die jüngste Generation von 1972/73 eine inneraargauische Alternative zur Alten Kantonsschule in Aarau bestand. Für die Frühzeit des Kantons ist allerdings nochmals zu unterstreichen, dass Bildung häufig ausserhalb von staatlichen Schulen erworben wurde.³¹



14-F. Von den Ratsmitgliedern besuchte Mittelschulen in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen).

In Abbildung 14-F zeigt sich zunächst deutlich der geringe Formalisierungsgrad der Ausbildung in der Frühzeit. Deshalb wurde auf eine Visualisierung der Werte für das Jahr 1803 gänzlich verzichtet. Auch noch 1830/31 finden sich weniger als ein Dutzend Grossräte, für die der Besuch einer Mittelschule belegt ist.³² Die dominierende Position der Alten Kantonsschule wird aber für die Jahre 1920/21 deutlich. Drei Viertel derjenigen, die eine Matura erworben hatten, waren Absolventen dieser Schule. Die übrigen, allesamt katholischer Konfession, hatten eine Klosterschule respektive ein Kollegium in der Innerschweiz besucht. Dabei verteilen sich die Absolventen einer katholischen Mittelschule in diesen Jahren wie auch in den folgenden Stichjahren auf verschiedene Institute dieses Zuschnitts, ohne dass eines dominieren würde.³³ Wenn ihre absolute Zahl auch relativ konstant bleibt, so sank ihr Anteil dennoch deutlich: 1920/21 war es noch ein Viertel, im Jahr 2002 stellt diese Gruppe nur noch knapp zehn Prozent derjenigen Ratsmitglieder, die eine Matura absolviert haben. Umgekehrt bedeutet dies auch, dass immer mehr katholische Ratsmitglieder ihre Matura nicht an einer der traditionellen katholischen Bildungsinstitutionen erwarben, was zunächst als Auflösung der ehedem klareren Verknüpfungen zwischen Konfession und Bildungsgang gedeutet werden kann. Fast ausnahmslos handelt es sich bei jenen Ratsmitgliedern, die eine Klosterschule oder ein Kollegium besucht haben, um Mitglieder der KVP respektive später der CVP. Es gab aber 1920 auch sechs Grossräte katholischer Konfession, die die Alte Kantonsschule besucht hatten. Diese gehörten mehrheitlich der Freisinnigen Partei an.

Auch wenn die Zahlen sehr gering sind und daher nicht als repräsentativ für die Gesamtheit aller Legislaturperioden des Grossen Rats gelten können,

spiegeln sie doch exemplarisch die konfessionellen und politischen Verhältnisse des Aargaus, der zwischen katholisch-konservativem Lager und reformiertem Freisinn auch von jeher eine dritte Schattierung kannte: die katholischen Anhänger der liberalen Ideen, die im 20. Jahrhundert in den Reihen der FDP zu finden sind.³⁴

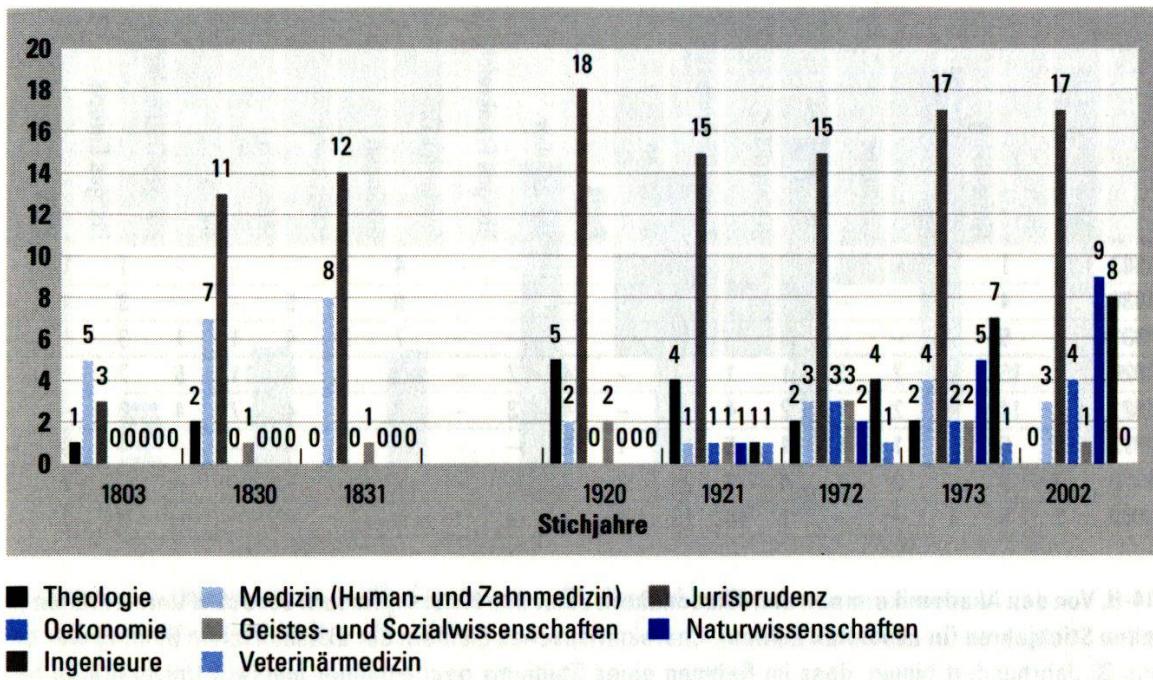
Der steigende Anteil der Ratsmitglieder mit Matura, die eine ausserkantonale Mittelschule besucht haben, ist nicht primär als Folge der Regelung für die aargauische Peripherie zu sehen, die erlaubt, ein Gymnasium jenseits der Kantonsgrenze zu besuchen.³⁵ Vielmehr drückt sich darin die Binnenmigration aus, absolvierte doch die Mehrzahl dieser Ratsmitglieder auch ausserhalb des Aargaus die obligatorische Schulzeit.

Auf den ersten Blick vermag zu überraschen, dass auch fast rund 25 Jahre nach Eröffnung neuer Kantonsschulen in Zofingen, Aarau, Wettingen und Wohlen immer noch doppelt so viele Absolventen der Alten Kantonsschule im Grossen Rat zu finden sind wie Absolventen aller übrigen aargauischen Mittelschulen zusammen. Dabei muss wiederum die Altersstruktur des Kantonsparlaments im Jahr 2002 berücksichtigt werden: Nur ein Viertel der Ratsmitglieder gehören jener Jahrgangsgruppe an, der theoretisch alle Mittelschulen im Aargau zur Auswahl standen.³⁶

Studienrichtungen und Universitätsorte

In Bezug auf die Studienrichtungen zeigt sich unter den Akademikern im Grossen Rat deutlich die Dominanz der Juristen (vergleiche Abbildung 14-G). Interessanterweise ist ihre Zahl aber in den Stichjahren seit 1920 recht konstant. Die oben aufgezeigte deutliche Zunahme der Akademiker in dieser Zeit führte also nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Juristen, sondern vor allem der Naturwissenschaftler und Ingenieure, aber auch der Ökonomen. Es bildet sich dabei jener Differenzierungsprozess ab, der die Hochschullandschaft im 20. Jahrhundert erfasst hat.³⁷ Damit sank der Anteil der Juristen innerhalb der Gruppe der Akademiker von zwei Dritteln im Jahr 1920 auf rund 40 Prozent im Jahr 2002, blieb aber im Verhältnis zum Gesamtrat stabil: Im Jahr 2002 betrug er 8,5 Prozent. Dagegen waren die Geistes-, Staats- und Sozialwissenschaften durchwegs nur marginal vertreten. An einer Universität ausgebildete Theologen finden sich etwas häufiger, ihre Zahl sank aber ebenso wie ihr Anteil: Hatten sie 1920 noch ein Fünftel der Akademiker ausgemacht, waren sie im Grossen Rat des Jahres 2002 gar nicht mehr vertreten.

Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen der Frühzeit und dem 20. Jahrhundert. Ob tatsächlich nur so wenige Juristen im ersten Grossen Rat vertreten waren, wie in Abbildung 14-G dargestellt, kann angesichts der Quellenlage für diese Zeit nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden. Es ist nochmals zu unterstreichen, dass Abbildung 14-G nicht Berufsgruppen, sondern Studienrichtungen akademisch gebildeter Ratsmitglieder zeigt. Aus der tiefen Anzahl der Juristen



14-G. Studienrichtungen der Akademikerinnen und Akademiker unter den Ratsmitgliedern in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen).

wird dabei deutlich, dass in der Frühzeit des Aargaus für viele Ämter im judikativen Bereich keine Hochschulausbildung notwendig war. Erst im Lauf der oben erwähnten Professionalisierung spielten die Universitäten dann eine immer zentralere Rolle. Schliesslich ist auf die Entwicklung der Ärzteschaft im Grossen Rat hinzuweisen: In den frühen Stichjahren waren es zwischen fünf und acht akademisch gebildete Ärzte, in denjenigen des 20. Jahrhunderts höchstens vier, häufig aber nur noch einer oder zwei. Auch dies darf aufgrund der geringen Zahlen nicht überinterpretiert werden, soll aber dennoch im Zusammenhang mit den Berufsgruppen weiter unten aufgegriffen werden.³⁸

In Bezug auf die Studienorte bildet sich der Paradigmenwechsel ab, der generell für den universitären Bereich festgestellt werden kann (Abbildungen 14-H und 14-I): Hatten die akademisch gebildeten Grossräte im 19. Jahrhundert vor allem deutsche Universitäten besucht, waren es im 20. Jahrhundert die schweizerischen Hochschulen, wo akademische Bildung erworben wurde. Dass Studien im Ausland absolviert wurden, hängt damit zusammen, dass die Mehrzahl der Schweizer Universitäten erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts entstand.³⁹ Auf die Gründe, warum die deutschen Universitäten zum Beispiel den französischen vorgezogen wurden, obwohl im 18. Jahrhundert und auch noch im beginnenden 19. Jahrhundert die französische als europäische Leitkultur bezeichnet werden kann, muss nicht näher eingetreten werden, da sie nicht spezifisch für den aargauischen Grossen Rat gelten, sondern generell für die höheren Bildungsgänge in der Schweiz des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Vielleicht liegt es einfach dar-

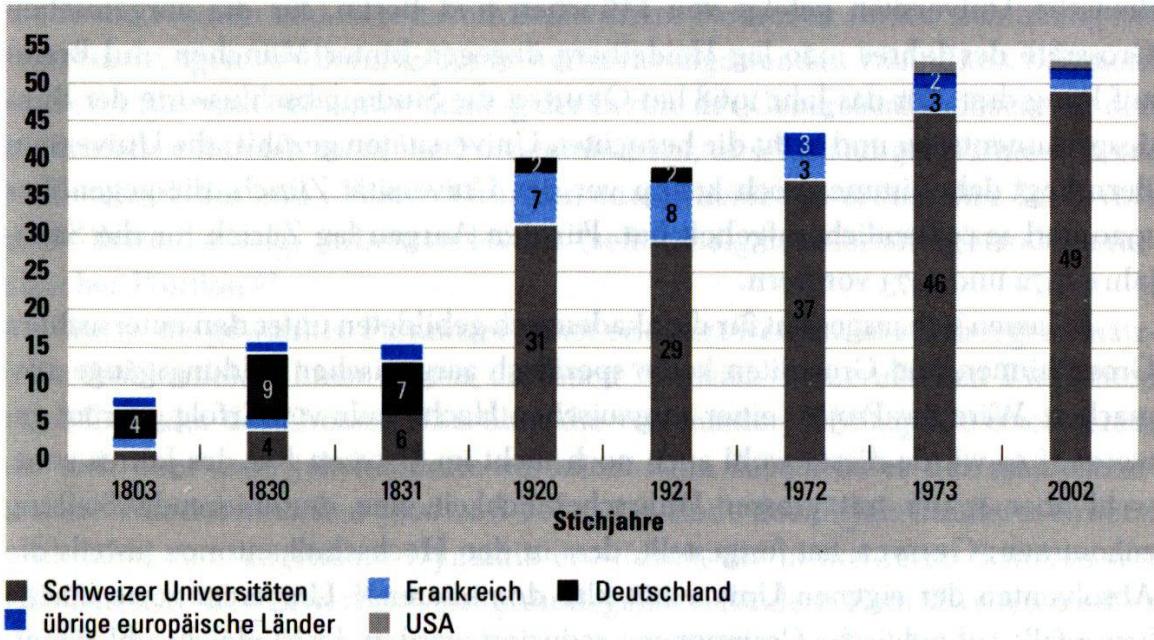
	Basel	Bern	Neuenburg	Genf	Lausanne	Freiburg i. Ue.	Zürich (ETH)	Zürich (Universität)	St. Gallen	Paris	Montpellier	übriges Frankreich	Freiburg i. Br.	Göttingen	Heidelberg	München	Berlin	übriges Deutschland	übriges Europa	USA
1803	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	4	-	-	-	1	1	-
1830	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	1	5	-	-	3	1	-
1831	1	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	3	4	1	1	3	1	-
1920	2	15	-	2	3	1	1	7	-	4	2	-	2	1	6	11	6	7	-	-
1921	-	14	-	2	1	2	4	6	-	4	3	-	2	1	4	7	4	6	-	-
1972	4	6	-	1	1	4	5	15	1	3	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-
1973	3	7	-	2	1	4	7	20	2	3	-	-	-	-	-	-	-	2	2	-
2002	5	5	1	-	-	1	14	19	4	-	-	1	-	-	-	-	-	2	1	1

14-H. Von den Akademikerinnen und Akademikern unter den Ratsmitgliedern besuchte Universitäten in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen). Charakteristisches Element der akademischen Bildung war bis ins 20. Jahrhundert hinein, dass im Rahmen eines Studiums nacheinander mehrere Universitäten besucht wurden. Deshalb stimmt die Gesamtzahl der Eintragungen nicht mit der Anzahl der Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen in einem Stichjahr überein. Für die Schweizer Hochschulen wurde der Zeitpunkt der Gründung berücksichtigt. Findet sich ein Feld grau hinterlegt, bedeutet dies, dass die entsprechende Hochschule noch nicht so lange besteht, dass bereits Grossräte hätten ihre Studien dort absolvieren können.^A

A) Für die meisten der genannten Schweizer Universitäten existierten Vorläuferinstitutionen, die ebenfalls berücksichtigt wurden, wenn sie als Akademien akademische Bildung ermöglichen. Nachfolgend die dem Diagramm zu Grunde gelegten Zäsuren für die einzelnen Hochschulorte: Basel 1460; Bern 1535 theologische Hochschule, 1805 Akademie, 1834 Universität; Neuenburg seit dem 18. Jahrhundert Akademie, 1909 Universität; Genf 1813 Akademie, 1825 Universität; Lausanne 1806 Neukonstituierung der Akademie, 1890 Universität; Fribourg i. Ü. 1889 Universität; Universität Zürich 1833, ETH Zürich 1855; St. Gallen 1898 Akademie, 1938 Hochschule.

an, dass die Sprachbarriere wegfiel. Mit ein Grund war sicherlich der grosse Einfluss deutscher Emigranten, der gerade für das aargauische Geistesleben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum überschätzt werden kann.⁴⁰

Bei der Betrachtung der Werte für einzelne Stichjahre muss dabei die Altersstruktur des Grossen Rats berücksichtigt werden: Da die Ratsmitglieder durchschnittlich rund 50 Jahre alt waren,⁴¹ spiegeln die Werte also die Gegebenheiten der Zeit 20 bis 30 Jahre vor einem Stichjahr. So finden sich noch für das Stichjahr 1920 zahlreiche deutsche Universitäten, die von Ratsmitgliedern besucht worden waren. Ein weiteres charakteristisches Element der Studiengänge des 19. Jahrhunderts zeigt sich auch deutlich bei den aargauischen Grossräten: Üblicherweise wurden damals im Rahmen eines Studiums mehrere Universitäten besucht. In vielen akademischen Curricula finden sich zwei oder drei und in Einzelfällen sogar fünf Hochschulnamen.⁴² Abbildung 14-H zeigt, an welchen Universitäten wie viele nachmalige Mitglieder des aargauischen Kantonsparlaments eines bestimmten Stichjahres immatrikuliert waren, bildet aber aufgrund dieses Umstandes keineswegs den Akademikeranteil ab.⁴³



14-I. Von den Akademikerinnen und Akademikern unter den Ratsmitgliedern besuchte Universitäten in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen). Das Diagramm gruppiert die in der Tabelle detailliert dargestellten Werte aller besuchten Universitäten der Übersichtlichkeit wegen nach Ländern. Die Gesamtzahl weicht deshalb von der Zahl der Akademiker ab, weil im vorliegenden Diagramm nicht Studienabschlüsse, sondern besuchte Universitäten dargestellt werden und im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert oftmals im Rahmen eines Studiums mehrere Hochschulen besucht wurden. Zu Gunsten einer übersichtlichen Darstellung wurde auf die Beschriftung von Werten unter 2 verzichtet.

Die grösste Anziehungskraft übte in der aargauischen Frühzeit die Universität Freiburg im Breisgau aus, während die Generation von 1920 und 1921 München, Heidelberg und Berlin favorisierte. In Abbildung 14-G wurde bereits dargestellt, dass es sich dabei in erster Linie um juristische Studien handelte. Innerhalb der Schweiz wurde der Hochschulplatz Bern bis zu den Stichjahren 1920 und 1921 bevorzugt, um dann für 1972 und die weiteren Jahre klar von Zürich abgelöst zu werden, wobei im Parlament Abschlüsse der Universität gegenüber jenen der Eidgenössischen Technischen Hochschule immer dominierten. Die im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts beginnende vermehrte Ausrichtung der Wissenschaften auf die USA und deren Auswirkung auf die akademischen Curricula findet auch im Jahr 2002 noch kaum Widerhall in den Lebensläufen der Akademiker im Grossen Rat, was wiederum in Verbindung mit der Altersstruktur des Parlaments gesehen werden muss. Damit entspricht die Entwicklung in allen wesentlichen Zügen derjenigen auf Bundesebene.⁴⁴ Einzig in den Präferenzen für einzelne Hochschulorte vermögen sich die akademisch gebildeten Ratsmitglieder des Aargaus vielleicht von ihren Kolleginnen und Kollegen der Bundesstufe zu unterscheiden, da die untersuchten Stichjahre und Zeiträume aber voneinander abweichen, lässt sich dies nicht mit Sicherheit sagen. Für die National- und Ständeräte der Jahre 1848 bis 1920 war Heidelberg die wichtigste

deutsche Universität, gefolgt von München und Berlin, für die aargauischen Grossräte des Jahres 1920 lag Heidelberg dagegen hinter München und Berlin auf Rang drei. Für das Jahr 1968 hat GRUNER die Studienabschlussorte der Bundesparlamentarier und nicht die besuchten Universitäten gezählt; die Universität Bern liegt dabei immer noch knapp vor der Universität Zürich, die gegenüber 1920 und 1944 deutlich aufgeholt hat. Für den Aargau lag Zürich für die Stichjahre 1972 und 1973 vor Bern.

Es lassen sich insgesamt für die akademisch gebildeten unter den untersuchten Grossrätinnen und Grossräten keine spezifisch aargauischen Bildungsgänge ausmachen. Wäre das Projekt einer aargauischen Hochschule von Erfolg gekrönt gewesen,⁴⁵ so würde dieser wohl auch noch nicht im Grossen Rat des Jahres 2002, wohl aber später mit grosser Wahrscheinlichkeit eine dominierende Stellung zukommen: GRUNER hat festgestellt, dass in den Hochschulkantonen jeweils die Absolventen der eigenen Universität klar dominieren.⁴⁶ Universitätsorte dürfen keinesfalls auf politische Gesinnungen reduziert werden. Es ist gleichwohl eigentlich bemerkenswert, dass das staatsrechtliche Gebäude des Aargaus wie der Schweiz weitgehend unter dem Einfluss von französischen und US-amerikanischen Ideen errichtet worden war, dass sich die Bildungselite des jungen Kantons wie des jungen Bundesstaats aber nach Deutschland und nicht nach Frankreich orientierte.⁴⁷ Freilich dürfte dazu auch die Sprachbarriere beigetragen haben.

Zur beruflichen Tätigkeit

Situierung

PROBLEMFELDER Mit der Darstellung der Berufsstrukturen wird eines der zentralen Felder der Kollektivbiografie beschritten. Deshalb ist eine Situierung angezeigt, die die im Teil «Theorie und Praxis» dargestellten Überlegungen ergänzt und für den Bereich der beruflichen Tätigkeiten der politischen Elite konkretisiert.⁴⁸ Ihr wird WEBERS Definition von «Beruf» zu Grunde gelegt: «Beruf soll jene [Kombination] von Leistungen einer Person heissen, welche für sie Grundlage einer kontinuierlichen Versorgungs- oder Erwerbschance ist.»⁴⁹ Im Mittelpunkt des Interesses steht in der vorliegenden Arbeit dabei aber nicht die Einkommensstruktur, mithin die Frage, mit welchen Tätigkeiten Ratsmitglieder welche Anteile ihres Einkommens generieren, sondern die Frage, in welchen Feldern die Grossrätinnen und Grossräte grundsätzlich und in welchen sie besonders häufig beruflich tätig waren. Dazu wird die Kategorie Beruf nach drei Parametern analysiert, die es erstens erlauben, die Berufsstruktur des Grossen Rats mit derjenigen der Bevölkerung zu vergleichen und so die besonderen Tätigkeitsfelder der Parlamentarierinnen und Parlamentarier herauszuschälen, und die zweitens besondere Aussagen über die strukturellen Beziehungen zwischen einem Grossratsmandat und einem Berufsfeld ermöglichen: Erwerbszweig, hier-

archische Position und Arbeitsverhältnis. Diese Parameter finden sich häufig bei Untersuchungen von Berufsgruppen versteckt angewendet. Wenn JAUN beispielsweise im Rahmen der Untersuchung der Berufe der Generalstabsoffiziere für den industriellen Bereich zwischen Firmeninhabern, unselbständigen Firmenleitern, mittlerem Kader und weiteren Gruppen unterscheidet, so ordnet dies die Berufe nach Erwerbszweig, Arbeitsverhältnis (selbständig/unselbständig) und hierarchischer Position.⁵⁰

Bevor die gewählten Parameter näher erläutert werden, ist auf drei grundsätzliche Problemfelder hinzuweisen, die einen Vergleich der beruflichen Tätigkeiten der Mitglieder des Grossen Rats über die verschiedenen Stichjahre erschweren, die sich über zwei Jahrhunderte verteilen. Zum Ersten ist es der sozioökonomische Wandel zwischen 1800 und 2000, der Ende des 18. Jahrhunderts einsetzt und dabei eine ungeheure Dynamik entwickelt, die in mehreren Schüben fast alle Bereiche des Erwerbslebens grundlegend verändert. Zum Zweiten sind es Gegebenheiten der Quellsituation, und zum Dritten sind es die Implikationen des Milizcharakters politischer Tätigkeit in der Schweiz.

Zum Ersten: Der heterogene Charakter des Aargaus, bedingt durch seine Zusammensetzung aus verschiedenen historischen Landschaften mit ihren je eigenen politisch-rechtlichen Traditionen, prägte sich auch im wirtschaftlichen Bereich aus.⁵¹ Während die Textilindustrie (vor allem Seiden- und Baumwollverarbeitung) in der Region Aarau am Ende des 18. Jahrhunderts bereits verbreitet war, blieben die Bezirke Laufenburg und Muri bis weit ins 20. Jahrhundert hinein landwirtschaftlich geprägt. Das Freiamt war durch den dritten wichtigen frühen Industriezweig geprägt: die Strohindustrie. Den Unternehmern aus der Zeit der Industriellen Revolution begegnet man in den Grossratslisten des frühen 19. Jahrhunderts da und dort. Bis 1920 veränderten sich dann die Verhältnisse tief greifend. So finden sich ab 1900 in den Listen der Volkszählungen im Aargau mehr Arbeiter als Bauern. Die Metall- und Maschinenindustrie überflügelte Mitte der 1920er-Jahre die Textilindustrie, wobei auch dieser Wandel nicht alle Regionen erfasste. Der Dienstleistungsbereich, der das ausgehende 20. Jahrhundert prägen sollte, zählte in der gesamten Schweiz ab 1910 mehr Beschäftigte als die Landwirtschaft und schwang sich bis 1970 zum wichtigsten Erwerbssektor auf.⁵² Im Aargau verlief diese Entwicklung um rund 20 Jahre verzögert und regional stark unterschiedlich. Folglich tauchten im Verlauf des Untersuchungszeitraums grundsätzlich neue Berufsfelder auf, bestehende veränderten sich infolge des tief greifenden Strukturwandels. Dies erfordert konkret eine teilweise nach Epochen differenzierte Erfassung und Beurteilung der Berufsangaben.

Für die Zeit des Übergangs von einer ständisch orientierten und in städtischen Verhältnissen zünftisch organisierten Gesellschaft des Ancien Régime zur bürgerlich geprägten Gesellschaft des 19. Jahrhunderts stellt HANNES SIEGRIST drei Haupttendenzen fest:⁵³ Zunächst schwand die Bedeutung der alten beruflich-ständischen Institutionen, was beispielsweise die soziale Position der Hand-

werker unterminierte, zweitens gestalteten sich die Berufsfelder insgesamt durch eine allgemeine Deregulation informeller, und drittens verschob sich die Definitionskompetenz für die einzelnen Tätigkeiten hin zu den Praktikern auf der einen und dem Gesetzgeber auf der anderen Seite. In diesem Rahmen veränderten sich aufgrund der oben mit wenigen Strichen skizzierten tief greifenden wirtschaftlichen Veränderungsprozesse traditionelle Berufsfelder und -gruppen, und gänzlich neue entstanden. Fokussiert auf die im vorliegenden Zusammenhang interessierenden Epochen bedeutet dies beispielsweise, dass gerade in der Frühzeit des 19. Jahrhunderts mit der Arbeiterschaft eine neue Schicht entstand, die sich bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zu etablieren und auch gegenüber der neuen Angestelltenschicht abzugrenzen vermocht hatte,⁵⁴ mit der sie dann aber in der Dienstleistungsgesellschaft des ausgehenden 20. Jahrhunderts erneut zu einer gemeinsamen Arbeitnehmerschicht amalgamierte.

Der Wandel der Berufsstruktur wurde dabei ganz grundlegend von zwei Entwicklungslinien beeinflusst, der «Verberuflichung» und der «Professionalisierung».⁵⁵ Verberuflicht hat sich beispielsweise das erwähnte Amt eines Regierungsrats im Aargau: Während diese Tätigkeit zunächst wohl entschädigt, aber im Nebenamt wahrgenommen wurde, wurde sie 1885 als Beruf statuiert, indem die Verfassung jedwede weitere Tätigkeit als mit dem Amt eines Regierungsrats unvereinbar erklärte.⁵⁶ Klassische Beispiele für Professionalisierungsprozesse sind der Arzt- und Fürsprecherberuf. Beide wurden, nachdem ursprünglich keine diesbezüglichen Vorschriften bestanden hatten, in einem festgesetzten Curriculum für akademisch gebildete Personen reserviert. Häufig werden alle Berufe, die nur ausüben kann, wer die Absolvierung einer exakt definierten Ausbildungszeit nachzuweisen vermag, als «Professionen» bezeichnet. Allerdings divergiert die Begrifflichkeit je nach wissenschaftlicher Disziplin.⁵⁷ Sozialgeschichtlich werden Prozesse, bei denen es einer Berufsgruppe darüber hinaus gelingt, sich als «Berufsstand» mit hohem Sozialprestige zu etablieren, als «Professionalisierung» bezeichnet.⁵⁸ Während aus wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive der Wandel der Berufsgruppen als solcher interessiert, fragt die Sozialgeschichte vielmehr nach dem damit einhergehenden sozialen Wandel, der aus der Veränderung des Sozialprestiges entsteht, das einzelnen Berufsfeldern zugemessen wird. Für die vorliegende Arbeit ist dieser Mechanismus insofern nicht von prioritärer Bedeutung, als den untersuchten Personen kraft ihres Amts als Mitglied des Grossen Rats eine gesellschaftliche Anerkennung zukam, die – auch wenn sie sich im Verlauf der Zeit verändert hat – durch das aus der Berufstätigkeit erworbene Sozialprestige nur ergänzt wurde. Dies korrespondiert mit der Perspektive des einleitend dargelegten Positionsansatzes, der Personen zur gesellschaftlichen Elite zählt, wenn sie gewisse Positionen – im vorliegenden Fall das Grossratsmandat – erreichten.⁵⁹

Über alle Epochen verteilt waren immer wieder Ratsmitglieder in mehreren Feldern beruflich tätig. Oftmals steht dies im Zusammenhang mit dem skizzierten sozioökonomischen Wandel. In der aargauischen Frühzeit sind beispielsweise die

Trennungen zwischen den Bereichen Industrie und Handel noch unscharf, da nicht selten Kaufleute begannen, die Produktion von einzelnen Waren an sich zu ziehen, sei es im Verlagssystem, sei es in Fabriken. Auf der anderen Seite führte dies dazu, dass Bauern als Weber oder Strohflechter in ein zusätzliches Tätigkeitsfeld eintraten. Freilich finden sich diese nicht im Grossen Rat, wohl aber ihre hablichere Standesgenossen, die neben ihrer Landwirtschaft ein Gewerbe, sei es beispielsweise eine Sägerei, eine Mühle oder einen Gasthof, betrieben. Aufgrund dieser vielschichtigen Tätigkeitsmuster kann die Einordnung der untersuchten Personen in ein Schema von Berufsgruppen als Einzwängen in ein Prokrustesbett erscheinen.

Zum Zweiten: Ein weiteres Problemfeld, das die Analyse der beruflichen Situationen beeinflusst, ergibt sich aus den spezifischen Gegebenheiten der Quellsituation. Während die Angabe, welchen Beruf jemand ausübte, über weite Strecken des 20. Jahrhunderts amtlich erfasst wurde, gilt dies für das 19. Jahrhundert nur teilweise. In amtlichen Dokumenten wie auch dem Staatskalender werden Berufsangaben häufig von Mandaten verdrängt, da nicht die Erwerbstätigkeit angegeben, sondern gleichsam der soziale Status einer Person dokumentiert werden sollte. Darüber hinaus handelt es sich bei Berufsangaben in den meisten Fällen um die Wiedergabe einer Selbstdeklaration, die die tatsächliche berufliche Situation einer Person auch beschönigen oder verschleiern kann. Oftmals gestaltet sich beispielsweise eine Einschätzung der hierarchischen Position respektive des beruflichen Status einer Person schwierig, teilweise gilt dies nur schon für die Zuordnung zu einem Erwerbszweig.⁶⁰ Die drei genannten Parameter erlauben es andererseits aber, berufliche Tätigkeiten so präzise wie möglich und so offen wie nötig zu klassieren.

Zum Dritten: Das Milizprinzip, dem in allen Stichjahren die überwiegende Mehrzahl der politischen Ämter unterworfen war, hat in der Schweiz von jeher zur Folge, dass sich berufliche und politische Laufbahn in vielen Fällen kaum trennen lassen. Werden wie im vorliegenden Fall Biografien von Funktionsträgern des politisch-staatlichen Systems untersucht, so tritt dies ganz deutlich zu Tage: Es präsentiert sich ein schillerndes Nebeneinander und Durcheinander von politischen Mandaten, Berufstätigkeiten und militärischem Engagement (das ebenfalls nach dem Milizprinzip organisiert ist), wobei sich der Schwerpunkt der Tätigkeit in jedem der drei Felder finden lässt, ohne dass dieser die hauptsächliche Erwerbsquelle bilden muss.⁶¹ Die Einkommens- und auch die Vermögensverhältnisse der Ratsmitglieder bleiben dabei in allen untersuchten Epochen weitgehend im Dunkeln, dem sie im Rahmen einer kollektivbiografischen Arbeit nicht zu entreissen sind. Wo die Quellenlage es erlaubt, wären hierzu Detailstudien zu einzelnen Berufsfeldern nötig.

Befand sich jemand in der ökonomischen Lage, seine Zeit hauptsächlich der Ausübung hoher Ämter widmen zu können, die bescheiden oder gar nicht entlohnt wurden, ohne einem weiteren Erwerb nachgehen zu müssen, so werden

diese Personen üblicherweise als Magistraten bezeichnet.⁶² In der vorliegenden Untersuchung wurde diese Kategorie auf Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts in der aargauischen Frühzeit beschränkt.⁶³

Gerade angesichts dieses weiten Feldes der Haupt- und Nebenberufe, verbunden mit Mandaten verschiedener Art und Entschädigung, muss eine einfache Zuordnung aller Personen in ein Raster von Berufsgruppen verworfen werden. Es würde wohl die Vorstellung untermauern, dass alle Milizpolitikerinnen und -politiker einem einzigen Brotberuf nachgingen und ihre Freizeit der politischen Arbeit widmeten. Soll aber das Wesen des Milizsystems erfasst werden, so ist eine differenziertere Analyse am Platz, die im Folgenden erläutert wird.

ANALYSEVERFAHREN GRUNER hat eine komplexere Darstellung der beruflichen Tätigkeiten gewählt, indem er grundsätzlich die von ihm als «Privatberufe» bezeichneten Berufstätigkeiten von amtlichen und politischen Funktionen trennt und die zu untersuchenden National- und Ständeräte entweder dem einen oder dem anderen oder aber beiden Bereichen zuordnet.⁶⁴ Unter amtlichen Funktionen versteht er dabei die Mandate im legislativen, exekutiven und judikativen Bereich der verschiedenen Stufen des politischen Systems, wie sie in der vorliegenden Arbeit bereits im Kapitel «Zur politischen Laufbahn» dargelegt wurden (sie werden in der Folge für die vorliegende Analyse erweitert), während er als politische Funktionen haupt- oder nebenamtliche Tätigkeiten im Medien- und Verbandsbereich bezeichnet.⁶⁵ Die übrigen Berufsfelder werden folglich unter Privatberufe subsumiert.

Dieser Ansatz wird in der vorliegenden Arbeit aufgenommen und mit den drei dargelegten Parametern Erwerbszweig, hierarchische Position und Arbeitsverhältnis verknüpft. Im Vordergrund steht so die Erfassung aller haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten, soweit sie in einem engen Bezug zum politischen System stehen. Nicht nur die vollberuflichen Gemeindeamänner werden also beispielsweise berücksichtigt, sondern auch ihre Amtskollegen, die dieses Mandat im Teilamt wahrnehmen. Zu Gunsten der Übersichtlichkeit werden gleichwohl einzelne Bereiche ausgeklammert, die nicht näher in ihrem Bezug zum Kantonsparlament erläutert werden müssen oder in ihrer Bedeutung für das politische System als sekundär erachtet wurden. Ersteres führt dazu, dass aus den Parteiorganisationen nur beruflich tätige Funktionäre aufgenommen werden: Dass Mandatsträger seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert sehr oft auch ehrenamtlich Führungsfunktionen in einer Partei übernommen haben, braucht nicht erst herausgearbeitet zu werden.⁶⁶ Demgegenüber verkörpert der Partei- oder Gewerkschaftssekretär einen Typus, der im 20. Jahrhundert neu auftritt, wodurch sich die Verhältnisse im politischen System verändern. Als sekundär wurde das nebenamtliche Engagement in Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen beurteilt. Obwohl diesen synergetische Wirkung zukommen kann, müssen sie bei einer Erfassung der hauptsächlichen Tätigkeiten in den Hintergrund rücken.

Für den Bereich der amtlichen Funktionen wurden also sämtliche Mandate aufgenommen, die bereits im Kapitel «Zur politischen Laufbahn» Gegenstand der Untersuchung der Laufbahnmuster waren. Unter den politischen Funktionen werden in der Folge Medienschaffende ebenso subsumiert wie die erwähnten haupt- oder nebenberuflichen Partefunktionärinnen und -funktionäre sowie Beschäftigte in schwergewichtig politisch tätigen Vereinigungen wie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie Branchenverbänden.

Die Analyse der beruflichen Tätigkeiten der Ratsmitglieder erfolgt nun in drei Schritten. Zuerst werden nacheinander die drei Parameter hierarchische Positionen, Arbeitgeber und Erwerbszweige untersucht. Darauf stützt sich die nachfolgende Zuordnung aller Ratsmitglieder zu einer der drei grundsätzlichen Gruppen, die nach GRUNER für die Tätigkeitsfelder definiert wurden (Privatberufe, nur amtliche oder politische Funktion, beides). Im dritten und letzten Schritt werden die Resultate verdichtet: Die Berufsgruppen, die in den vorangegangenen Schritten besonders prominent vertreten waren, werden in ihrer im Lauf der Zeit wechselnden Bedeutung dargestellt. Ganz grundsätzlich ist noch festzuhalten, dass alle folgenden Tabellen und Diagramme Momentaufnahmen aus den entsprechenden Stichjahren festhalten. Nicht nur im politischen, auch im beruflichen Bereich ergaben sich zu allen Zeiten im Verlauf eines Menschenlebens oftmals mannigfaltige Veränderungen. Da im vorliegenden Zusammenhang die Berufsstruktur des Grossen Rats interessiert, muss die Perspektive auf den Stand der Laufbahnen im Stichjahr beschränkt werden.

Strukturen beruflicher Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUFBAU DER TABELLEN Die von GRUNER übernommene Unterscheidung zwischen Privatberufen auf der einen und amtlichen sowie politischen Funktionen auf der anderen Seite erfordert eine komplexe Darstellungsform, die im Grundaufbau erläutert wird, bevor die Resultate präsentiert werden (Abbildung 14-K).

Die nachstehenden Tabellen sind jeweils vertikal und horizontal zu lesen. Von oben nach unten trennen sie grundsätzlich den Bereich der Privatberufe von demjenigen der amtlichen und politischen Funktionen. Innerhalb dieser zwei Teile werden die beruflichen Tätigkeiten nach einzelnen Gruppen gebildet, die sich aus den Parametern ergeben.⁶⁷ In Abbildung 14-K werden als Beispiel die Erwerbszweige verwendet. Die jeweils mit A bezeichnete Spalte führt diejenigen Ratsmitglieder auf, die neben ihrem Grossratsmandat nur einem oder mehreren Privatberufen nachgingen und die sich einer der entsprechenden Kategorien zuordnen lassen (A1, A2). Im Vordergrund steht dabei die Summe aller Ratsmitglieder, die sich in dieser Gruppe finden (A). Grossrätinnen und Grossräte, die zu ihrem Parlamentsmandat ausschliesslich in weiteren Ämtern oder beispielsweise als Medienschaffende tätig waren, finden sich jeweils in Spalte C, wiederum aufgegliedert in einzelne Kategorien (C1, C2). Diejenigen Politikerinnen und

z. B. Erwerbszweige			
Privatberufe			
	A	B	insgesamt
z. B. Land- und Forstwirtschaft	A1	B1	$X1 = A1 + B1 + x1$
z. B. Handwerk und Gewerbe	A2	B2	$X2 = A2 + B2 + x2$
insgesamt	$A = A1 + A2$	$B = B1 + B2$	$A + B$
amtliche und politische Funktionen			
	C	D	insgesamt
z. B. Stufe Bezirk: Exekutive	C1	D1	$Y1 = C1 + D1 + y1$
z. B. Stufe Gemeinde: Legislative	C2	D2	$Y2 = C2 + D2 + y2$
insgesamt	$C = C1 + C2$	$D = D1 + D2$	$C + D$
			in %
			Prozentwert 1
			Prozentwert 2
			Prozentwert 3
			Prozentwert 4
			Prozentwert 5
			Prozentwert 6

14-K. Grundaufbau der Tabellen zur Erfassung der Tätigkeitsfelder.

Politiker, die ein Grossratsmandat bekleideten, daneben einem Privatberuf nachgingen, aber auch noch weitere amtliche oder politische Funktionen wahrnahmen, finden sich als Schnittmenge in den Spalten B und D: In Spalte B werden sie nach ihren Privatberufen, in Spalte D nach ihren amtlichen oder politischen Funktionen aufgeführt.⁶⁸

Dieses Schema vermag die drei gebildeten Gruppen (Privatberufe, nur amtliche oder politische Funktion, beides) abzubilden. Für die Frage nun, wie viele Ratsmitglieder beispielsweise in irgendeiner Form im Bereich Land- und Forstwirtschaft tätig waren, kann die Tabelle von links nach rechts gelesen werden. In Abbildung 14-K summiert der Wert X also alle Grossrätiinnen und Grossräte eines Erwerbszweiges, wobei dazu auch errechnet wird, wie viele Prozent aller Ratsmitglieder eines Stichjahres darin zu fassen sind. Wo X über der Summe von A1 und B1 liegt, hängt dies damit zusammen, dass einzelne Ratsmitglieder aufgrund mehrerer Privatberufe auch mehreren Erwerbszweigen zugeordnet werden müssen. In Spalte A tauchen sie nur einmal auf, damit vertikal die tatsächliche Anzahl der privatberuflich tätigen Ratsmitglieder summiert werden kann. Deshalb bilden die einzelnen Werte A1 oder A2 respektive B1 und B2 das Ausmass privatberuflicher Tätigkeit in einem Erwerbszweig weitgehend, aber nicht ganz vollständig ab. Ein Beispiel vermag dies zu verdeutlichen: Kaspar Josef Bucher₅₀₁₆ war Wirt zum «Rössli» und Gemeindeammann in Lengnau, wo er auch die «Untere Mühle» betrieb. In Spalte B wurde er dem Bereich Handwerk und Gewerbe zugeordnet, damit die tatsächliche Anzahl von Grossräten summiert werden kann, die in irgendeinem privatberuflichen Bereich tätig waren und zugleich neben dem Grossratsmandat weitere politische Ämter bekleideten. Ob er nun richtigerweise als Gewerbetreibender betrachtet wurde oder dem Bereich Landwirtschaft hätte zugeordnet werden müssen, diese Frage bleibt sekundär, da aufgrund der Korrektur in der Spalte X der Wert X1 alle in der Landwirtschaft und X2 alle im Bereich Handwerk und Gewerbe tätigen Ratsmitglieder ausweist, folglich Bucher hier in beiden mitgezählt wird. Diese Zählweise ist ins-

besondere bei den Erwerbszweigen, in den übrigen Tabellen aber auch bei den politischen Mandaten nötig. Demgegenüber gibt der Prozentwert 3 den Anteil aller privatberuflich fassbaren Politikerinnen und Politiker an, wobei die Grundlage hierzu durch die Menge aller Ratsmitglieder im entsprechenden Stichjahr gebildet wird. Aus diesem Grund liegt der Prozentwert 3 unter der Summe der Prozentwerte 1 und 2.

HIERARCHISCHE POSITIONEN Der sozioökonomische Wandel führte gerade in Bezug auf die hierarchischen Positionen zu einem Ausdifferenzierungsprozess, der für das frühe 20. Jahrhundert eine stärkere Stratifikation ergab als zu Beginn und am Ende des Untersuchungszeitraums. Im Vordergrund steht für die vorliegende Arbeit nicht etwa der wirtschaftliche Einfluss der Personen,⁶⁹ sondern die hierarchische Position in der Organisation, in der die Ratsmitglieder tätig waren, und die damit verbundene Dispositionskompetenz für die eigene Lebens- und Arbeitszeit. Eine blosse Unterscheidung zwischen Selbständigen und Unselbständigen greift aus dieser Perspektive zu kurz. Unselbständige Firmenleiter oder auch Gemeindeschreiber verfügen in ähnlich weitgehendem Ausmass über ihre Zeit wie zum Beispiel selbständige Gewerbetreibende. Die Trennlinie zwischen leitenden, mittleren und unteren Kadergruppen kann dabei nicht mit derselben Schärfe gezogen werden wie diejenige zwischen allen Kadergruppen und den einfachen Beamten, Angestellten oder Arbeitern. Eine weitere Aufgliederung der in den Abbildungen 14-L1 bis 14-L3 gebildeten Gruppen – beispielsweise zwischen Beamten und Angestellten – würde sich aufdrängen, wollte man das Sozialprestige einzelner Berufsgruppen ergründen. Da in der vorliegenden Arbeit aber keine soziale Stratifikation der aargauischen Bevölkerung vorgenommen wird – es werden nur Mitglieder des Grossen Rats behandelt, die per definitionem zur politischen Elite gehören – und notwendige Vorarbeiten dazu fehlen, wurde insgesamt eine funktionale Differenzierung nach der hierarchischen Position vorgenommen, die im Verbund mit den weiteren Parametern Arbeitgeber und Erwerbszweig gelesen werden muss. Beispielsweise hebt sich eine Beamtung gerade nicht primär hierarchisch, sondern in Bezug auf die Anstellung in der Verwaltung des Bundes oder eines Kantons, also bei der öffentlichen Hand, von übrigen Berufsgruppen ab.

Die im frühen 19. Jahrhundert häufig undifferenzierte Angabe «Verwalter» führt aus der gewählten Perspektive zur Einreihung in die Gruppe der Kader.⁷⁰ Das Gros der unteren Kaderpositionen nehmen die im 20. Jahrhundert auftretenden Werkmeister und Techniker ein, die zwei Berufsbilder aus der Zeit der Industrialisierung repräsentieren.⁷¹ In der aargauischen Frühzeit wurden alle Personen, für die keine näheren Angaben vorliegen, als selbständige Bauern erachtet und deshalb der Kategorie der Selbständigen zugerechnet. Das ist der Grund, warum in der Gesamtzusammenstellung am unteren Rand der Abbildung 14-L1 keine unklaren Fälle bleiben. Demgegenüber werden Arbeiter als gelernte oder

Privatberufe	1803				1830				1831			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige, Magistraten	58	48	106	70,5%	35	51	86	57,5%	71	50	121	60,5%
Leitende Kader	1	—	1	0,5%	1	1	2	1,5%	5	—	5	2,5%
Kader (auch Verwalter)	4	4	8	5,5%	3	5	8	5,5%	4	2	6	3%
Untere Kader	—	—	—	—	—	1	1	0,5%	—	—	—	—
Beamte und Angestellte	—	—	—	—	6	2	8	5,5%	7	3	10	5%
Arbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nicht zuzuordnen	x	35			x	45			x	58		
zusammen	63	87	150	100%	45	105	150	100%	87	113	200	100%
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
	—	24	24	16%	—	24	24	16%	—	22	22	11%
kantonale Spitzenpositionen: Magistraten	—	24	24	16%	—	24	24	16%	—	22	22	11%
Leitungsfunktion:												
Stufe Bezirk	—	6	8	5,5%	—	19	19	12,5%	—	13	13	6,5%
Leitungsfunktion:												
Stufe Kreis	—	10	23	15,5%	—	13	13	8,5%	—	6	6	3%
Leitungsfunktion:												
Stufe Gemeinde	—	28	29	19,5%	—	21	22	14,5%	—	39	40	20%
Mitgliedschaft im Bundesparlament	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Mitgliedschaft in einer Behörde: Stufe Bezirk	—	15	16	10,5%	—	17	18	12%	—	10	15	7,5%
Mitgliedschaft in einer Behörde:												
Stufe Gemeinde	—	4	5	3,5%	—	10	11	7,5%	—	22	22	11%
Politische Funktionen												
Spitzenpositionen, Selbständige	—	—	—	—	—	1	1	0,5%	—	1	1	0,5%
übrige Positionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	—	87	87	58%	—	105	105	70%	—	113	113	56,5%
insgesamt	A	63	42%		A	45	30%		A	87	43,5%	
	B/D	87	58%		B/D	105	70%		B/D	113	56,5%	
	C	—	—		C	—	—		C	—	—	
	?	x	x		?	x	x		?	x	x	
	Total	150	100%		Total	150	100%		Total	200	100%	

14-L1. Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die für die aargauische Frühzeit leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt. Die nicht fassbaren Grossräte wurden für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 als Bauern betrachtet und der Kategorie der Selbständigen zugeordnet. Für diesen Zeitraum sind die Angaben generell mit grösserer Unsicherheit behaftet als in den späteren Stichjahren.

Privatberufe	1920				1921			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige, Magistraten	51	58	109	51%	48	53	101	50,5%
Leitende Kader	22	1	23	11%	17	—	17	8,5%
Kader	10	1	11	5%	6	1	7	3,5%
Untere Kader	3	1	4	5%	4	1	5	2,5%
Beamte und Angestellte	6	4	10	4,5%	15	1	16	8%
Arbeiter	5	4	9	4%	12	5	17	8,5%
nicht zuzuordnen	2	32	—	—	—	19	—	—
zusammen	99	101	200	94 %	102	80	182	91%
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
kantonale Spitzenpositionen:								
Magistraten	—	—	—	—	—	—	—	—
Leitungsfunktion: Stufe Bezirk	4	2	6	3%	5	—	5	2,5%
Leitungsfunktion: Stufe Kreis	—	6	8	4%	—	6	9	4,5%
Leitungsfunktion: Stufe Gemeinde	1	39	40	19%	1	30	31	15,5%
Mitgliedschaft im Bundesparlament	—	7	9	4%	—	6	9	4,5%
Mitgliedschaft in einer Behörde:								
Stufe Bezirk	—	10	12	5,5%	—	7	9	4,5%
Mitgliedschaft in einer Behörde:								
Stufe Gemeinde	—	34	37	17,5%	—	29	32	16%
Politische Funktionen								
Spitzenpositionen, Selbständige	1	3	4	2%	—	2	2	1%
übrige Positionen	1	—	1	0,5%	8	—	8	4%
zusammen	7	101	108	50,5%	14	80	94	47%
insgesamt	A	99	46,5%		A	102	51%	
	B/D	101	47,5%		B/D	80	40%	
	C	7	3,5%		C	14	7%	
	?	6	2,5%		?	4	2%	
	Total	213	100%		Total	200	100%	

14-L2. Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1920 und 1921. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

Privatberufe	1972				1973				2002			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige, Magistraten	44	24	68	34%	44	30	74	37%	66	24	90	45%
Leitende Kader	10	5	15	7,5%	10	5	15	7,5%	13	2	15	7,5%
Kader	10	3	13	6,5%	8	5	13	6,5%	11	3	14	7%
Untere Kader	17	2	19	9,5%	15	9	24	12%	8	2	10	5%
Beamte und Angestellte	19	5	24	12%	21	7	28	14%	35	15	50	25%
Arbeiter	7	3	10	5%	5	2	7	3,5%	35	15	50	25%
nicht zuzuordnen	13	10			5	9			5	2		
<i>zusammen</i>	<i>120</i>	<i>52</i>	<i>172</i>	<i>86%</i>	<i>108</i>	<i>67</i>	<i>175</i>	<i>87,5%</i>	<i>138</i>	<i>48</i>	<i>186</i>	<i>93%</i>
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
kantonale Spitzenpositionen: Magistraten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Leitungsfunktion:												
Stufe Bezirk	5	-	5	2,5%	5	-	5	2,5%	-	-	-	-
Leitungsfunktion:												
Stufe Kreis	-	1	1	0,5%	-	2	2	1%	-	-	-	-
Leitungsfunktion:												
Stufe Gemeinde	6	24	30	15%	4	31	35	17,5%	7	11	18	9%
Mitgliedschaft im Bundesparlament	-	4	5	2,5%	-	2	3	1,5%	-	-	-	-
Mitgliedschaft in einer Behörde: Stufe Bezirk	-	2	2	1%	-	2	2	1%	-	-	-	-
Mitgliedschaft in einer Behörde:												
Stufe Gemeinde	-	19	20	10%	-	26	27	13,5%	-	33	33	16,5%
Politische Funktionen												
Spitzenpositionen, Selbständige	3	1	4	2%	5	3	8	4%	-	1	1	0,5%
übrige Positionen	12	2	14	7%	9	1	10	5%	7	3	10	5%
<i>zusammen</i>	<i>26</i>	<i>52</i>	<i>78</i>	<i>39%</i>	<i>23</i>	<i>67</i>	<i>90</i>	<i>45%</i>	<i>14</i>	<i>48</i>	<i>62</i>	<i>31%</i>
insgesamt	A	120	60%		A	108	54%		A	138	69%	
	B/D	52	26%		B/D	67	33,5%		B/D	48	24%	
	C	26	13%		C	23	11,5%		C	14	7%	
	?	2	1%		?	2	1%		?	-	x	
	Total	200	100%		Total	200	100%		Total	200	100%	

14-L3. Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

ungelernte Beschäftigte in Industriebetrieben und in der Regel nicht manuell tätige Angestellte für das Jahr 2002 zusammengefasst, weil sich diese Grenzen im Zuge des Strukturwandels weitgehend verwischt haben.⁷²

Die hierarchische Position der Ratsmitglieder in ihrem privatberuflichen Umfeld interessiert im vorliegenden Zusammenhang aus zwei Gründen: Zum Ersten geht es darum, Differenzen zwischen der Verteilung im Grossen Rat und derjenigen in der Bevölkerung zu identifizieren. Dies ermöglicht es, im Verbund mit den weiteren Parametern schliesslich, Tätigkeitsfelder herauszuschälen, die im Kantonsparlament besonders prominent vertreten sind. Zum Zweiten gibt die Analyse Aufschluss darüber, welche Positionen in welchem Ausmass mit der Bekleidung von politischen Mandaten verknüpft sind. Neben den Personen, die sich in einer Hierarchie einordnen lassen, steht die Gruppe der selbständig Erwerbenden. Diese und die Kadergruppen interessieren besonders, weil ihre Dispositionskompetenz über die Ressource Zeit Freiraum generiert, der für die Bekleidung politischer Mandate genutzt werden kann. Die Kombination von dank gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen verfügbarer Zeit und/oder hoher Verfügungskompetenz über die persönliche Zeit wird sozialgeschichtlich mit dem Begriff der «Abkömmlichkeit» gefasst.⁷³ Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die Resultate der Analyse diskutiert werden. Freilich ist es eine Frage der Ausgestaltung eines Arbeitsverhältnisses, ob und wie auch auf niedrigeren Hierarchiestufen die Wahrnehmung eines politischen Mandats möglich ist. Der folgende Abschnitt, der die Arbeitsverhältnisse der Ratsmitglieder untersucht respektive diese nach ihren Arbeitgebern gruppiert, wird dazu Konkretisierungen erbringen.

Das frühe 19.Jahrhundert kannte wohl bereits die ersten Fabrikbetriebe,⁷⁴ Arbeiter finden sich aber erst 1920 im Grossen Rat (Abbildung 14-L2). Die Vertretung der verschiedenen Bereiche des Erwerbslebens wurde im Grossen Rat weitestgehend durch Kaderangehörige wahrgenommen. Arbeiter oder Angestellte finden sich zu allen Zeiten in der deutlichen Minderheit, was in keiner Art und Weise den Verhältnissen in der Bevölkerung entspricht. Zählt man diese einfachen Arbeitnehmerkategorien zusammen, so ist ihr Anteil wohl grösser als derjenige einzelner Kadergruppen, aber nur in zwei Stichjahren vermag er die Gesamtgruppe aller Kadermitglieder zu übertreffen: 1921 und 2002. Die Einführung des Proporzwahlrechts hatte eine Umwälzung der politischen Verhältnisse zur Folge, die sich offensichtlich auch in der Berufsstruktur des Grossen Rats niederschlug: Die Anteile aller Kadergruppen sanken, Angestellte und Arbeiter konnten ihre Vertretung im Kantonsparlament verdoppeln. Im Zusammenhang mit den Bildungsgängen wurde bereits herausgearbeitet, dass die einzelnen Parteien in den Jahren 1920 und 1921 noch deutlich unterschiedliche Profile aufwiesen, was sich nun auch für die Berufsstruktur bestätigt findet. Demgegenüber ist der hohe Anteil an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Jahr 2002 im Zusammenhang mit der Verflachung der Hierarchien in der Dienstleistungsgesellschaft zu sehen und nicht primär als Folge von Sitzverschiebungen zwischen einzelnen Parteien.

Bis 1921 war mindestens die Hälfte der Grossräte selbständig erwerbend, und im frühen 19. Jahrhundert überwogen die wirtschaftlich Selbständigen unter den Grossräten überdeutlich (Abbildung 14-L1). Dieser Umstand war durch das Zensuswahlrecht, wie im Teil «Querschnitte» dargelegt, befördert worden.⁷⁵ Aber auch in den Stichjahren des 20. Jahrhunderts stehen die hohen Anteile der selbständig Erwerbenden in einem krassen Missverhältnis zur Bevölkerungsstruktur: 1920 umfasste diese Gruppe nur gerade 23 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung,⁷⁶ im Grossen Rat waren es zum selben Zeitpunkt 51 Prozent. Im Jahr 2002 gestalten sich die Verhältnisse im Grundzug analog (Abbildung 14-L3).⁷⁷ Weiter geht aus den Abbildungen 14-L1 bis 14-L3 hervor, dass der Rückgang der wirtschaftlich unabhängigen Personen im Grossen Rat vor allem mit der Zunahme verschiedener unselbständiger Kadergruppen einherging. Wenn die Volkszählung des Jahres 2000 nur gerade 3,5 Prozent der erwerbstätigen Aargauerinnen und Aargauer dem obersten Management zurechnet,⁷⁸ so ist auch deren überproportionale Vertretung ersichtlich.

Insgesamt zeigt es sich, dass der Grosse Rat in allen Stichjahren von wirtschaftlich Selbständigen geprägt war. Diese ragen auch in Bezug auf die Menge der bekleideten Ämter heraus: Im Verhältnis waren es jeweils mehr Selbständige als Angestellte aller Hierarchiestufen, die neben dem Grossratsmandat auch noch Zeit für weitere politische Ämter erübrigen konnten. 1920 und 1921 finden sich sogar mehr Selbständige, die mehrere Ämter bekleideten, als solche, die neben ihrem Privatberuf nur Mitglied des Grossen Rats waren. Bei allen übrigen Gruppen sind die Verhältnisse stets umgekehrt und deutlich stärker ausgeprägt. Es wird in den folgenden Abschnitten zu konkretisieren sein, welche Berufsfelder sich in der Gruppe der Selbständigen besonders prominent vertreten finden. Auch Kadergruppen sind übervertreten, dennoch bildeten seit dem Stichjahr 1921 die Arbeiter und Angestellten zusammen die zweitgrösste Gruppe. Letztere dominierten in den Jahren 1972 und 1973 im Grossen Rat gegenüber der Arbeiterschaft, was mit den strukturellen Unterschieden der Arbeitsbedingungen dieser beiden Gruppen verknüpft werden kann: Angestellte können im Gegensatz zu den Arbeitern für ihr politisches Engagement häufiger auf die administrative Infrastruktur ihres Arbeitsplatzes zurückgreifen.

Eine hierarchische Einordnung der politischen Mandate muss einerseits bei den Ebenen des politischen Systems ansetzen, dann aber auch dem Umstand Rechnung tragen, dass in mehrköpfigen Gremien jeweils einer Person eine Leitungsfunktion zukommt, beispielsweise dem Gemeindeammann im Gemeinderat. In den Abbildungen 14-L1 bis 14-L3 wurden die verschiedenen Mandate im Bereich der amtlichen Funktionen nach den zwei erwähnten Kriterien aufgefächert. Die rudimentäre Gewaltentrennung der aargauischen Frühzeit führte zu einer hohen Präsenz von Regierungsmitgliedern und obersten Richtern im Kantonsparlament, die als Magistraten bezeichnet werden:⁷⁹ Ihr Anteil ging 1831 um fünf auf elf Prozent zurück und verschwand im 20. Jahrhundert ganz – als Folge

der neu gefassten Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Ämtern. Die wichtigste Gruppe waren aber beinahe in allen Stichjahren die Vorsteher der kommunalen Ebene, die Gemeindeammänner. Nur 1830 und 2002 lagen die Verhältnisse anders. Für das erstgenannte Stichjahr, das das Ende der Restaurationszeit markiert, liegt der Anteil der Magistraten knapp über demjenigen der Gemeindeammänner, und andere Zweitmandate sind fast ebenso stark vertreten. Das Bild, das im Zusammenhang mit den politischen Laufbahnen der Grossräte gezeichnet wurde, findet sich dabei bestätigt: In der aargauischen Frühzeit spielten die Oberamtmänner, Friedensrichter und Bezirksrichter eine wesentlich grössere Rolle als im 20. Jahrhundert, und das Jahr 1830 markiert dabei den Höhepunkt. Ganz anders liegen die Verhältnisse im Stichjahr 2002. Es lassen sich nur noch Personen ausmachen, die neben Privatberuf und Grossratsmandat auf kommunaler Ebene tätig sind, wobei sich die Gemeindeammänner in der Minderzahl finden. Innerhalb der Gruppe der Mitglieder der Gemeinde- und Einwohnerräte dominieren Letztere dabei keineswegs, denn dafür verfügen zu wenig aargauische Gemeinden über ein kommunales Parlament.⁸⁰ Wenn im Jahr 2002 unter den Ratsmitgliedern ein so hoher Anteil an Gemeinderätinnen und Gemeinderäten festzustellen ist, so muss dazu wiederholt werden, was bereits im Zusammenhang mit der Quellenlage auf kommunaler Ebene eingeräumt wurde: Die Verlässlichkeit der Angaben aus den früheren Jahren ist gerade für diese Gruppe zu relativieren.

Die Kategorie der politischen Funktionen wird im folgenden Abschnitt ebenso erörtert wie das Ausmass der erkennbaren Verflechtung innerhalb des politischen Systems, verursacht durch diejenigen Politikerinnen und Politiker, die neben ihrem Parlamentsmandat weitere politische Ämter innehatten. Es sei indessen für die verschiedenen Mandate noch auf einen Aspekt hingewiesen: In den Tabellen bilden sich in den Spalten, die die politischen Mandate aufführen, auch die Verberuflichungsprozesse ab, denen einzelne davon im Verlauf des untersuchten Zeitraums unterworfen waren. Auch wenn diese nicht vollständig erfasst werden,⁸¹ so zeichnet sich doch ab, wie die Leitungsfunktionen in den Bezirken (Oberamtmänner, ab 1831 getrennt in Bezirksamtmänner und Bezirksgerichtspräsidenten) in der aargauischen Frühzeit ausschliesslich neben einem Privatberuf und dann in den Stichjahren 1920, 1921, 1972 und 1973 vollberuflich wahrgenommen wurden, um im Jahr 2002 als Folge der Neufassung der Unvereinbarkeitsregelungen durch die Kantonsverfassung von 1980 gänzlich zu verschwinden. Gemeindeammänner finden sich im Lauf der Zeit ebenfalls allmählich in vollberuflicher Form, ihr Anteil im Grossen Rat bleibt gegenüber den nebenberuflichen Gemeindevorstehern aber stets bescheiden: Unter den 232 aargauischen Gemeinden sind diejenigen, die ausreichend bevölkerungs- und finanziertark zugleich sind, um die Leitung der Gemeindebehörden zu verberuflichen, in der Minderzahl.

Abschliessend ist zu unterstreichen, dass aus der gewählten Perspektive die Vorteile der vorliegenden Darstellungsform deutlich werden: Sie ermöglichen beispielsweise ein umfassenderes Bild über die Vertretung der kommunalen

Ebene im Kantonsparlament, als eine reine Einreihung nach Hauptberufen, die diese Tätigkeiten ausblenden würde, wenn sie nur nebenamtlich wahrgenommen werden – und dies muss für die Betrachtung eines politischen Systems, wie es die Untersuchung eines Kantonsparlaments *eo ipso* darstellt, als wichtiges Element erachtet werden. Die im untersten Bereich der Tabellen zusammengeführten Stärken der drei Bereiche A, C und B/D werden im Schlusswort im Licht des sich wandelnden Charakters des Milizparlaments aufgegriffen.⁸²

ARBEITGEBER Als zweites Element der Situierung beruflicher Tätigkeit wurden die Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitgeber untersucht. Ausgangspunkt ist hierbei die Frage nach dem Funktionieren des Milizprinzips in der Praxis, also danach, welche Bereiche Arbeitnehmern am ehesten eine politische Betätigung ermöglichen. Für die Abbildungen 14-M1 bis 14-M3 wurden die selbständig Erwerbenden wiederum als eigene Gruppe dargestellt,⁸³ weil sie in diesem Bezugsrahmen über die grösste Dispositionsfreiheit verfügen, auch wenn sie sachlogisch zum Bereich der Privatwirtschaft zu rechnen sind. Wenn Bund, Kanton Aargau und Gemeinden als Arbeitgeber sowohl unter der Rubrik Privatberufe wie auch unter derjenigen der amtlichen Funktionen aufgeführt werden, so trennt dies Beamtenschaft, Lehr- und Verwaltungspersonal von Mandatsträgerinnen und -trägern. Als eigene Gruppe wurden Genossenschaften, Stiftungen und Verbände sowie Kirchgemeinden definiert, die strukturell politischen Entitäten ähneln, indem sie oftmals über ein kollektives Leitungsorgan verfügen, das teilweise durch Wahlvorgänge besetzt wird. Diese Körperschaften grenzen sich durch ihre strukturelle Verwandtschaft zu den staatlichen Gemeinwesen von privatwirtschaftlichen Unternehmungen ab, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich statuiert wurden. Sie unterscheiden sich aber hinsichtlich ihres Betätigungsfeldes von den politisch ausgerichteten Organisationen, deren Beschäftigte im unteren Teil der Tabellen gesondert dargestellt werden, wobei die Trennlinie unscharf ist. Zu dieser offenen Kategorie wurden in der aargauischen Frühzeit auch die ehemaligen Grundherrschaften und höheren geistlichen Anstalten der katholischen Kirche gezählt.⁸⁴ Diese Kategorie erlaubt es, Beamtenschaft, Verwaltungs- und Lehrpersonal durch die Rubriken Bund, Kanton Aargau und Gemeinden besonders hervorzuheben, ist es doch von besonderem Interesse, den Anteil derjenigen Personen zu ermitteln, die privatberuflich wie in ihren amtlichen Funktionen durch die öffentliche Hand finanziert wurden.

Als Bundesangestellte werden in allen Stichjahren auch diejenigen Ratsmitglieder gezählt, die bei Bahn oder Post beschäftigt waren.⁸⁵ Analog werden Grossrättinnen und Grossräte, die privatberuflich bei einer selbständigen Anstalt des Kantons Aargau tätig waren, zu den Staatsangestellten gezählt.⁸⁶ Die Lehrpersonen werden als Angestellte der Gemeinden (respektive von Gemeindeverbänden) betrachtet, da sie den kommunalen Schulpflegen gegenüber Rechenschaft schuldig sind, auch wenn sie seit 1919 kantonal besoldet sind. Insbesondere die im Teil

Privatberufe	1803				1830				1831			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige, Magistraten	58	48	106	70,5%	35	51	86	57,5%	71	50	121	60,5%
Privatwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Körperschaften	3	4	7	4,5%	1	2	3	2%	—	—	—	—
Bund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanton Aargau	2	—	2	1,5%	9	7	16	10,5%	9	3	12	6%
Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	9	4,5%
nicht zuzuordnen	—	35	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—
<i>zusammen</i>	<i>63</i>	<i>87</i>	<i>150</i>	<i>100%</i>	<i>45</i>	<i>105</i>	<i>150</i>	<i>100%</i>	<i>87</i>	<i>113</i>	<i>200</i>	<i>100%</i>
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
	Bund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanton Aargau	—	55	71	47,5%	—	73	75	50%	—	51	56	28%
Gemeinde	—	32	34	22,5%	—	31	32	21,5%	—	61	62	31%
Politische Funktionen												
politische Organisationen, Medien	—	—	—	—	—	1	1	0,5%	—	—	1	0,5%
<i>zusammen</i>	<i>—</i>	<i>87</i>	<i>87</i>	<i>58%</i>	<i>—</i>	<i>105</i>	<i>105</i>	<i>70%</i>	<i>—</i>	<i>113</i>	<i>113</i>	<i>56,5%</i>
insgesamt	A	63	42%	A	45	30%	A	87	43,5%	B/D	113	56,5%
	B/D	87	58%	B/D	105	70%	B/D	113	56,5%	C	—	—
	C	—	—	C	—	—	C	—	—	?	x	x
	?	x	x	?	x	x	?	x	x	Total	150	100%
					Total	150	100%		Total	200	100%	

14-M1. Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die für die aargauische Frühzeit leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt. Die nicht fassbaren Grossräte wurden für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 als Bauern betrachtet und der Kategorie Selbständige zugeordnet. Für diesen Zeitraum sind die Angaben generell mit gröserer Unsicherheit behaftet als in den späteren Stichjahren.

«Querschnitte» referierte Auslegung des Prinzips der Gewaltentrennung zugunsten dieses spezifischen Status verunmöglicht es, Lehrerinnen und Lehrer zu den Staatsangestellten zu zählen, da sie als solche 1920, 1921, 1972 und 1973 dem Kantonsparlament gar nicht gehören durften.

Im Bereich der amtlichen Funktionen wurden die Mandate der verschiedenen Ebenen nun nach ihren Arbeitgebern gruppiert, das heisst, der Ebene zugeordnet, die die Entschädigungen ausrichtete. Die Kreise und Bezirke verfügten nie über eigene Finanzmittel, sodass sich nur die Kategorien Bund, Kanton und Gemeinden ergeben.

Zu den Ergebnissen ist zunächst zu bemerken, dass die Entwicklung der Zahl der selbständig Erwerbenden unter den Ratsmitgliedern im vorangegangenen Abschnitt dargelegt wurde, der den hierarchischen Positionen gewidmet

Privatberufe	1920				1921			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige	51	58	109	51%	48	53	101	50,5%
Privatwirtschaft	10	4	14	6,5%	13	5	18	9%
Körperschaften	—	—	—	—	—	—	—	—
Bund	7	2	9	4,5%	12	—	12	6%
Kanton Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden	22	8	30	14%	18	8	26	13%
nicht zuzuordnen	9	29			11	14		
<i>zusammen</i>	<i>99</i>	<i>101</i>	<i>200</i>	<i>94%</i>	<i>102</i>	<i>80</i>	<i>182</i>	<i>91%</i>
Amtliche Funktionen	C				C			
	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
Bund	—	7	9	4%	—	6	9	4,5%
Kanton Aargau	4	29	39	18,5%	5	13	23	11,5%
Gemeinde	1	73	78	36,5%	1	59	63	31,5%
Politische Funktionen								
	politische Organisationen, Medien	2	3	5 2,5%	8	2	10	5%
<i>zusammen</i>	<i>7</i>	<i>101</i>	<i>108</i>	<i>50,5%</i>	<i>14</i>	<i>80</i>	<i>94</i>	<i>47%</i>
insgesamt	A	99	46,5%		A	102	51%	
	B/D	101	47,5%		B/D	80	40%	
	C	7	3,5%		C	14	7%	
	?	6	2,5%		?	4	2%	
	Total	213	100%		Total	200	100%	

14-M2. Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1920 und 1921. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt.

war. Betrachtet man die Werte in den Abbildungen 14-M1 bis 14-M3, so kann man im Bereich der Privatberufe für die Bundesangestellten festhalten, dass diese Gruppe – die vor der Schaffung des Bundesstaats von 1848 natürlich überhaupt nur wenige Personen umfasste⁸⁷ – nie eine grössere Bedeutung für den Grossen Rat erlangt hat. Es handelt sich zumeist um Eisenbahner und Beschäftigte der Post.⁸⁸ Auch der Aargau verfügte im Jahr 1803 erst über eine rudimentäre Verwaltungsinfrastruktur, sodass nur zwei Grossräte als Staatsbeamte fassbar sind. In dieser Kategorie muss für die aargauische Frühzeit allerdings offen bleiben, ob diese Personen nicht neben ihrer Beamtenstelle auch weiteren beruflichen Tätigkeiten nachgingen, wie dies aus zeitgenössischen Curricula oftmals hervorgeht. 1830 und 1831 lässt sich eine gewisse Verflechtung zwischen Staatsverwaltung und Parlament feststellen, die sich in den späteren Stichjahren im Zuge der zwischenzeitlich erfolgten Neudeinition der Unvereinbarkeit dieser beiden Bereiche verlor. Die 1972 und 1973 in dieser Kategorie gezählten Ratsmitglieder waren ausnahmslos bei selbständigen Staatsanstalten beschäftigt.

Der in der aargauischen Frühzeit niedrige Anteil von Beschäftigten der Gemeinden ist gleichfalls als Resultat der kaum vorhandenen Infrastruktur zu wer-

Privatberufe	1972				1973				2002			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige	44	24	68	34%	44	30	74	37%	66	24	90	45%
Privatwirtschaft	15	13	28	14%	18	14	32	16%	34	9	43	21,5%
Körperschaften	1	1	2	1%	3	1	4	2%	6	1	7	3,5%
Bund	10	2	12	6%	6	3	9	4,5%	3	3	6	3%
Kanton Aargau	2	1	3	1,5%	2	4	6	3%	—	—	—	—
Gemeinden	19	3	22	11%	25	4	29	14,5%	20	6	26	13%
nicht zuzuordnen	9	8			10	11			9	5		
<i>zusammen</i>	<i>120</i>	<i>52</i>	<i>159</i>	<i>79,5%</i>	<i>108</i>	<i>67</i>	<i>175</i>	<i>87,5%</i>	<i>138</i>	<i>48</i>	<i>186</i>	<i>93%</i>
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
Bund	—	3	4	2%	—	2	3	1,5%	—	—	—	—
Kanton Aargau	5	2	8	4%	5	3	8	4%	—	—	—	—
Gemeinde	6	44	56	28%	4	57	66	33%	7	44	51	25,5%
Politische Funktionen												
politische Organisa- tionen, Medien	15	3	17	8,5%	14	5	18	9%	7	4	11	5,5%
<i>zusammen</i>	<i>26</i>	<i>52</i>	<i>78</i>	<i>39%</i>	<i>23</i>	<i>67</i>	<i>90</i>	<i>45%</i>	<i>14</i>	<i>48</i>	<i>62</i>	<i>31%</i>
insgesamt	A	120	60%		A	108	54%		A	138	69%	
	B/D	52	26%		B/D	67	33,5%		B/D	48	24%	
	C	26	13%		C	23	11,5%		C	14	7%	
	?	2	1%		?	2	1%		?	—	x	
	Total	200	100%		Total	200	100%		Total	200	100%	

14-M3. Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt.

ten. 1831 figurieren in den Quellen erstmals Sekundarlehrer, die, wie erwähnt, in diese Kategorie fallen. Ein gänzlich anderes Bild präsentiert sich in den Stichjahren 1920 und 1921: 14 Prozent der Ratsmitglieder waren privatberuflich für eine Gemeinde tätig. Nach den dominierenden Selbständigen stellen sie die zweitgrösste Gruppe. 1972 sind sie hinter die privatwirtschaftlich Beschäftigten auf Rang drei zurückgefallen. Bezuglich der Berufsfelder fungieren in dieser Gruppe der kommunalen Beschäftigten fast ausnahmslos Gemeindeschreiber und Lehrer. Diese beiden Berufe stehen folglich in besonderer Beziehung zu einem Grossratsmandat. Sie werden weiter unten deshalb eingehender dargestellt.

Die in ihrem Privatberuf in der Privatwirtschaft beschäftigten Ratsmitglieder bilden eine Gruppe, die in der aargauischen Frühzeit gänzlich fehlt, dann aber über die weiteren Stichjahre immer grösser wurde. 1972 haben sie die kommunalen Beschäftigten überholt und finden sich auf Rang zwei hinter den Selbständigen. Verlagerungen aus dem Bereich der Selbständigen in den Bereich der Angestellten sind dabei ebenso zu verzeichnen wie solche weg von der öffentlichen Hand hin zur Privatwirtschaft.⁸⁹ Dieser und weitere Veränderungsprozesse zei-

gen, wie sich die Berufsstruktur des Grossen Rats im Verlauf der Zeit deutlich gewandelt hat. Diese für die vorliegende Arbeit zentralen Zusammenhänge werden im Schlusswort noch einmal aufgegriffen.⁹⁰

Wenn der Anteil der Ratsmitglieder, die bei Körperschaften beschäftigt waren, in den ersten Stichjahren zu sinken scheint, um dann ab 1972 wieder zu steigen, so ist daran zu erinnern, dass es sich hierbei um eine äusserst heterogene Kategorie handelt. In der Gründungszeit findet sich mit den Verwaltern von Klöstern, Stiften und ehemaligen Grundherrschaften noch eine Gruppe von Grossräten, die hinsichtlich ihres Arbeitsverhältnisses der Kategorie der Körperschaften zugeordnet wurde. 1972, 1973 und 2002 sind es demgegenüber vor allem Angestellte von Stiftungen und Anstalten im sozialen Bereich. Diese Verschiebungen dokumentieren, dass nicht nur einzelne politische Mandate einem Verberuflichungsprozess unterworfen waren und sind, sondern diese Entwicklung auch den Bereich der sozialen Arbeit erfasst hat. Im Stichjahr 2002 waren in etwa ebenso viele Ratsmitglieder in diesem Bereich tätig wie privatwirtschaftlich beim Bund.

Die Unterschiede zwischen Körperschaften und politischen Organisationen, die mit den Medien zusammengefasst den Bereich der politischen Funktionen bilden, sind in ihrer Ausprägung graduell. Für beide Kategorien gilt, dass ihre Bedeutung über die Stichjahre des 20. Jahrhunderts hinweg stetig gestiegen ist, auch wenn sie sich auf einem vergleichsweise bescheidenen Niveau bewegen. Für den Anteil der politischen Funktionärinnen und Funktionäre lässt sich für das 20. Jahrhundert die folgende Entwicklungskurve nachzeichnen: Im Zuge der ersten Grossratswahlen nach dem Proporzprinzip verdoppelte er sich 1920 gegenüber 1921, war dann leichten Schwankungen nach oben ausgesetzt, um sich 2002 wieder auf dem Umfang von 1921 einzupendeln. Es handelt sich dabei in den Stichjahren 1920, 1921 und 2002 weniger um Medienschaffende als vielmehr um Partei- und Verbandsfunktionäre.

Parteien, Gewerkschaften, aber auch Verbände und weitere als Stiftungen konstituierte Interessensorganisationen haben offenbar ein vitales Bestreben, durch eine direkte Vertretung im Grossen Rat Einfluss auf die aargauische Politik ausüben zu können, und ermöglichen deshalb ihren Beschäftigten bereitwilliger die Ausübung eines politischen Mandats.⁹¹ Wie stark diese Ratsmitglieder nun als Sprachrohr ihrer Organisationen zu sehen sind, ist unerheblich gegenüber dem Umstand, dass sich hier gleichsam eine Gruppe von Berufspolitikerinnen und Berufspolitikern herausgebildet hat, die in Bezug auf das Funktionieren des Milizprinzips Gemeinsamkeiten mit den vollberuflichen Mandats- und Funktionsträgern der kommunalen Stufe aufweisen. Folgerichtig hat schon GRUNER diese Gruppe von politischen Funktionen neben die amtlichen Funktionen gestellt.

Für den Bereich der amtlichen Funktionen erscheint der Anteil der Bundesparlamentarier für die Stichjahre ab 1920 auf den ersten Blick gering. Die neun im Grossen Rat vertretenen Politiker stellen indessen das Gros der aargauischen Deputation auf Bundesebene dar, verfügte doch der Aargau damals über neun

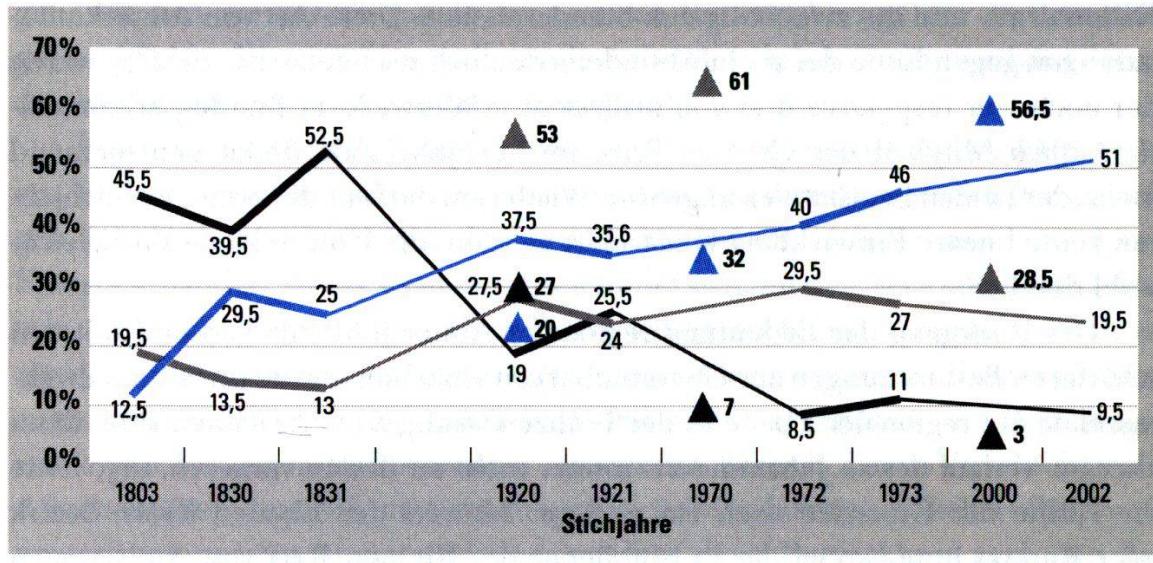
Nationalrats- und die zwei obligaten Ständeratssitze. Diese Art von Ämterkumulation hat gegen Ende des 20. Jahrhunderts deutlich nachgelassen: 1972/73 waren nur noch vier respektive drei von insgesamt mittlerweile 14 Bundesparlamentariern auch Mitglied des Grossen Rats, im Stichjahr 2002 findet sich niemand mehr, der beiden Legislativen angehört. Wiederum darf aus den wenigen Stichjahren keine lineare Entwicklung konstruiert werden, die Unterschiede sind gleichwohl deutlich.

Der Rückgang der Bedeutung regionaler Ämter führt im Verbund mit den schärferen Bestimmungen zur Unvereinbarkeit einzelner Ämter dazu, dass Zweitmandate auf regionaler Ebene in der Frühzeit häufig zu verzeichnen sind, dann aber im Verlauf des 20. Jahrhunderts immer mehr an Boden verlieren. 1830 hatte die Hälfte der Grossräte noch ein weiteres Mandat der Ebenen Kreis, Bezirk oder Kanton inne, wobei die 13 Mitglieder des Kleinen Rats von Amts wegen auch dem Grossen Rat angehörten. Fast 150 Jahre später bekleideten nur noch vier Prozent der Grossrättinnen und Grossräte ein weiteres Mandat dieser Ebene. Demgegenüber war stets rund ein Viertel der Ratsmitglieder auch auf kommunaler Ebene tätig. Das Stichjahr 1831 bedeutet für diese Kategorie sogar einen deutlichen Aufschwung.

Eine interessante Differenz lässt sich zwischen 1803 und 1830 aufzeigen: In beiden Jahren fanden sich im Grossen Rat Parlamentarier, die zusammen etwas mehr als 100 weitere Mandate der verschiedenen Ebenen des politischen Systems bekleideten. Diese verteilten sich aber 1803 auf 87 Grossräte und 1830 auf 104. Umgekehrt bedeutet dies also, dass der Anteil derjenigen Ratsmitglieder, die neben dem Grossratsmandat noch über zwei oder gar mehrere weitere Ämter verfügten, 1803 wesentlich grösser war als 1830. Ob für die gesamte Mediationszeit diese Binnenverflechtung des politischen Systems grösser war als für die Restaurationszeit, müsste eine eingehendere Untersuchung darlegen. Auch ist es denkbar, dass die Werte für 1803 dahingehend verfälscht sind, dass wohl im ersten Jahr des Bestehens des neuen Kantons Aargau die Vertreter einer Gründungsgeneration mehrere Mandate bekleideten, weil sie diese für den Aufbau des Kantons nacheinander übernahmen, während bereits innegehabte wieder aufgegeben wurden.⁹²

ERWERBSZWEIGE Wenn nun der dritte und letzte Parameter beruflicher Tätigkeiten untersucht wird, so können dabei durch eine Integration der Ergebnisse der beiden vorangegangenen Abschnitte konkrete Berufsfelder identifiziert werden, die im aargauischen Grossen Rat zu bestimmten Zeitpunkten im Vergleich zur Bevölkerung übervertreten waren.

Für die Darstellung der Branchen oder Erwerbszweige wurde die Grundgliederung in die drei üblichen Sektoren⁹³ unter Berücksichtigung der Arbeiten von GRUNER weiter aufgefächert.⁹⁴ Ziel war es, Gruppen zu definieren, deren berufliche Rahmenbedingungen zur Ausübung eines Mandats homogen waren.



- ▲ 1. Sektor, Erwerbstätige
- ▲ 2. Sektor, Erwerbstätige
- ▲ 3. Sektor, Erwerbstätige
- 1. Sektor, Ratsmitglieder
- 2. Sektor, Ratsmitglieder
- 3. Sektor, Ratsmitglieder

14-N. Erwerbszweige der Ratsmitglieder verglichen mit der erwerbstätigen aargauischen Bevölkerung nach Sektoren (in Prozent). Gesicherte Angaben für die Verteilung der Bevölkerung im frühen 19. Jahrhundert auf die Erwerbszweige liegen nicht vor. BERGIER schätzt den Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an der erwerbstätigen Bevölkerung für 1798 auf 62,5 Prozent und für 1820 auf 60 Prozent.^A (Quellen für die Bevölkerungszahlen: 1920 und 1970: STEIGMEIER/SEILER, *Aargau*, 176; 2000: Statistisches Amt)

A) BERGIER, *Wirtschaftsgeschichte*, 112.

Gewisse Lebensformen des frühen 19. Jahrhunderts können nur durch spezifische Kategorien erfasst werden. Dazu zählen die vom Zinsertrag ihres Grundbesitzes oder Kapitals lebenden Personen. Für sie – im vorliegenden Fall allesamt Abkömmlinge alter Berner und Innerschweizer Patrizierfamilien – wird die Kategorie Gutsbesitzer und Rentiers verwendet, zu denen unter dem Begriff Berufsmilitärs auch die nur vereinzelt auftretenden militärischen Instruktoren gezählt werden.⁹⁵ Die bereits erwähnten Magistraten bilden an sich keinen Erwerbszweig, sondern sind als Typus zu begreifen. Wenn sie als eigene Kategorie gezählt werden, so dann weil aus sozialgeschichtlicher Perspektive das Ausmass dieses Typus interessiert. Wo sich eine Tätigkeit einer Magistratperson in einem der weiteren Erwerbszweige belegen lässt, wird diese in jener Spalte gezählt, die alle in dieser Branche fassbaren Personen summiert.

Den Freien Berufen werden die Juristenberufe (Rechtsanwaltschaft, Notariat), Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Architektinnen und Architekten, Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Geistliche und die im publizistischen Bereich tätigen Personen zugerechnet, wenn sie auch tatsächlich selbständig erwerbend sind.⁹⁶ Für die Frühzeit wurden die Vertreter der erwähnten Berufsgruppen auch dann aufgenommen, wenn sie keine akademische

Ausbildung absolviert hatten, da die Professionalisierung dieser Bereiche erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts ihren Abschluss fand.

Die Kategorie «Industrie, Bau, Transport» enthält nicht die Beschäftigten der Bundesbahnen, die wie bereits in den Tabellen zur hierarchischen Position und zu den Arbeitgebern mit dem übrigen Verwaltungspersonal zusammengefasst wurden. Gleiches gilt für das Personal der Post, das nicht im Dienstleistungsbereich, sondern ebenfalls in der Kategorie «Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe» gezählt wird. Zu ergänzen ist ferner, dass für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 die Bereiche Industrie und Handel grundsätzlich zusammengefasst wurden, weil sie sich aufgrund der damaligen Strukturen zu wenig deutlich voneinander trennen lassen. Gleiches gilt für die Kategorien Exekutive und Judikative im Bereich der amtlichen Funktionen, für die die rudimentäre Gewaltentrennung in der Gründungszeit eine getrennte Erfassung verhindert.

In einem ersten Schritt muss nochmals der oben skizzierte Strukturwandel aufgegriffen werden. Abbildung 14-N stellt für die Sektoren der Erwerbstätigkeit die Veränderungen im Grossen Rat denjenigen in der aargauischen erwerbstätigen Bevölkerung gegenüber. Ganz generell ist frappant, wie sich die krassen Ungleichgewichte des Jahres 1920 in der Folge veränderten und die Werte für die erwerbstätige Bevölkerung sich denjenigen des Grossen Rats im Jahr 2000/02 stark angenähert haben. Im Folgenden seien nun die Werte aus den Abbildungen 14-O1 bis 14-O3 verdichtet dargestellt.

Der Zweite Sektor war im 20. Jahrhundert im Grossen Rat immer untervertreten, wobei sich die Diskrepanz durch den Strukturwandel, der den industriellen Bereich stark hat schrumpfen lassen, deutlich vermindert hat. Das bedeutet nun keineswegs, dass sich die Industriellen selbst kein politisches Gewicht hätten verschaffen können. Die Gliederung in Erwerbszweige fasst ja die Arbeiterschaft mit den Fabrikanten in derselben Kategorie. Vielmehr ist es so, dass sich die breite werktätige Bevölkerung dieses Sektors im Grossen Rat kaum artikulieren konnte, wie dies aus der Analyse der hierarchischen Stratifikation der beruflichen Tätigkeiten der Ratsmitglieder deutlich hervoring. Die Vertreter des Zweiten Sektors im Grossen Rat lassen sich für das 20. Jahrhundert tatsächlich grossmehrheitlich in der Chefetage lokalisieren: Für alle Stichjahre setzen sich zwischen einem und zwei Dritteln dieser Gruppe aus selbständigen Unternehmensführern zusammen, wobei darunter vor allem «Fabrikanten» und Bauunternehmer zu verstehen sind. Auch wenn für das 19. Jahrhundert nur rudimentäre statistische Grundlagen vorhanden sind, welche es erlauben würden, die Anzahl der im Grossen Rat vertretenen Unternehmer exakt in Bezug zur Bevölkerung zu setzen, so ist doch nicht davon auszugehen, dass sich der Befund ihrer deutlichen Übervertretung als falsch erweisen würde. BRONNER, der mit seiner Beschreibung des Aargaus einen Einblick in die ökonomische Struktur der 1840er-Jahre erlaubt, zählte rund 80 Industrieunternehmungen und vielleicht noch einmal so viele weitere Betriebe, die wohl eher als Gewerbebetriebe anzusehen sind.⁹⁷ Ange-

Privatberufe	1803				1830				1831			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
<i>Land- und Forstwirtschaft (ca.)</i>	33	35	68?	45,5%?	14	45	59?	39,5%?	47	58	105?	52,5%?
Rentiers, Gutsbesitzer, Berufsmilitärs	2	4	6	4%	1	—	1	0,5%	1	1	2	1%
Handwerk und Gewerbe	13	11	26	17,5%	4	7	16	10,5%	9	10	20	10%
Industrie, Bau, Transport	6	4	16	10,5%	8	11	24	16%	5	8	14	7%
Handel, Bank, Dienstleistungen	6	4	16	10,5%	8	11	24	16%	5	8	14	7%
Unterricht, sozialer Bereich	—	—	2	1,5%	—	1	2	1,5%	4	2	6	3%
Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe	3	3	10	6,5%	10	8	20	13,5%	11	3	20	10%
Freie Berufe	6	2	15	10%	8	8	28	18,5%	14	9	28	14%
Magistraten	x	28	28	18,5%	x	25	25	16,5%	—	22	22	11%
nicht zuzuordnen	x	x			x	x			x	x		
<i>zusammen</i>	63	87	150	100%	45	105	150	100%	87	113	200	100%
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Legislative	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Exekutive	—	87	87	58%	—	104	104	69,5%	—	82	83	41,5%
Judikative	—	87	87	58%	—	104	104	69,5%	—	30	36	18%
Politische Funktionen												
politische Organisationen, Medien	—	—	—	—	—	1	1	0,5%	—	1	1	0,5%
<i>zusammen</i>	—	87	87	58%	—	105	105	70%	—	113	113	56,5%
insgesamt	A	63	42%		A	45	30%		A	87	43,5%	
	B/D	87	58%		B/D	105	70%		B/D	113	56,5%	
	C	—	—		C	—	—		C	—	—	
	?	x	x		?	x	x		?	x	x	
	Total	150	100%		Total	150	100%		Total	200	100%	

14-01. Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die für die aargauische Frühzeit leer bleiben müssen. Die nicht fassbaren Grossräte wurden für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 als Bauern betrachtet und der Kategorie Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Für diesen Zeitraum sind die Angaben generell mit grösserer Unsicherheit behaftet als in den späteren Stichjahren.

Privatberufe	1920				1921			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Land- und Forstwirtschaft	8	23	41	19%	16	28	51	25,5%
Rentiers, Gutsbesitzer, Berufsmilitärs	—	—	—	—	—	—	—	—
Handwerk und Gewerbe	10	18	28	13%	13	15	28	14%
Industrie, Bau, Transport	23	8	31	14,5%	14	6	20	10%
Handel, Bank, Dienstleistungen	8	4	14	6,5%	5	3	11	5,5%
Unterricht, sozialer Bereich	7	1	8	4%	9	1	10	5%
Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe	27	3	40	19%	27	—	31	15,5%
Freie Berufe	16	14	38	18%	15	11	32	16%
<i>Magistraten</i>	—	—	—	—	—	—	—	—
nicht zuzuordnen	—	30	—	—	3	16	—	—
<i>zusammen</i>	99	101	200	94%	102	80	182	91%
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
Legislative	—	7	9	4%	—	6	9	4,5%
Exekutive	2	74	77	36%	2	59	66	33%
Judikative	3	17	22	10,5%	4	13	21	10,5%
Politische Funktionen								
politische Organisationen, Medien	2	3	5	2,5%	8	2	10	5%
<i>zusammen</i>	7	101	108	50,5%	14	80	94	47%
insgesamt	A	99	46,5%		A	102	51%	
	B/D	101	47,5%		B/D	80	40%	
	C	7	3,5%		C	14	7%	
	?	6	2,5%		?	4	2%	
	Total	213	100%		Total	200	100%	

14-02. Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1920 und 1921. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben oder leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

Privatberufe	1972				1973				2002			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Land- und Forstwirtschaft	6	11	17	8,5%	8	14	22	11%	14	4	19	9,5%
Rentiers, Gutsbesitzer, Berufsmilitärs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handwerk und Gewerbe	15	5	20	10%	15	5	20	10%	15	4	19	9,5%
Industrie, Bau, Transport	26	13	39	19,5%	20	14	34	17%	21	9	31	15,5%
Handel, Bank, Dienstleistungen	13	5	18	9%	13	6	19	9,5%	23	11	34	17%
Unterricht, sozialer Bereich	12	4	16	8%	17	7	25	12,5%	27	6	35	17,5%
Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe	20	3	23	11,5%	15	7	22	11%	12	3	15	7,5%
Freie Berufe	16	7	26	13%	18	9	28	14%	17	3	23	11,5%
Magistraten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nicht zuzuordnen	12	4	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—
zusammen	120	52	159	79,5%	108	67	175	87,5%	138	48	186	93%
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
	—	3	5	2,5%	—	2	3	1,5%	—	6	7	3,5%
Legislative	10	34	45	22,5%	8	46	56	28%	7	31	38	19%
Exekutive	1	3	6	3%	1	4	5	2,5%	—	—	—	—
Judikative	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Politische Funktionen												
politische Organisationen, Medien	15	3	17	8,5%	14	5	18	9%	7	4	11	5,5%
zusammen	26	52	78	39%	23	67	90	45%	14	48	62	31%
insgesamt	A	120	60%		A	108	54%		A	138	69%	
	B/D	52	26%		B/D	67	35%		B/D	44	24%	
	C	26	13%		C	23	11,5%		C	14	7%	
	?	2	1%		?	2	1%		?	—	x	
	Total	200	100%		Total	200	100%		Total	200	100%	

14-03. Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Funktionen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben oder leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

sichts einer Zahl von höchstens 160 Unternehmungen und einer aargauischen Bevölkerung von mindestens 175 000 Menschen kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Fabrikanten mit 16 Mandaten, die sie 1830 im Grossen Rat besetzten, klar übervertreten waren. Bezuglich des gewerblichen Sektors ist zunächst festzuhalten, dass sich im Kantonsparlament für das 20. Jahrhundert kaum Angestellte dieses Bereichs finden, sondern grossmehrheitlich Geschäftsinhaber. Während sich seit 1972 keine dominierende Gruppe mehr ausmachen lässt, waren ein Drittel davon 1920 und 1921 Wirte. Im frühen 19. Jahrhundert gehören auch die Müller dazu, die neben den Gastwirten einen weiteren Drittel der Gewerbler stellen.

Für den Dritten Sektor lässt sich generell ein Übergewicht im Kantonsparlament feststellen, das durch den rasanten Anstieg dieses Bereichs in der Bevölkerung entschärft wurde, obwohl sich der Anteil der Ratsmitglieder aus diesem Sektor nicht verändert hat. Aus den Abbildungen 14-O1 bis 14-O3 wird freilich deutlich, dass die Bereiche öffentliche Verwaltung und Unterricht einen beträchtlichen Anteil dieser hohen Werte ausmachen, in den früheren Stichjahren sogar noch mehr als gegen Ende des 20. Jahrhunderts. Die Zunahme der Vertreter derjenigen Erwerbszweige, die insgesamt zum Dritten Sektor gezählt werden, wird weiter unten im Zusammenhang mit den konkreten Berufsfeldern thematisiert.⁹⁸ Die Freien Berufe stellten im Grossen Rat eine recht stabile Gruppe dar.⁹⁹

Im Bereich des Handels, des Bankwesens und der Dienstleistungen treten die Direktoren in den Stichjahren des 20. Jahrhunderts weitaus weniger deutlich hervor, als dies für die Fabrikanten im industriellen Bereich der Fall ist. Oftmals liess sich allerdings die Bezeichnung «Kaufmann» nicht weiter spezifizieren. Es ist denn auch der Handel, der die Gruppe über weite Strecken dominiert, so wie dies auch im 19. Jahrhundert bereits der Fall war, wo sich einige Vertreter bedeutender Kaufmannsfamilien wie der Frey aus Aarau oder Hünerwadel aus Lenzburg im Grossen Rat finden. Wie erwähnt, sind die Grenzen zwischen Fabrikation und Handel allerdings weit weniger scharf als im 20. Jahrhundert. Trotzdem kristallisieren sich die Kaufleute als Gruppe heraus, der es gelang, sich Gehör im Grossen Rat zu verschaffen.

Auch der Bereich Unterricht und Sozialwesen gestaltete sich im 20. Jahrhundert zunehmend heterogener. Während es 1920 und 1921 noch fast ausschliesslich Lehrer der Primar-, Sekundar- und Bezirksstufe sind, stellen sie 1973 nur noch rund die Hälfte dieser Gruppe, die durch den Eintritt der Frauen ins kantonale Parlament verstärkt wurde. 8 der 13 Frauen, die 1973 in den Grossen Rat gewählt wurden, waren in diesem Bereich tätig. Frauen stellen auch im Jahr 2002 zwei Drittel dieser Gruppe, wobei sich durch die Ausdifferenzierung der Ausbildungslandschaft die Berufsbilder ebenfalls so diversifiziert haben, dass keine absolut dominierende Gruppe mehr auszumachen ist. Da die Lehrer in den 1920er-Jahren mit ihrer in absoluten Zahlen kleinen Deputation dennoch deutlich übervertreten waren – sie stellten 1920 nur gerade 0,5 Prozent der Bevölkerung oder

knapp ein Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung,¹⁰⁰ aber drei Prozent der Ratsmitglieder –, soll auch diese Berufsgruppe in die weitere Behandlung aufgenommen werden.

Knapp die Hälfte des Verwaltungs- und Gerichtspersonals, das im Grossen Rat vertreten war, stellten 1920 die Gemeindeschreiber, die zusammen mit den sechs Posthaltern und vier Gerichtspräsidenten den Hauptharst ausmachten. Die Bahnangestellten traten dann mit sechs Grossräten 1921 hinzu. In den 1970er-Jahren präsentiert sich auch diese Gruppe heterogener.

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels ist es zu sehen, dass im 20. Jahrhundert die Gruppen der Magistraten und der Gutsbesitzer nicht mehr vertreten sind. Zur Ersteren wurde niemand mehr gezählt, weil die beiden Kernbereiche ihrer Tätigkeit – Regierungsrat und Obergericht – zwischenzeitlich verberuflcht worden sind. Der Typus des Gutsbesitzers ist dagegen im Verbund mit dem landwirtschaftlichen Bereich zu sehen. Seine Vertreter stammten 1803 allesamt aus Familien der Berner und Innerschweizer Aristokratie. Da keine Angaben zu den Grössen der Landwirtschaftsbetriebe vorliegen, konnte kein Bauer der Kategorie Gutsbesitzer zugerechnet werden.¹⁰¹

Der Anteil der eigentlichen Bauern ist im Grossen Rat insgesamt sehr stark zurückgegangen. Da dieser Erwerbszweig wirtschaftlich mehr und mehr an Boden verlor und entsprechend weniger Menschen ein Auskommen bot, findet er sich für die 1970er-Jahre und das Jahr 2002 deutlich übervertreten. Das war in den 1920er-Jahren noch nicht der Fall, wobei sich 1921 der Bauernanteil im Kantonsparlament um 7,5 Prozent erhöhte. Es liegt die Vermutung nahe, dass für den Aargau der Grundstein für die Übervertretung der Landwirtschaft mit dem Proportionalwahlrecht respektive dem dadurch erleichterten Eintreten der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in den Grossen Rat gelegt wurde.¹⁰² Stützt man sich auf JEAN-FRANÇOIS BERGIERS Schätzung, wonach 1798 rund 62,5 Prozent und 1820 immer noch rund 60 Prozent der Schweizer Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig waren,¹⁰³ so ergibt sich, dass dieser Bereich unter Umständen im Verhältnis zu seinem Bevölkerungsanteil im frühen 19. Jahrhundert gleichwohl untervertreten gewesen sein könnte. Es ist freilich zu berücksichtigen, dass es sich bei den Ratsmitgliedern kaum um Knechte und weitere Angestellte aus dem landwirtschaftlichen Bereich handelte – in der Frühzeit verwehrte ihnen das Wahlrecht ja sogar ausdrücklich den Eintritt ins Kantonsparlament –, sondern um Hofbesitzer, wobei nicht weiter differenziert werden kann, wie viele davon als Grossbauern in die Nähe der erwähnten Gutsbesitzer rückten. 1920 dürften im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung die selbständigen Bauern im Grossen Rat bereits übervertreten gewesen sein.¹⁰⁴

Die amtlichen Funktionen wurden in den Abbildungen 14-O1 bis 14-O3 nach den Grundsätzen der Gewaltentrennung in die Bereiche Legislative, Exekutive und Judikative unterteilt. Wenn in allen Stichjahren die Exekutive klar dominiert, so hat das wohl damit zu tun, dass in diesem Bereich durch die Gemeinderäte

der 232 aargauischen Gemeinden auch am meisten Mandate vorhanden sind, während legislative Funktionen nur wahrnehmen konnte, wer einen der wenigen Sitze im Bundesparlament erobern konnte oder in einer Gemeinde politisch tätig war, die über ein Gemeindeparlament verfügte. Der Rückgang der Bedeutung der judikativen Tätigkeiten in den Kreisen und Bezirken wurde bereits eingehend thematisiert.

Der Bereich der Parteien und Verbände, der im 19. Jahrhundert aufgrund der fehlenden Strukturen nicht in Erscheinung tritt, wird 1921 zunächst durch die Partei- und Gewerkschaftssekretäre dominiert, die in grösserer Zahl in den Grossen Rat gewählt wurden als zuvor. In den 1970er-Jahren differenziert sich das Bild durch das Hinzutreten von Vertretern von Arbeitgeberorganisationen, weiteren Parteien und Verbänden. Für die Medienschaffenden und Publizisten schliesslich ist zu sagen, dass dieser Bereich 1921 erstmals mit einem Grossrat Vertretung fand. 1972 und 1973 gewann er mit fünf respektive sechs Ratsmitgliedern an Bedeutung, verlor diese aber wieder: 2002 findet sich nur noch eine Journalistin im Grossen Rat.

Entwicklung der dominierenden Tätigkeitsfelder

Es lässt sich zusammenfassen, dass sich aus der Analyse der Erwerbstätigkeiten vor allem Vertreter der Freien Berufe und der Landwirtschaft, Fabrikanten, im 19. Jahrhundert neben den Magistraten und Gutsbesitzern auch Kaufleute und Müller, bis ins frühe 20. Jahrhundert noch Gastwirte und Gemeindeschreiber, dann Lehrpersonen und Partei- respektive Verbandsfunktionäre sowie hauptberufliche Gemeindeamänner als Berufsgruppen herausgestellt haben, die im Grossen Rat besonders prominent vertreten waren. Die dargelegten Befunde bezüglich Erwerbszweige, beruflicher Positionen und Arbeitsverhältnisse haben mehrfach aufgezeigt, dass die genannten Bereiche gegenüber den Verhältnissen in der Bevölkerung deutlich übervertreten waren. Im vorliegenden Kapitel soll nun den spezifischen Bedingtheiten der Ausübung eines Grossratsmandats nachgegangen werden.

Es ist als Folge des Milizsystems wie auch der Ausdifferenzierung der Arbeitswelt im Verlauf des untersuchten Zeitraums zu sehen, dass verschiedentlich mehreren Tätigkeiten gleichzeitig nachgegangen wurde, wobei dies nicht in jedem Fall zur Generierung von Einkommen geschah. Wie erwähnt, werden für das 19. Jahrhundert die Vertreter solcher Betätigungskombinationen in der vorliegenden Arbeit in jenen Fällen als Magistraten bezeichnet, wenn sie neben einem Privatberuf höchste exekutive und judikative Ämter ausübten. Im Vordergrund stehen dabei die Voraussetzungen im konkreten Tätigkeitsfeld und Beziehungsverhältnisse zwischen diesen und dem Grossratsmandat. Zum ersten Element ist festzuhalten, dass die meisten der genannten Gruppen als ökonomisch gut situiert bezeichnet werden können. Dies gilt für die Fabrikanten und Kaufleute, insbesondere aber für die Magistraten und Gutsbesitzer und etwas eingeschränkter auch für die gewerblichen Bereiche der Gastwirte und Müller sowie eine be-

stimmte Schicht von Bauern. Wie weit die Einkommens- und Vermögenslagen im Einzelnen divergierten, kann aufgrund der vorliegenden Materialien nicht gesichert gesagt werden. Die erwähnten Gruppen lassen sich deshalb nicht nach der Qualität ihrer ökonomischen Lage einreihen, weder ganz grundsätzlich noch für eine spezifische Epoche. Gerade in der Gruppe der Partei- und Verbandsfunktionäre dürfte die gesamte Bandbreite zwischen einfachem Parteisekretär und arriviertem Arbeitgebervertreter vorhanden sein. Sicherlich lassen sich auch die Lehrpersonen und Gemeindeschreiber als Gruppe bezeichnen, deren Einkommenssituation nicht als das ausschlaggebende Moment gefasst werden kann, das ihnen die Ausübung eines Grossratsmandats ermöglicht hätte. Das gilt mit der folgenden Einschränkung auch für die vollberuflichen Gemeindeamänner: In der Epoche, in der sie zahlenmäßig häufiger auftreten, dürfte sich ihre ökonomische Situation nicht wesentlich von derjenigen der anderen erwähnten Gruppen unterschieden haben.

Eine geordnete ökonomische Grundlage ermöglichte es aber ganz grundsätzlich, Zeit für ein politisches Mandat aufzubringen. Den meisten der identifizierten Gruppen von Übervertretenen ist weiter im Konkreten gemeinsam, dass sie ihre Arbeitstätigkeit in hohem Mass selbst disponieren konnten. Diese Kombination generierte die nötige Abkömmlichkeit zur Wahrnehmung politischer Mandate. Darauf hinaus verfügten die meisten aufgrund der ihrem Berufsfeld eigenen Abläufe und Strukturen über eine administrative Infrastruktur, was ihnen die Bewältigung der mit dem Grossratsmandat verbundenen Tätigkeiten erleichterte. Dabei ist nicht nur an die konkrete Erledigung beispielsweise von Korrespondenz oder das Verfassen von Vorstössen zu denken, sondern ganz grundsätzlich an die nötige Kompetenz im Bereich der Schriftlichkeit, was, wie dargelegt, seit der Frühzeit wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Ausübung des Parlamentsmandats war.¹⁰⁵

Während bei den Fabrikanten und Kaufleuten das erste konstituierende Element – Abkömmlichkeit dank gesicherter ökonomischer Lage – vielleicht überwog, stand bei den Freien Berufen die Abkömmlichkeit dank hoher Dispositionskompetenz über die Ressource Zeit im Vordergrund. Für die Landwirte und Gewerbler dürfte diesbezüglich je nach Struktur ihrer Betriebe das eine und oder das andere gelten. Allerdings dürften diese Voraussetzungen nicht nur für Müller und Wirte gegeben sein: Auch weitere Gewerbetreibende oder auch andere Berufsgruppen konnten über erhöhte Abkömmlichkeit verfügen und so gleichfalls ein Grossratsmandat wahrnehmen. Aus ihren Reihen rekrutieren sich indessen nur vereinzelt Grossräte. Zahlenmäßig erreichte keine weitere konkrete Gruppe von Gewerbetreibenden über eine ähnlich weite Strecke die Grösse der Deputation der Müller oder Wirte.

Als weiteres Moment, das die Ausübung politischer Mandate bevorteilte, ist die kommunikative und soziale Vernetzung anzuführen, die im gewerblichen Bereich gerade für Müller und Gastwirte aufgrund der ökonomischen Abläufe als

besonders ausgeprägt bezeichnet werden kann. Auch kann für alle übervertretenen Gruppen festgehalten werden, dass ihr Berufsfeld Kompetenzen vermittelte, die für eine politische Tätigkeit funktional waren: kommunikative und gestaltende Anforderungen und/oder Einblicke in politische Abläufe. Diese Elemente heben Lehrpersonen und Verbandsfunktionäre, aber insbesondere auch Gemeindeamänner und -schreiber von anderen Berufsfeldern ab. Das erstgenannte Element gilt freilich auch für Müller und Wirte sowie für die übrigen Gruppen, in denen Verhandlungsgeschick ökonomische Vorteile erbringen kann. Höchsten Stellenwert haben beide Elemente in den beruflichen Abläufen der freiberufllich juristisch arbeitenden Personen.

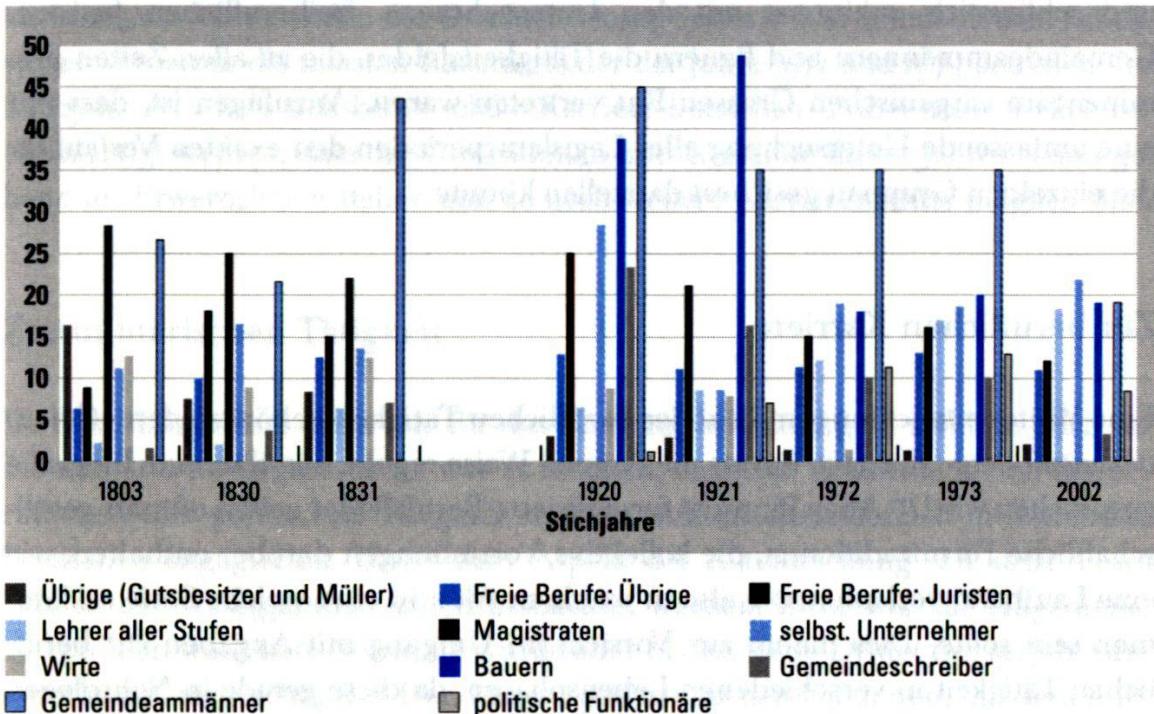
Ganz allgemein fördert das Nebeneinander von Mandatsausübung und weiterer beruflicher Tätigkeit, das in welchen konkreten Ausprägungen auch immer ein konstitutives Element des Milizprinzips darstellt, synergetische Beziehungen zwischen Brotberuf und politischem Amt. Die für die aargauischen Verhältnisse entscheidenden Berufsgruppen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist die nötige Flexibilität aufweisen, die es ermöglicht, ein Mandat anzunehmen und dafür ein unterschiedliches Mass an Arbeitszeit zu investieren, dann aber auch nach Beendigung der politischen Tätigkeit wieder ganz ins angestammte Berufsfeld zurückzukehren. Für Letzteres konnten sich aus der Bekleidung des Grossratsmandats direkte Vorteile ergeben: Zum Ersten ist an die Durchsetzung eigener politischer Ziele zu denken, wobei dies gerade für Partei- und Verbandsfunktionäre, aber auch für Gemeindeamänner und -schreiber in einem besonders engen Zusammenhang mit ihrer weiteren Tätigkeit steht, die gewissermassen gleichfalls im politischen Bereich stattfindet. Je nach Prioritäten, die in der Betätigung gesetzt wurden, konnte dies auch für die Freien Berufe gelten, hier vor allem für den juristischen Bereich. Zum Zweiten konnte durch ein Grossratsmandat ein soziales Beziehungsnetz geknüpft werden, dessen Kontakte beruflich verwertbar waren. So kam dem Grossratsmandat auch die Funktion zu, dass es im Sinn von BOURDIEU für den Inhaber symbolisches Kapital generierte. Gerade der hohe Anteil an selbständig Erwerbenden dürfte mit diesem Hintergrund verknüpft sein, da es eigentlich eher überrascht, dass Gewerbetreibende und kleinere Unternehmer die nötige Abkömmlichkeit für ein Grossratsmandat aufbringen, wobei dies aber immer auch im Licht der verbesserten materiellen Entschädigung der politischen Tätigkeit zu sehen ist.

Nun soll im Folgenden gezeigt werden, wie sich die Anteile dieser führenden Gruppen im Grossen Rat im Verlauf der Zeit entwickelten. Auch die Abbildung 14-P muss wie die vorangegangenen in diesem Kapitel so gelesen werden, dass sie von links nach rechts die Gesamtmenge von Grossräten visualisiert, die in einem bestimmten Tätigkeitsfeld haupt- oder nebenberuflich (oder im Falle der Gemeindeamänner der aargauischen Frühzeit sogar weitgehend ehrenamtlich) tätig waren. Von oben nach unten zeigt sie demgegenüber die Menge der konkret fassbaren Grossräte auf, die folglich bei Tätigkeiten in mehreren Feldern bereinigt wird.

	1803		1830		1831		1920		1921		1972		1973		2002	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Bauern	68?	45,5%?	59?	39,5%?	105?	52,5%?	39	18,5%	49	24,5%	18	9%	20	10%	19	9,5%
Gutsbesitzer	7	4,5%	1	0,5%	1	0,5%										
Müller	9	6%	6	4%	7	4,5%	3	1,5%	3	1,5%	1	0,5%	1	0,5%	2	1%
Wirte	13	8,5%	9	6%	13	8,5%	9	4%	8	4%	1	0,5%	—	—	—	—
selbst. Unternehmer	11	7,5%	16	10,5%	14	7%	28	13%	9	4,5%	19	9,5%	18	9%	22	11%
Magistraten	28	18,5%	25	16,5%	22	11%										
Lehrer aller Stufen	2	1,5%	2	1,5%	6	4%	6	3%	9	4,5%	12	6%	17	8,5%	18	9%
Gemeinde-schreiber	1	0,5%	4	2,5%	7	4,5%	23	11%	16	8%	10	5%	10	5%	3	1,5%
Freie Berufe: Juristen	9	6%	18	12%	15	7,5%	25	12%	21	10,5%	15	7,5%	16	8%	12	6%
Freie Berufe: Übrige	6	4%	10	6,5%	13	6,5%	13	6%	11	5,5%	11	5,5%	13	6,5%	11	5,5%
Freie Berufe zusammen	15	10%	28	18,5%	28	14%	38	18%	32	16%	26	13%	28	14%	23	11,5%
Gemeindeammänner	26	17,5%	21	14%	44	22%	45	21%	35	17,5%	35	17,5%	35	17,5%	19	9,5%
Politische Funktionäre							1	0,5%	7	3,5%	12	6%	13	6,5%	8	4%
Alle Gruppen ohne Bauern	79	52,5%	81	54%	112	56%										
Insgesamt	130?		124?		176?		152		134		116		125		109	
in %	83,5%?		82,5%?		88%?		76%		67%		58%		62,5%		54,5%	

14-P. Wichtigste Tätigkeitsfelder der Ratsmitglieder in allen Stichjahren. Für die drei untersten Zeilen wurden Personen, die in mehreren der oben aufgeführten Feldern tätig waren, nur einmal gezählt. In der aargauischen Frühzeit beruht der Anteil der Bauern auf Rückschlüssen (vgl. dazu Abbildung 14-01), sodass für die Gesamtschau dieser Zeit auch alle Gruppen ohne Bauern zusammengezählt wurden.

Abbildung 14-P zeigt, dass insgesamt in allen Stichjahren eine deutliche Mehrheit der Ratsmitglieder in den als zentral herausgearbeiteten Tätigkeitsfeldern zu fassen ist. In der zeitgenössischen Wahrnehmung findet sich bereits im frühen 19.Jahrhundert die Vorstellung einer «Advokatenherrschaft», der das politische System unterworfen sei.¹⁰⁶ Betrachtet man die zahlenmässigen Verhältnisse im aargauischen Grossen Rat, so wird der Hintergrund dieser Vorstellung ersichtlich: Wohl besetzten die freiberuflichen Juristen in den untersuchten Stichjahren nur zwischen sechs und zwölf Prozent der Grossratssitze, aber sie waren erstens im Verhältnis zur Bevölkerung deutlich übervertreten und zweitens eine der stärksten einzelnen Berufsgruppen im aargauischen Kantonsparlament. Generell konnten alle in Freien Berufen tätigen Personen einen recht konstanten Anteil an Mandaten halten, ebenso wie die Unternehmer, wobei diese 1921 kurzfristig zurückgeworfen wurden. Die Vertretung der übrigen Freien Berufe verhielt sich gleichfalls mehr oder weniger konstant, wobei aber die Zusammensetzung deutlich änderte. Waren es in der Frühzeit fast ausschliesslich Ärzte, so



14-Q. Wichtigste Tätigkeitsfelder der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen).

traten im Verlauf des 20. Jahrhunderts Vertreter der übrigen Berufsstände dieses Bereichs hinzu, was bereits im Abschnitt über die Verteilung der Akademiker auf die Studienrichtungen umrissen worden ist.¹⁰⁷

Für die Frühzeit ist freilich der exakte Anteil der Bauern unsicher, sodass ihr Rückgang im Parlament vielleicht im Ausmass überschätzt ist, sicher nicht aber im Grundzug. Die Vertreter aller übrigen Felder, für die verlässlichere Angaben vorliegen, stellen ohne die Bauern in den Jahren 1803, 1830 und 1831 etwas über 50 Prozent der Grossräte. Mit den Gutsbesitzern, Magistraten, Wirten und Mülern sind vier Gruppen fassbar, die in der Frühzeit ein beträchtliches Gewicht hatten – die Wirte stellten fast ebenso viele Grossräte wie die freiberuflichen Juristen –, die dann zwar unterschiedlich rasch, aber allesamt in Bezug auf ihre Vertretung im Parlament in der Bedeutungslosigkeit versanken. Bei den Gemeindeschreibern ist anzufügen, dass diese Tätigkeit im 19. Jahrhundert zumeist im Nebenamt wahrgenommen wurde, sodass nicht gesichert ist, dass diese Tätigkeit für die untersuchten Grossräte in den Quellen immer verzeichnet wurde.¹⁰⁸ Der Quantensprung, den das Jahr 1831 für die Gemeindeammänner bedeutete, wurde im Teil «Querschnitte» bereits thematisiert.¹⁰⁹ Als Felder mit zunehmender Bedeutung erscheinen schliesslich die Lehrberufe sowie die Verbandsfunktionäre.

In Abbildung 14-Q wurde der Versuch unternommen, die Entwicklung der wichtigsten Gruppen grafisch darzustellen. Sie zeigt von vorne nach hinten geordnet zuerst die Gruppen, die in der Gründungszeit gut vertreten waren, sodann die Gruppen, die erst in den Stichjahren des 20. Jahrhunderts auftauchen,

und schliesslich zuhinterst mit den Unternehmern, freiberuflichen Juristen, Gemeindeammännern und Bauern die Tätigkeitsfelder, die zu allen Zeiten prominent im aargauischen Grossen Rat vertreten waren. Anzufügen ist, dass nur eine umfassende Untersuchung aller Legislaturperioden den exakten Verlauf für die einzelnen Gruppen gesichert darstellen könnte.

Zur beruflichen Karriere

Eine Weiterentwicklung im Feld der beruflichen Tätigkeit gehört zu den «Orientierungsfolien», die nach FUCHS die Art und Weise regeln, wie über eine Biografie gesprochen wird.¹¹⁰ Auch für nicht formalisierte Berufsfelder gelten oftmals gesellschaftliche Formtraditionen, die kollektive Vorstellungen darüber enthalten, wie eine Laufbahn verlaufen soll, also in welchem Alter in etwa welche Stufe erklommen sein sollte. Dies mahnt zur Vorsicht im Umgang mit Angaben zur beruflichen Tätigkeit in verschiedenen Lebensphasen, da diese gerade in Nekrologen gefärbt sein können. Ebenso muss vermieden werden, in der Auswertung Folien über die recherchierten Angaben zu stülpen und daraus Wechselwirkungen zwischen beruflicher und politischer Karriere zu konstruieren. Es soll im Folgenden einzig darum gehen, das Ausmass der vertikalen Karriere abzubilden.

Die mannigfaltigen Entwicklungen im Bereich der beruflichen Tätigkeit wurden mit drei Stichdaten erfasst: im Alter von 30 Jahren, bei Wahl in den Grossen Rat und im Alter von 50 Jahren. Auch aufgrund dieser Datengrundlage wird in der Analyse vorsichtig ans Werk gegangen. Bewusst beschränkt sich die Auswertung deshalb auf substanzelle Veränderungen der hierarchischen Position der Grossrätiinnen und Grossräte in ihrer beruflichen Tätigkeit. Damit soll auch keine Aussage zur Veränderung des Sozialprestiges gemacht werden, das den Personen aufgrund ihrer beruflichen Positionen zukam. Wechsel zwischen einer selbständigen Tätigkeit und einer Anstellung in einer Kaderposition (wenn beispielsweise ein selbständiger Jurist das Präsidium eines Bezirksgerichts übernahm) werden ebenso ausgeklammert wie fachliche Weiterbildungen (wenn also beispielsweise ein selbständiger Schreiner ein eidgenössisches Meisterdiplom erwarb). Aufgrund der unsicheren Datenlage für die ersten drei Stichjahre beschränkt sich die Analyse auf die Stichjahre des 20. Jahrhunderts.

Insgesamt ist das Ausmass der so fassbaren hierarchischen Karrieren in allen untersuchten Stichjahren gering. Dies ist im Zusammenhang mit dem generell hohen Anteil an selbständig Erwerbenden zu sehen.¹¹¹ Für nur jeweils drei bis zehn Ratsmitglieder lässt sich eine gewisse Entwicklung der hierarchischen Position ausmachen, beispielsweise vom Lehrer zum Rektor oder vom Gerichtsschreiber zum Gerichtspräsidenten. Dabei ragen die Grossrätiinnen und Grossräte der Stichjahre 1972 und 1973 mit zwölf respektive zehn Fällen heraus. Auch weiter reichende Karrieren sind selten. Der Werdegang vom Bankbeamten zum Direktor oder vom Pro-

kuristen zum Vorsitzenden der Geschäftsleitung findet sich in einem bis acht Fällen, wobei wiederum die meisten Ratsmitglieder der Jahre 1972 und 1973 betreffen. Im Stichjahr 2002 liess sich keine solche Karriere feststellen. Dabei muss freilich berücksichtigt werden, dass die Grossrättinnen und Grossräte dieses Jahres weitestgehend im Erwerbsleben stehen und so noch weitere Karriereschritte möglich sind.

Zur militärischen Tätigkeit

Da das Milizprinzip nicht nur für das Kantonsparlament galt, sondern auch für die militärische Organisation, war es möglich, dass sich Grossräte neben der beruflichen und politischen Tätigkeit auch im militärischen Bereich in führenden Positionen engagierten. Unter dem Aspekt der Eliteforschung soll auch dieses Feld in der vorliegenden Arbeit beleuchtet werden. Zwar war die Allgemeine Wehrpflicht wohl stets Norm, sie wurde aber bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts kaum ausgeschöpft.¹¹² Der Aargau gehörte zu den Kantonen, die dem militärischen Bereich eine grosse Bedeutung zumassen, was übrigens für die meisten Mediationskantone gelten kann, die dem Militär die Bedeutung beimassen, eine wichtige Stütze des Staats zu sein.¹¹³ Die Intensität des militärischen Engagements interessiert ganz grundsätzlich unter den Gesichtspunkten des durch eine militärische Karriere erwerbbaren sozialen Kapitals und der personellen Überlappung der Bereiche Politik, Wirtschaft und Armee, wobei sich die gesellschaftliche Wertschätzung einer milizmilitärischen Karriere im Zuge des Wertewandels des letzten Drittels des 20. Jahrhunderts verändert haben dürfte.¹¹⁴

Die Quellenlage gestaltet sich auch für den Bereich der militärischen Grade der Mitglieder des aargauischen Grossen Rats schwierig, weil Offizierskarrieren amtlich besser dokumentiert wurden als die einfache Ableistung der Wehrpflicht als Soldat. Über Letzteres wurde wohl seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert minutiös Buch geführt, die seriellen Quellen in Papierform für die Zeit vor den 1980er-Jahren wurden aber allesamt vernichtet und Angaben zu noch lebenden Personen waren unzugänglich.¹¹⁵ Die vollständige Gradstruktur des Grossen Rats lässt sich so zu keinem Zeitpunkt gesichert erfassen, da bei den persönlich um Auskunft angegangenen Ratsmitgliedern davon auszugehen ist, dass die Daten dadurch verzerrt sind, dass Kaderangehörige bereitwilliger Auskunft über ihre milizmilitärische Tätigkeit gaben als Personen, die ihren Militärdienst als Unteroffiziere und Soldaten leisteten. Gleicher gilt für Nekrologie, die den Grad eines Obersten oder Hauptmanns und vielleicht noch eines Feldweibels angeben, sich aber über die militärische Tätigkeit ausschweigen, wenn nicht wenigstens der Status eines Dragoners die Zugehörigkeit zu der in bäuerlichen Kreisen mit Prestige verbundenen Waffengattung der Kavallerie dokumentiert werden kann.

Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde in Abbildung 14-R darauf verzichtet, aus den spärlichen Angaben der Gradgruppen ausserhalb des Offizierskorps

	1803			1830			1831		
	nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	%	nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	%	nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	%
Höhere Stabsoffiziere	2	—	1,5%	1	—	0,5%	1	—	0,5%
Stabsoffiziere	8	—	5,5%	21	—	14%	11	12	7,5–8%
Hauptleute	9	10	6–6,5%	12	14	8–9,5%	13	19	8,5–12,5%
Subalternoffiziere	3	—	2%	4	—	2,5%	9	12	6–8%
Offiziere insgesamt^A	22	23	14,5–15%	36	38	24–25,5%	34	44	17–22%
Höhere Unteroffiziere									
Unteroffiziere									
Soldaten/Gefreite									
Untauglich/dienstbefreit									
Keine Angaben		127	85%		112	74,5%		156	78%
Total		150	100%		150	100%		200	100%

14-R. Militärische Grade der Ratsmitglieder in allen Stichjahren nach Gradgruppen. Gesicherte Angaben zu Offiziersgraden lassen sich den kantonalen und eidgenössischen Offiziersetats entnehmen. Bei den kantonalen Etats aus dem 19. Jahrhundert sind ab und an allerdings zu wenig Angaben vorhanden, um eine Person zweifelsfrei identifizieren zu können. Diese Zahlen wurden in einer eigenen Spalte dargestellt. Für die Frühzeit wurde dabei in dieser Tabelle nicht unterschieden, ob es sich um einen kantonal aargauischen, einen weiteren kantonalen, einen eidgenössischen oder einen ausländischen Grad handelte, der im Rahmen eines Solddienstes erworben worden war. Einige wenige Ärzte und Feldprediger, die in der Frühzeit teilweise ausserhalb der Gradstruktur standen, wurden aufgrund ihrer Einteilung in Stäben der Gruppe der Hauptleute zugeordnet. Ein Fachoffizier der 1990er-Jahre wurde zu den Subalternoffizieren gezählt. Für die Jahre 1973 und 2002 wurde als Basis für die Prozentwerte nicht die Gesamtzahl der Mandate, sondern die Anzahl der Männer im Grossen Rat gewählt.

Prozentwerte zu errechnen. Die Zahlen zu den Offizieren stützen sich demgegenüber auf die amtlichen Verzeichnisse.¹¹⁶ Berücksichtigt wurde jeweils der Grad im Stichjahr, nicht der höchste erworbene Grad. Dabei wurden die im schweizerischen Gebrauch üblichen Gradgruppen gebildet, die der hierarchischen Gliederung des Offizierskorps Rechnung tragen.¹¹⁷ Aus der einleitend zu diesem Abschnitt dargelegten Perspektive erscheint es unerheblich, ob ein militärischer Grad im Aargau, in einem Nachbarkanton oder im Ausland erworben wurde.¹¹⁸ Die nichtaargauischen Grade machen denn 1803 auch nur ein Viertel aus,¹¹⁹ 1830 und 1831 handelt es sich sogar nur um je zwei Offiziere. Angesichts der grossen Bedeutung, die den Fremden Diensten¹²⁰ als Ort des Erwerbs militärischen Fachwissens für den Aufbau der kantonalen und eidgenössischen Truppen im 19. Jahrhundert zukommt,¹²¹ überrascht der geringe Anteil an Grossräten, für die ein Solddienst fassbar ist.¹²²

Es scheint für das frühe 19. Jahrhundert geradezu ein konstitutives Element zu sein, dass sich die politische Elite des Aargaus auf ein militärisches Engagement

1920	1921	1972	1973	2002						
gesicherte Angaben	%									
—	x	—	x	2	1%	1	0,5%	x	—	Höhere Stabsoffiziere
6	3%	4	2%	9	4,5%	11	5,5%	10	5%	Stabsoffiziere
10	4,5%	13	6,5%	8	4%	11	5,5%	8	4%	Hauptleute
5	3,5%	3	1,5%	9	4,5%	14	7%	7	3,5%	Subalternoffiziere
21	14%	20	10%	28	14%	37	20%	25	17,5%	Offiziere insgesamt^A
(1)		(1)		(5)		(7)		(10)		Höhere Unteroffiziere
(2)		(3)		(9)		(14)		(13)		Unteroffiziere
(2)		(3)		(23)		(34)		(33)		Soldaten/Gefreite
(1)		(1)		—		—		(1)		Untauglich/dienstbefreit
186	87,5%	172	86%	135	67,5%	108	54%	118	59%	Keine Angaben
213	100%	200	100%	200	100%	200	100%	100	100%	Total

A) Der Schweizer Terminologie folgend, werden Brigadiers, Divisionäre, Korpskommandanten und Generäle zu den Höheren Stabsoffizieren gerechnet, Majore, Oberstleutnants und Obersten zu den Stabsoffizieren, Leutnants und Oberleutnants zu den Subalternoffizieren. Die Hauptleute bilden eine eigene Gradgruppe. Vor 1970 finden sich die Bezeichnungen Oberstbrigadier, Oberstdivisionär und Oberstkorpskommandant. Die Verschiebungen, dass beispielsweise Brigaden vor 1951 durch Obersten und nicht durch Brigadiers kommandiert wurden, sind im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, weil keine Fälle vorhanden sind, deren Einordnung deshalb zu bedenken wäre.

in der eigenen Miliz konzentrierte, gegebenenfalls noch Dienst im eidgenössischen Stab leistete, Solldienste dagegen den Abkömmlingen der Aristokratenfamilien und denjenigen überliess, die sich auf den militärischen Bereich zu konzentrieren gedachten.¹²³ Hier scheint jenes republikanische Konzept auf, das die Milizarmee sehr viel stärker in ihrem Bezug zum Staat wahrnahm als im Vergleich zu anderen Armeen und deren Trägern – eine neue Elite von Juristen, Fabrikanten und Kaufleuten – Rats- und Offiziersstellen zugleich ausfüllten.¹²⁴ Ohne eingehendere Forschungen zu den diskursiven Konzepten des aargauischen Militärs im 19. Jahrhundert lässt sich dazu indessen kaum Gesichertes aussagen.

Für das Jahr 1803, in dem es vor dem Hintergrund der Wirren der Franzosenzeit¹²⁵ zuerst eine aargauische Miliz zu bilden galt, findet sich im Parlament ein Offiziersanteil von rund 15 Prozent (Abbildung 14-R), der sich mit der Verfestigung des Staatswesens in der Restauration auf ein Viertel der Grossräte erhöhte. Offensichtlich berührte die enge Vermaschung des Grossen Rats mit weiteren staatlichen Gremien auch das Offizierskorps der aargauischen Miliz.¹²⁶ Dabei ist

für das Jahr 1831 interessanterweise kein Umschwung feststellbar. Nur die höchste Gradgruppe, die entsprechend durch ältere Grossräte gebildet wird, von denen ein Teil 1831 die politische Bühne verliess, verzeichnet einen Rückgang.

Im 20. Jahrhundert weist der Grosse Rat 1973 den höchsten Offiziersanteil auf. Ob dies nur auf den gesteigerten Offiziersbedarf zurückzuführen ist, den der Ausbau der Schweizer Armee in diesem Jahrhundert mit sich brachte, oder auch auf eine erhöhte Vermischung der Bereiche Politik und Milizarmee, kann aufgrund der vorliegenden Daten für die fünf Stichjahre nicht eindeutig entschieden werden.¹²⁷ Ein Indiz dafür, dass hier die Zugehörigkeit zur politischen Elite auch den Aufstieg im militärischen Bereich beförderte, ist der Umstand, dass gerade in dieser Zeit Ratsmitglieder in den höchsten Rang aufstiegen, der einem Milizoffizier bei Beibehaltung seines angestammten Berufsfeldes möglich war.¹²⁸

Anzufügen ist, dass sich auch Grossrättinnen auf freiwilliger Basis im militärischen Bereich engagiert haben. Im Rahmen des Versandes der Datenbogen gab eine der 13 1973 gewählten Frauen an, Militärdienst geleistet zu haben, im Jahr 2002 waren es 3 der 58 Grossrättinnen.¹²⁹

Auch in diesem Element lässt sich eine substanziale Differenz zwischen dem aargauischen Kantonsparlament und der Bundesversammlung feststellen. GRUNER fand noch 1968 im National- und Ständerat insgesamt 40 Prozent Offiziere vor, wobei der Anteil je nach Partei stark divergierte. Während die bürgerlichen Parteien recht hohe Anteile aufwiesen, waren Offiziere in den Reihen der Sozialdemokraten selten zu finden.¹³⁰ Dasselbe gilt, wenn auch wie erwähnt auf deutlich tieferem Niveau, für den aargauischen Grossen Rat. Im Zuge der ersten Proporzwahlen sank der Offiziersanteil im Nationalrat 1919 auf einen Tiefstwert von 18 Prozent¹³¹ – auch so waren aber immer noch fünf Prozent mehr Offiziere unter den Bundesparlamentariern der grossen Kammer zu finden als 1920 vor Einführung des Proporzsystems im aargauischen Kantonsparlament. In einem Punkt herrscht eine wohl eher zufällig zu wertende Übereinstimmung zwischen den beiden Parlamenten: 1968 waren zwei Brigadekommandanten Mitglied der Bundesversammlung, und ebenso viele fanden sich 1972 im aargauischen Kantonsparlament.¹³² Während auf Bundesebene darüber hinaus ein Mehrfaches davon an Regimentskommandanten zu zählen ist, findet sich 1972 und 1973 kein einziger aargauischer Grossrat in einer solchen militärischen Funktion.¹³³

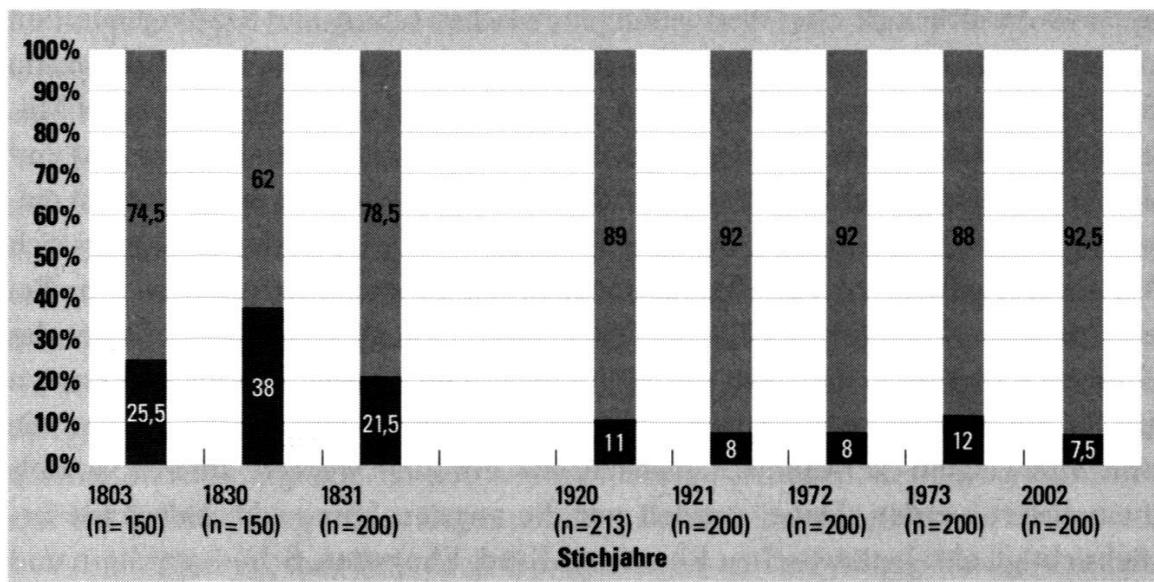
Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats

Die Bedeutung von Verwandtschaften innerhalb von Elitegruppen wird ebenso kontrovers diskutiert wie die Frage des Einflusses des Elternhauses auf die Kindergeneration.¹³⁴ Gerade diejenigen Kinder von Grossräten, die zwar selbst Mitglied des Kantonsparlaments wurden, sich dabei aber in einer anderen Partei engagierten, mahnen, enge verwandtschaftliche Beziehungen nicht fälschlicher-

weise als Ausdruck gleicher Werthaltungen zwischen Eltern- und Kindergeneration zu verstehen. Auch im vorliegenden Zusammenhang geht es zunächst darum, Spielräume auszuloten: Zu keiner Zeit wurde statuiert, dass Verwandte nicht Mitglied des Grossen Rats sein dürfen, während dies 1803 für den Kleinen Rat und das Appellationsgericht und erst nach 1841 für verschiedene andere Gremien eingeführt wurde.¹³⁵ Deshalb sei im Überblick dargestellt, in welchem Ausmass sich Verwandtschaften innerhalb des Kantonsparlaments nachweisen lassen. Eine Beschränkung auf diejenigen Fälle, in denen Verwandte gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rats waren, erscheint unzweckmässig: Die wenigen Stichjahre könnten ein für die entsprechende Epoche falsches Bild vorgaukeln. Indessen sollen die weit verzweigten Verwandtschaftsnetze, die ermittelt werden können, jeweils thematisiert werden. Dabei werden nur die engsten Verwandtschaftsgrade berücksichtigt, also jene zwischen Eltern und Kind, Ehegatten, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Verschwägerungen. Die Ausschlussregelungen für andere Gremien waren restriktiver, waren doch auch Verwandtschaftsbeziehungen zweiten Grads nicht zugelassen.¹³⁶ Da bereits im Zusammenhang mit der Untersuchung des politischen Engagements der Väter festgestellt wurde, dass nur ein vergleichsweise geringer Teil der Väter von Ratsmitgliedern bereits ein Grossratsmandat ausgeübt hatten, erscheint es vergleichsweise weniger relevant, ob bereits Grossväter oder Urgrossväter Grossräte gewesen waren. Eine ausgedehnte Erblichkeit von Grossratsmandaten lässt sich aufgrund der untersuchten Legislaturperioden nicht feststellen. Da sich derartige Vater-Sohn-Beziehungen leicht aus den Kurzbiografien erschliessen, werden sie im Einzelnen nicht weiter referiert. Demgegenüber soll ein besonderes Augenmerk auf das Ausmass an Verschwägerungen gelegt werden, die als Ausdruck einer zusätzlichen Verflechtung der politischen Elite gewertet werden.

Das Ausmass der nachweisbaren Verwandtschaften ersten Grads sowie der Verschwägerungen ist in Abbildung 14-S visualisiert. Hier wird einmal mehr ersichtlich, wie sehr sich der Grosse Rat der aargauischen Frühzeit strukturell von demjenigen des 20. Jahrhunderts unterscheidet. 25,5 Prozent der Grossräte des Jahres 1803 waren Söhne, Brüder, Väter, Schwiegersöhne oder Schwäger von Grossräten. Dieser Anteil erhöhte sich mit dem Einzug der nächsten Generation bis 1830 sogar auf 38 Prozent, um im neuen Grossen Rat des Jahres 1831 schlagartig auf 21,5 Prozent zurückzufallen. Auch dies unterstreicht einmal mehr, dass eine neue politische Generation 1831 Einzug in das kantonale Parlament hielt.

Es wurde bereits im Kapitel «Zur Integration von Nicht-Aargauern» auf den Umstand hingewiesen, dass 1803 gleichzeitig je drei Brüder aus den aristokratischen Familien von May und von Schmid in den Grossen Rat gewählt wurden.¹³⁷ Ein ausgedehntes Netzwerk von Verwandtschaftsbeziehungen lässt sich in der aargauischen Frühzeit im Aarauer Bürgertum feststellen. Es verband Grossräte aus den Familien Frey, Sauerländer, Hunziker und Tanner, wobei sich das Netz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend verdichtete (vergleiche



■ übrige oder keine Verwandtschaftsbeziehungen
 ■ Verwandtschaftsbeziehungen ersten Grades und Verschwägerungen

	Verwandtschaftsbeziehungen im Einzelnen					Total	in % aller GR		
	Anzahl der Ratsmitglieder eines Stichjahres, deren nachfolgend aufgeführte Verwandte ebenfalls Grossrat oder Grossräatin waren:								
	Vater, Mutter oder Geschwister	Kinder	Schwiegervater, Schwiegermutter, Ehegatte, Ehegattin	Schwiegersohn, Schwiegertochter	Schwager, Schwägerin				
1803	15	23	1	3	4	38	25,5%		
1830	31	22	6	9	9	57	38%		
1831	20	17	7	6	10	43	21,5%		
1920	14	8	2	2	1	23	11%		
1921	10	5	1	1	2	16	8%		
1972	9	6	—	2	—	16	8%		
1973	12	7	4	2	—	24	12%		
2002	12	1	3	—	—	15	7,5%		

14-S. Ratsmitglieder, für die Verwandtschaftsbeziehungen ersten Grads oder Verschwägerungen nachweisbar sind, in allen Stichjahren. Das Diagramm führt den Anteil derjenigen Ratsmitglieder eines Stichjahres auf, deren Vater oder Mutter, Geschwister, Kinder, Schwiegervater resp. -mutter, Schwiegersöhne resp. -töchter sowie Schwäger oder Schwägerinnen ebenfalls Grossrat oder Grossräatin gewesen waren, unabhängig davon, ob diese Verwandten gleichzeitig, früher oder später Mitglied des Grossen Rats waren. In der Tabelle sind die einzelnen Verwandtschaftsbeziehungen in absoluten Zahlen dargestellt. 1803 waren es also beispielsweise 15 Grossräte, die einen Vater und/oder einen oder mehrere Brüder hatten, die ebenfalls Mitglied des Grossen Rats waren. Da einige Ratsmitglieder mit mehreren anderen verwandt waren, ist die Summe der einzelnen Verwandtschaftsbeziehungen höher als das Total der Ratsmitglieder, für die sich Verwandtschaften finden.

Abbildung 14-T). Nicht weniger als 15 Mitglieder des Grossen Rats der Jahre 1803–1831 finden sich darin. Auch Amtsbürgermeister Herzog₅₁₃₇ gelang es, den sozialen Aufstieg seiner aus ursprünglich einfachen Verhältnissen in Effingen stammenden Familie mit einer geschickten Heiratspolitik abzusichern.¹³⁸ Verwandtschaftliche Beziehungen innerhalb des Grossen Rats waren wohl in der Restaurationszeit besonders ausgeprägt, lassen sich gleichwohl auch innerhalb der neuen Generation feststellen, die 1831 in den Grossen Rat eintrat. Der Anführer des Freiämtersturms, Heinrich Fischer₆₂₇₅, war mit zahlreichen weiteren Grossräten des katholischen Freiamts verschwägert (vergleiche Abbildung 14-U).

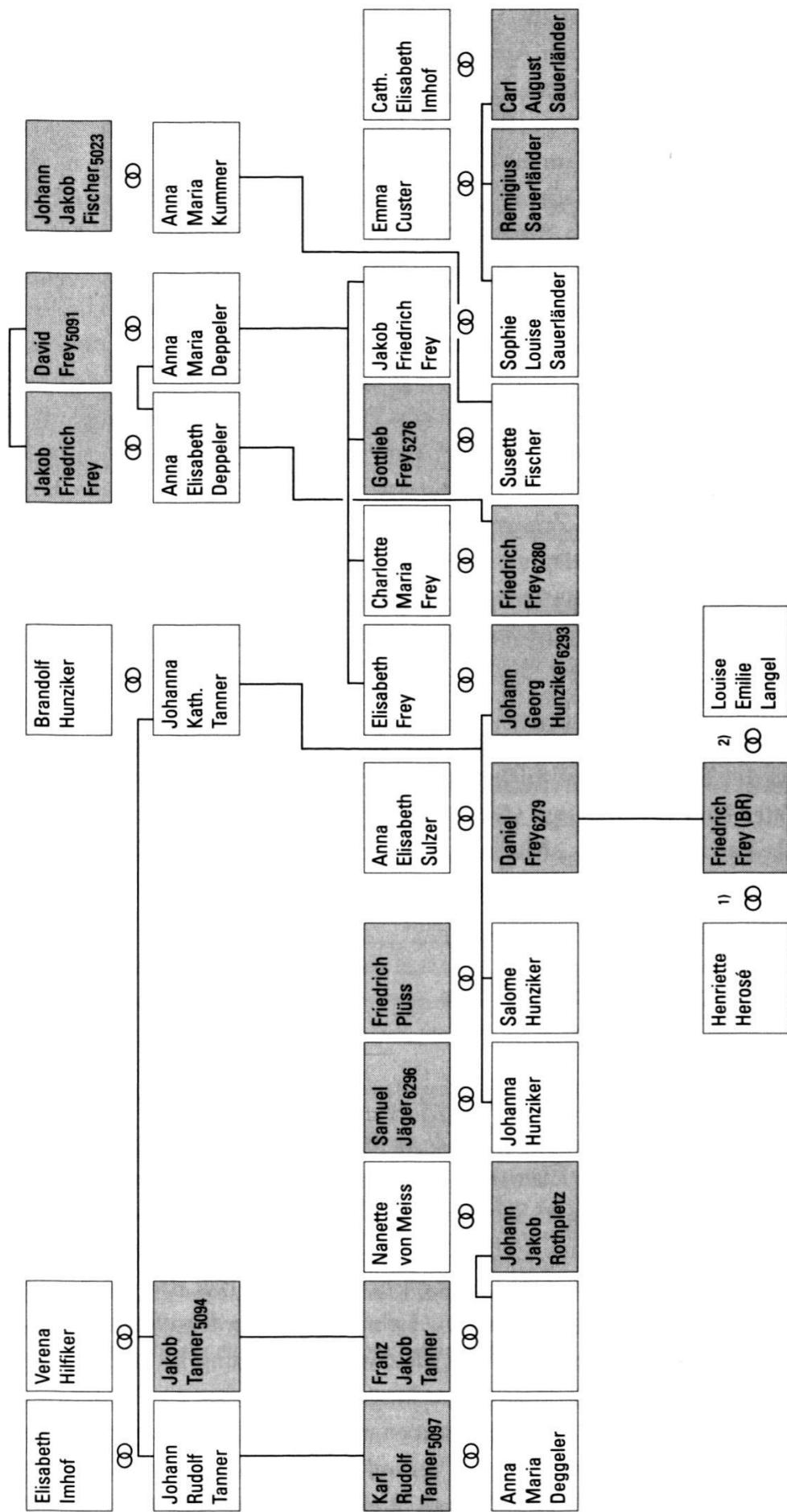
In allen Stichjahren des 20. Jahrhunderts bewegte sich der Anteil der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Ratsmitgliedern auf demselben tiefen Niveau relativ konstant. Ein Blick in die Tabelle in Abbildung 14-S zeigt dabei, dass insbesondere die Verschwägerungen unter Grossrätinnen und Grossräten zurückgegangen sind, während der Anteil von Eltern-Kind-Beziehungen relativ konstant blieb. GRUNER hat diese Zusammenhänge nicht systematisch dargestellt, sondern nur auf prominente Beispiele verwiesen. Er nennt einzig die Kennzahl, dass von 1500 Bundesparlamentariern der Jahre 1848–1920 deren 100 Vater und Sohn gewesen seien. Das entspricht demselben Wert von 6,5 Prozent, wie er auch im aargauischen Grossen Rat des Stichjahres 1920 für Vater-Sohn-Beziehungen feststellbar ist.¹³⁹

Mit Simona Brizzi₆₆₅₇ ist im Stichjahr 2002 auch die Tochter einer Grossrätin präsent.¹⁴⁰ Aus der Familie Ernst finden sich gleich vier Mitglieder im Kantonsparlament: Vater Paul Ernst₆₁₆₃ sass von 1965 bis 1975 im Grossen Rat, seine drei Töchter Ursula Padruett-Ernst₆₇₈₃, Marianne Herzog-Ernst und Susanne Ernst₆₆₈₃ waren allesamt in den 1990er-Jahren Grossrätinnen.¹⁴¹

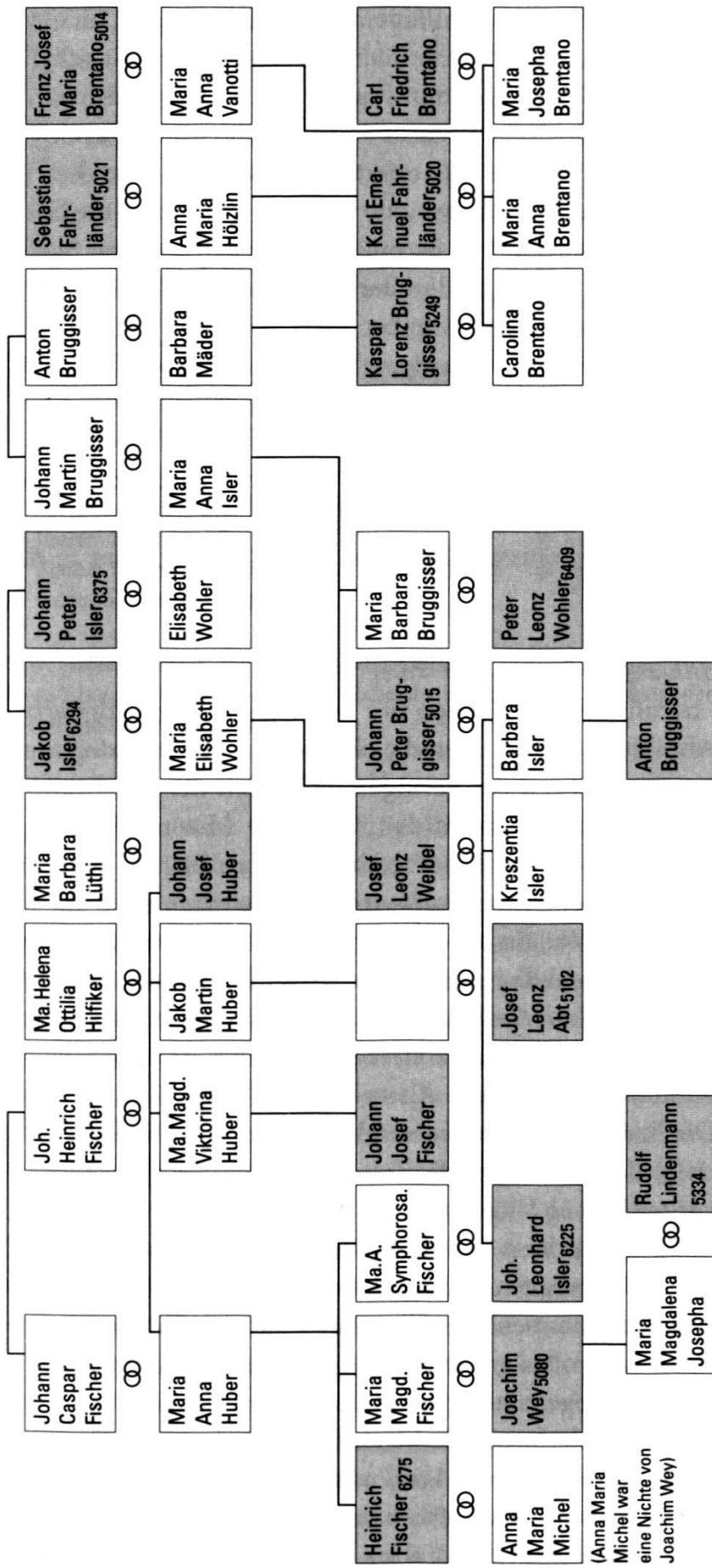
Zum sozialen Status des Elternhauses

Situierung

Auch für das Feld der beruflichen Tätigkeit der Eltern von Grossrätinnen und Grossräten gilt, was weiter oben bereits im Zusammenhang mit deren politischem Engagement dargelegt wurde: Über den grössten Teil des Untersuchungszeitraums war die Tätigkeit der Frauen weitgehend auf den häuslichen Bereich oder die Mithilfe im Betrieb des Mannes, sei dieser landwirtschaftlicher, handwerklicher oder gewerblicher Natur, beschränkt.¹⁴² Noch heute dauert das Ringen um die Durchsetzung des Gleichstellungsartikels an, der seit 1981 in der Bundesverfassung verankert ist, beispielsweise bezüglich der gleichen Entlohnung für gleiche und gleichwertige Arbeit. In der Darlegung des langen Kampfs bis zur Einführung des Frauenstimmrechts wurden Erwerbschancen und -verhältnisse der Frauen bereits gestreift. Wohl hielten die Frauen im Verlauf des 20. Jahrhunderts in immer mehr Branchen Einzug, in einer Gesellschaft aber, die sich an den Werten einer



14-T. Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den Grossräten aus den Familien Tanner, Rothpletz, Hunziker, Jäger, Plüss, Frey, Fischer und Sauerländer (grau hinterlegte Namen bezeichnen Grossräte).



14-U. Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den Grossräten aus den Familien Fischer, Huber, Wey, Abt, Lindenmann, Isler, Weibel und Bruggisser
(grau hinterlegte Namen bezeichnen Grossräte).

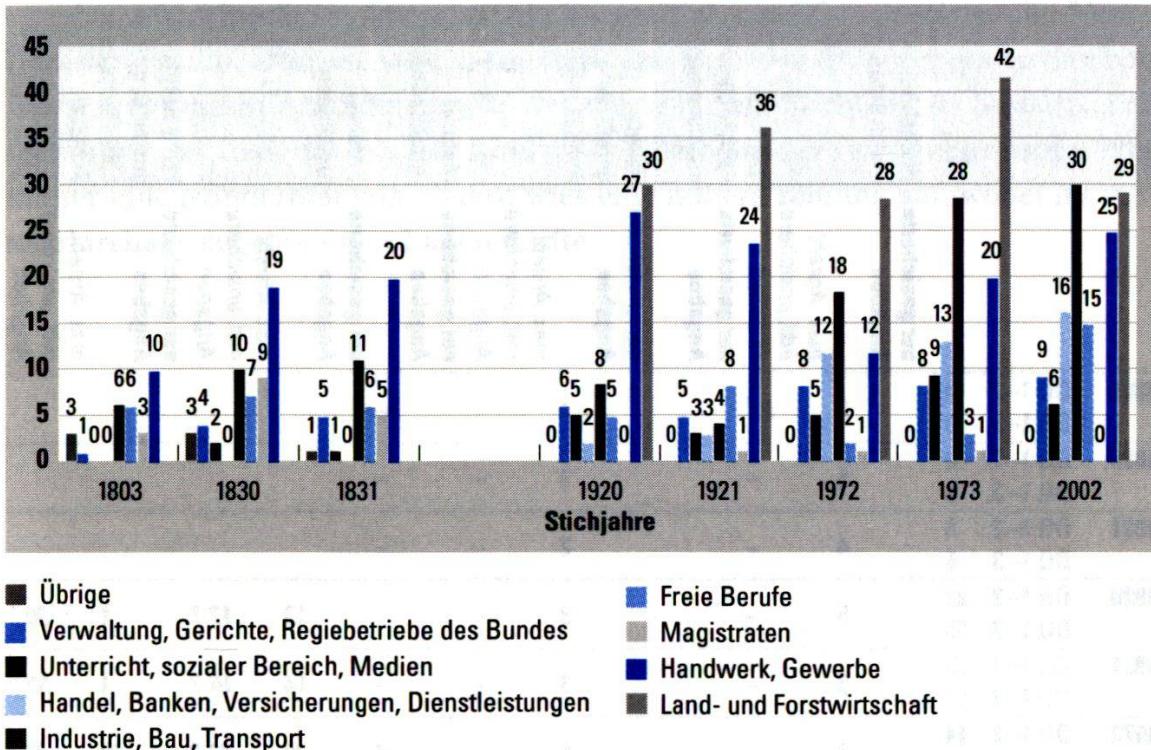
patriarchal-bürgerlichen Ordnung orientiert, führt auch der Sachverhalt, dass Frauen mittels einer Berufstätigkeit zum Familieneinkommen beitragen, nicht zu einer entsprechenden gesellschaftlichen Anerkennung.¹⁴³ Denn der einzig schickliche Platz, den die bürgerliche Gesellschaft den Frauen zuwies, lag ausdrücklich ausserhalb der Öffentlichkeit.¹⁴⁴ Der soziale Status einer Familie wurde durch die Tätigkeit des Ehemanns (des Hausvaters) generiert und dominiert. Vor diesem Hintergrund historisch-gesellschaftlicher Umstände wird klar, dass auch die Sozialgeschichte für das 19. und 20. Jahrhundert als Indikator für den sozialen Status des Elternhauses von Personen in der Regel den Beruf des Vaters aufgreift.¹⁴⁵ Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird dieses Vorgehen auch für die vorliegende Arbeit gewählt, wobei auf die Erarbeitung eines eigentlichen Schichtmodells für die Elterngeneration verzichtet werden soll. Im Vordergrund steht die Ermittlung der Erwerbsfelder und der Bildungshintergründe. Was die Betätigungsfelder betrifft, sind diese für die Tätigkeiten der Frauen über weite Strecken des Untersuchungszeitraums unzureichend erforscht, sodass aufgrund der fehlenden Vorarbeiten darauf verzichtet werden musste, die Mütter der Ratsmitglieder in die Untersuchung mit einzubeziehen.¹⁴⁶

Berufliche Tätigkeit und Bildungshintergrund der Väter

Die Untersuchung der beruflichen Tätigkeiten der Väter wird auf die Erwerbszweige beschränkt. In Abbildung 14-V wurden die oben verwendeten Kategorien dahingehend adaptiert, dass aufgrund der geringen Fallzahlen die Gutsbesitzer mit den Berufsmilitärs zusammengefasst wurden.¹⁴⁷ Da die Materialgrundlage bezüglich der beruflichen Tätigkeit der Väter geringer ist als für die Ratsmitglieder selbst, wurde darauf verzichtet, Prozentwerte darzustellen.

Kein einziger Vater einer Grossrätin oder eines Grossrats war hauptberuflich als Funktionär einer Partei, eines Verbands oder einer Genossenschaft tätig. Da diesem Bereich ja auch in der Erwerbstätigkeit der Ratsmitglieder erst in den 1970er-Jahren eine gewisse Bedeutung zukommt,¹⁴⁸ erstaunt dies nicht weiter, da für die Betrachtung der Elterngeneration die Altersstruktur des Grossen Rats bedacht werden muss:¹⁴⁹ Die Erwerbsverhältnisse von Vätern der Ratsmitglieder des Jahres 2002 beleuchten folglich mehrheitlich die Zeit der 1950er- und 1960er-Jahre. Dies erklärt den hohen Anteil von 29 Vätern, die auch noch für das Stichjahr 2002 dem Bereich Landwirtschaft zuzuordnen sind. Eine nähere soziale Bestimmung ist hierbei nur in den wenigen Fällen möglich, bei denen sich die Angabe «Kleinbauer» findet. Am zweithäufigsten entstammen die Grossrätinnen und Grossräte aller untersuchten Jahre handwerklich oder gewerblich geprägten Familien, die meist mittleren sozialen Verhältnissen zugerechnet werden können.

Betrachtet man die Bereiche Industrie und Handel zusammen eingehender, so stellt man fest, dass sich in der Frühzeit darin ausnahmslos Fabrikanten und Kaufleute finden, die der oberen gesellschaftlichen Schicht zugeordnet werden können. Arbeiter und Angestellte unter den Vätern sind auch in den Stichjahren



14-V. Erwerbszweige der Väter der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen). Bei der Einreihung wurde gleich verfahren wie bei der Zuordnung der Ratsmitglieder. Vgl. dazu die Bemerkungen bei Abbildung 14-01 bis 14-03.

1920 und 1921 noch sehr selten, stellen dann aber 1972/73 mit rund 30 eine grosse Gruppe. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Angaben in diesem Bereich für die Stichjahre 1920/21 durch die Quellen verzerrt sein können, da Nekrologie und Kurzporträts eine Herkunft aus einfachen Verhältnissen gerne unerwähnt lassen. Dies gilt deutlich weniger für die sozialdemokratischen Ratsmitglieder.¹⁵⁰ Eine relativ konstante, aber stets kleine Gruppe bildeten die Lehrer wie auch die in der Verwaltung und, für die späteren Stichjahre, bei Post und Bahn tätigen Väter.

Die als freiberuflich tätigen Juristen unter den Vätern der Ratsmitglieder wurden in Abbildung 14-V mit den übrigen Freien Berufen zusammengefasst, weil sie zahlenmässig stets in der Minderzahl sind. Die gesamte Gruppe wird gemeinhin der oberen sozialen Schicht zugeordnet. Ihre geringe Zahl steht in deutlichem Kontrast zur Erwerbssituation der Ratsmitglieder. Erst im Jahr 2002 finden sich sechs Väter von Grossrätiinnen oder Grossräten, die als Fürsprecher oder Notar tätig waren. Es dürfte auch dies im Zusammenhang mit dem Strukturwandel zu sehen sein, der die Zahl der Akademiker im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat steigen lassen. Dennoch überrascht es eigentlich, dass dieser politiknahe Bereich nicht häufiger auch die Kindergeneration in die Politik führt.

So lässt sich also bei aller Vorsicht festhalten, dass die Grossräte des frühen 19. Jahrhunderts im Vergleich mit späteren Jahren zu einem höheren Anteil einem Elternhaus der oberen sozialen Schicht zuzuordnen sind, dass aber in allen

		Hochschulabsolventen	Fachhochschulabsolventen	höhere berufliche Ausbildung	Matura/Handelsdiplom	Berufsausbildung	keine Berufsausbildung/obligatorische Schulzeit
		nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben				
1803	DQ 1-2: 4 DQ 1-3: 6	3	5 ?	1	-	-	
1830	DQ 1-2: 8 DQ 1-3: 8	5	-	3	-	-	
1831	DQ 1-2: 6 DQ 1-3: 6	4	-	2	-	-	
1920	DQ 1-2: 22 DQ 1-3: 55	5	-	3	-	-	13 17 ? 1 30 ?
1921	DQ 1-2: 23 DQ 1-3: 57	5	-	3	-	-	14 16 ? 1 33 ?
1972	DQ 1-2: 44 DQ 1-3: 68	3	-	6	-	4 20 22 ? 15 37 ?	
1973	DQ 1-2: 66 DQ 1-3: 103	7	8 ?	-	10 12 ?	4 27 30 ? 22 53 ?	
2002	DQ 1-2: 99 DQ 1-3: 121	18	-	4 21 24 ?	1 40 50 ? 15 24 ?		

14-W. Bildungshintergrund der Väter der Ratsmitglieder für alle Stichjahre. Die Kategorien sind dieselben, wie sie schon zur Erfassung der Bildungsgänge der Ratsmitglieder verwendet und wie sie im Text näher erläutert werden. Aufgrund der rudimentären Angaben wurde darauf verzichtet, Prozentwerte darzustellen.

Stichjahren der grösste Teil der Ratsmitglieder aus mittleren sozialen Schichten stammte, die handwerklich, gewerblich und landwirtschaftlich geprägt waren. Im Einzelnen kann dies freilich in der Spannweite vom einflussreichen Müller bis zum bescheidenen kleinbäuerlichen Auskommen stark nach oben oder unten abweichen. Im Einzelnen kann die Spannweite freilich vom einflussreichen Müller bis zum Kleinbauern mit bescheidenem Auskommen reichen. Personen aus vergleichsweise einfachen Verhältnissen haben in den 1920er-Jahren vereinzelt und dann in den 1970er-Jahren vermehrt den Einstieg in den Grossen Rat gefunden. Damit wird die im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» nachgewiesene Dominanz einiger weniger Berufsgruppen etwas entschärft. Biografien wie diejenige von Johann Rudolf Dolder₅₀₁₈ oder Johann Rudolf Hüssys₅₀₆₇, die beide aus sehr einfachen Verhältnissen in hohe Ämter aufstiegen, zeigen, dass auch in der Frühzeit soziale Mobilität grundsätzlich möglich war, aber wahrscheinlich selten und nur im Verbund mit wirtschaftlichem Erfolg vorkam.

Am schlechtesten dokumentieren liessen sich die Bildungsgänge der Väter. Gerade für die Frühzeit sind bestenfalls die höheren Bildungsgänge fassbar. Betrachtet man in Abbildung 14-W die Werte für ein Stichjahr, so bestätigt sich immerhin das Bild, das aus der Analyse der Berufsfelder gewonnen wurde: Nur immer eine Minderheit von Vätern wies eine höhere Bildung auf, wobei ihr Anteil durchaus zugenommen haben dürfte.